

8



X, 4.

3 / 453



1) Vom Herzog zu Sachsen Johann Friedrich v. d. Mittelburg, Johann  
Wilhelm und Johann Friedrich v. d. Jungern, Gebürder, Polier-  
und Landt Ordnung. 1580.

2) Friedrich Wilhelm und Johann Friedrich, Gebürder Herzog zu  
Sachsen Polier- und Landt Ordnung. Hona 1589.

X



Der durchleuchtigen/  
hochgebornen Fürsten vnd Herrn/ Her-  
ren Johans Fridrichen / des Mittlers/ Herrn Jo-  
hans Wilhelm/ vnd Herrn Johans Friderichen / des  
Jüngern/ gebrüdere / Herhogen zu Sachssen / Landgrauen in  
Düringen/ vnd Marggrauen zu Meissen / Pollicey vnd  
Landsordnung/ zu wolffart vnd bestem/ der selben  
Landen vnd Vnterthanen/ bedacht  
vnd ausgangen.



Gedruckt / Anno 1580.





**D**u Gottes gnaden / Wir  
Johans Friderich der Mittler / Jo-  
hans Wilhelm / vnd Johans Frider-  
rich der Jünger / Gebrüdere / Her-  
tzen zu Sachssen / Landgrauen  
in Düringen / vund Marggrauen zu  
Meissen. Entbieten allen vnd itzli-  
chen vnsern Prelaten / Grauen / Herrn / Ritterschafft /  
Haupt vnd Amptleuten / Amptsverwesern / Schöf-  
fern / Schultheissen / Gleitsleuten / Castnern / Bürger  
meistern vnd Rethen der Stedte / Gemeinden / vnd als  
len andern vnsern Vnterthanen vnd Verwandten / vn-  
sern grus vnd gnade zuuorn. Erwürdige / Wolgebore-  
ne / Edlen / lieben Andechtigen / Kethe vnd Getre-  
wen. Nach dem ihr vnd gemeine Landtschafft /  
auff nechst gehaltenem Landtage zu Salsfelt / des  
verschienen drey vnd funffzigsten Jars / weiland dem  
Nochgebornen Fürsten / Herrn Johans Friderichen  
dem Eltern / Hertzen zu Sachssen / vnd gebornen  
Churfürsten etc. vnsern gnedigen lieben Herrn vnd  
Vatern / seliger vnd löblicher gedechtnus / vnter an-  
dern / vntertheniglich habt fürbringen lassen / vnd  
gebeten / Weil das Gottslestern / Fluchen vnd Schw-  
woren / auch das Volsauffen / Zutrincken / vnd andere  
sündliche Laster vnd Leichtfertigkeiten / sehr einreis-  
sen / vnd vber hand nementheten / Aber doch nicht  
gestrafft würden / voriges deshalben ausgegangene  
Mandaten / vnd befehl gnediglich zuuernern /  
auch darob festiglich zu halten / Welches sein gna-  
den vnd wir / von euch / als denen solche Gottslest-  
rungen

rungen zu wieder/vnd misfellig/auch die zu Ehre vnd  
Tugend/Lieb vnd Neigung tragen / zu gnedigem ge-  
fallen vermarckt / Sein gnaden hat auch solchs / dor-  
auff gnediglich gewilliget / des vorhabens / derwegen  
gebürliche verschaffung vnd einsehens zuthun / wo  
nicht seine gnade / anderer ihrer obligenden Sachen /  
auch zum teil / der selbigen leibschafften vnd schwach-  
heit halben / bey seiner gnaden leben / daran verhin-  
dert worden weren.

W<sup>e</sup>il es aber durch seiner gnaden tödlichen ab-  
gang verblieben / vnd wir / als seiner gnaden Erben /  
vnd regirende Fürsten / nicht weniger denn seine gna-  
de / alles das / so zu Christlichen Policeien / vnd gu-  
ten Ordnungen / in vnsern Landen vnd Fürstenthum-  
ben / dienstlichen vnd nützlichen / durch göttliche ver-  
leihunge zu befördern / gnediglich geneigt / Vnd  
dann die Gottslesterunge / in göttlichen vnd weltli-  
chen Rechten / bey hohen Peenen vnd Straffen ver-  
botten / dadurch auch **GOTT** der allmechtige / nicht  
alleine gegen Gotteslestern / Sondern auch den V-  
berkeiten / die solchs zu wehren schuldig sein / vnd ge-  
dulden / zu Zorn / vnd erschrecklicher zeitlicher vnd  
ewiger Straff bewegt wirdet / vnd Röm. Keis. Ma-  
iestat / vnser aller gnedigster Herr / vnd gemeine Sten-  
de des heiligen Reichs / vff dem Reichstage zu Augs-  
burg 1548. solchs / vnd dergleichen mehr / auch vor  
notwendig bedacht vnd angesehen. So haben  
wir zu schuldigem gehorsam gegen **GOTT** / vnd  
höchstgedachter Kei. Mai. auch berürter vnser gne-  
digen lieben Herrn vnd Vaters / seliger bewilligung  
nach



nach / derwegen vnd sonst / folgender Sachen / Pun-  
cten vnd Artikel halben / in vnsern Landen / verorde-  
nung / vnd Verfehunge zuthun / nicht vnterlassen  
wollen.

# I.

## Von Gotteslesterunge.

**S**od damit eine jede Oberkeit / vnd Richter /  
wissen vnd verstehen müge / wie Gottesle-  
sterunge vnd Gottes schwur / vnterschiedlich  
zu straffen. So wollen vnd setzen wir / das es vol-  
gender Ordnung nach / gegen den Gotteslesterern /  
vnnachlessig solle gehalten werden. Nemlich /  
Wenn jemandes / wes Standes / von Mans oder  
Weibes personen die weren / hinfurt / bey Gott vnd  
seines Sons / vnsern Herrn Ihesu Christi / Namen  
oder Blut / Krafft / macht / Leib / gliedern / wunden /  
todt / marter / sacramenten / vnd elementen / schweren /  
vnd lestern wirdet / Der / oder dieselbigen / sollen  
durch die Oberkeit des Orts / da solches geschehen /  
Erstlich / vierzehnen tage mit wasser vnd Brod / im Ge-  
fencnis. Wo aber der / oder die selben zum andern  
mal / in solcher lesterunge befunden / Als denn / mit  
dem Pranger oder Dalseisen / an offentlicher stelle /  
oder aber an ihrem Gut / nach gestalt der vberfarun-  
ge gestrafft / das Geldt in gemeinen Kasten gelegt /  
vnd fürder vff Hausarmeleute gewendet werden.  
Ob auch der oder dieselben / zum drittenmal / mit sol-  
cher Gottslesterunge vorbrechen / Als denn sie an iren  
A iij Leiben

Leiben oder mit Benennung etzlicher Glieder / Wie  
sich das nach gelegenheit der vorbrechung vnd ges  
übter Gottslesterung / auch ordnung der Rechten/  
eigent vnd gebürt / peinlich gestrafft werden. Vnd  
wo solche Lesteringe geschehen / dabey zwo oder mehr  
Personen gewest / Solle ein itzlicher schuldig sein/  
solchs der Oberkeit des Orts / zum forderlichsten vnd  
zum lengsten / in acht Tagen / den nechsten darnach  
folgend anzubringen / Darneben auch anzuzeigen /  
wer mehr darbey gewest / vnd die Lesteringe gehört  
habe / Nach denselben / so sie es selbst nicht angeben/  
solle die Oberkeit / in geheim schicken / vnd jr jeden in  
abwesen des andern / nottürfftiglich verhören / ob  
er die / oder dergleichen Gottslesterungen gehört /  
vnd wie solches allenthalben geschehen / mit allen  
Umstenden fleissige erfahrung vnd Erkündigung  
haben.

Wo dann die Oberkeit / in warheit befinden  
würde / das solchs dem angeben gemes / vnd die Got  
teslesterunge geschehen were / Solle der Gottsleste  
rer / nach grösse der Overtretunge / durch sie / wie ob  
stehet / vnnachlessig gestrafft werden.

Welcher / oder welche aber / gemelte Lestering  
hören / oder in ihren Hensern wissentlich gedulden /  
oder darzu stillschweigen / vnd solches der Oberkeit  
des Orts nicht ansagen / oder eröffnen würden / die  
solle man (zudeme / das sie sich damit gegen Gott  
schwerlich verschulden) nach gestalt der sachen auch  
straffen.

Wo auch einer / berürte Lesteringe / so er die  
gehört

gehört / auff erfordernge seiner ordentlichen Oberkeit / gefehrlich vorhalten / vnnnd angeregter massen / nicht anbringen würde / derselbige solle / durch die Oberkeit (als mitnerhenger der Gottslesterungen) nach gelegenheit der Sachen / es sey am Leib oder Gut / hertiglich gestrafft werden.

WOrden auch unsere Grauen / Herrn / Ritterschafft / oder andere / die Obergericht haben / vmb geschenccks / gabe / oder gunst willen / die jenigen / so angegeben / oder befunden / das Gott von ihnen gelestert / wie obberürt / nicht straffen / Sondern solchs wissentlich vnterdrücken vnd verbergen / oder die Lesterunge selbst thun / Gegen dem / oder denselben wollen wir / als die Landesfürsten / nach gelegenheit selbst gebürliche straff fürwenden.

WId da solcher obgemelter Gottslesterer durch jemandes zu gebürender Leib oder Todes straff / nicht bracht werden möchte / derselbe / so er des mit Recht vberwunden / solle darumb Ehrlos sein / vnd für meniglich dafür gehalten / der denn auch darauff / als Ehrlos gescholten werden mag / vnd dennoch nichts deste weniger / wo es geschehen / Peinlich / an Leben / oder Gliedern / nach gestalt seiner verwirckunge / gestrafft werden.

WElche auch hierüber die angezeigten Gottslesterer / wie obstehet / wissentlich vnd freuentlich / zu Diener annemen / mit inen handeln / sie fördern / enthalten / vnnnd fürschieben würden / damit sie der straff entweichen / gegen denselben wollen wir / wie sich gebüren wil / Rechtlich vorkahren lassen.

Sodenn einer / obgemelter Gottslesterung halben

halben / Rechtflüchtig würde / So solle nichts deste  
weniger / gegen ihme / oder seinen Gütern / wie sich in  
diesen fellen / vermüge der Recht gebüret / gehandelt  
werden / Vnd do man sich des Rechten / in obberürten  
Fellen belernen wil / So sol dasselbe an vnserm Hoff  
beschehen.

## II.

### Von verachtung Gottes Worts.

**W**ir wollen auch / das alle die jenigen / so vn-  
ter den Ampten vnd Predigten / vff den Merck-  
ten / vnter den Rathshensern vnd andern Ple-  
tzen / auch vff den Kirchhöfen / zustehen / vnd vmb die  
Kirchen zugehen / vnterrede vnd gewesse zu halten /  
oder in Hensern bey dem gebranten Wein / vnd an-  
dern Zechen zu sitzen pflegen / Solches hinfürder  
gentzlich meiden sollen / Wer es aber würde vbertret-  
ten / solle / so oft es von Mannen / oder Weibern / ge-  
schehen wirdet / vmb einen ort eines Gilden gestrafft  
werden.

Vff das auch die jenigen / so die Wein oder Bier  
zechen vnter den Predigten pflegen zubesuchen / dar-  
zu deste weniger vrsach haben mügen / So wollen  
wir / das hinfürder / ein jeder / so Wein oder Bier-  
schenckt / vnter der Predigt / vnd so lange dieselbige  
wehret / es sey vor oder nach mittage / keine Geste se-  
tzen noch setzen lassen / Dergleichen sollen die Ke-  
the vnserer Stedte / in iren Trinckstuben oder Raths-  
kellern

Kellern / auch nicht gestadten / oder vnter den Predig-  
ten / aus den Wein oder Bierkellern / oder gebrand-  
ten wein Heusern / in andere Heuser verkauffen / Vnd  
das solchs desto mehr vermieden werde / So sollen  
an jedem Ort die Gerichtsdiener / darauff ein vleissi-  
ges vffsehen haben / vnd da jemandes (wie obgemelt)  
befunden vnd betreten würde / der sol den Gerichts  
Knechten alwegen zwene Groschen geben.

Wir wollen auch / das alle Rathskeller vnd  
Schenckheuser / auch alle andere / so Bier vnd Wein  
schencken / des Abents ire Keller / im Sommer vmb  
zehen Uhr / vnd des Winters vmb neun Uhr / gantz-  
lich zugeschlossen haltē / niemand von Gesten setzen /  
oder das Getrencke in sonderliche Heuser verkauffen  
sollen / Es weren denn Krancke / oder Wandernde  
Leute / die etwas zu spat / vnd zu vngelener Zeit / an-  
kommen / vnd zureisen vorhätten / denen solle das trin-  
cken / aber jeder zeit mit vorwissen / eins jeden Orts /  
Oberkeit / verkaufft vnd gelassen werden / Doch solle  
sich niemandts des trinckens halben / bey den selbi-  
gen vnd vnter diesem schein / mit eindringen / So offft  
aber der Schencke oder Wirt hierwider thete / der /  
oder die selbigen / sollen der Oberkeit einen Zi-  
mer desselbigen Getrencks / oder den Werth / so hoch  
solchs ausgeschenckt / zu Straff geben / welchs auch  
von jnen vnnachlessig einbracht sol werden.

Vnd sollen die Pfarherr vnd Prediger das Volck  
vleissig vermanen / wie hoch vnd beschwerlich wider  
die göttliche Maiestat / durch angezeigt leichtfertig  
lestern

**B**

lestern

lestern / fluchen vnd schweren / auch misbietung vnd  
verachtung Gottes / vnd seines heiligen worts / gesün-  
diget wird / wie sie denn solches / ihrem Ampt nach /  
wol werden zu thun wissen / vnd sie hinfürder / danon  
abzustehen / darumb buße zu thun / vnd sich zu besse-  
rung gegen Gott / vnd vleissiger anhörrunge vnd be-  
haltung seines göttlichen Worts / zuschicken / anhal-  
ten vnd weisen.

### III.

#### Vom Zutrincken.

**W**eiter wollen wir auch / das gedachte Pfar-  
herr vnd Prediger / alle Stende vnd Unters-  
thanen vnser Land / vleissig vermanen / vnd  
sie mit Gottes wort straffen / vnd erinnern sollen / von  
dem lesterlichen Sauffen abzustehen / Mit vermel-  
dung / was Ergernis / nachteils / vnd Schaden / an  
Seel / Ehr / Leib vnd Gute / mit mancherley gefehr-  
ligkeit daraus entstehet / wie auch der Mensch / so er  
mit Trincken vberladen / seiner Vernunfft beraubt /  
vnd einem Nibe / da kein verstand ist / gleich wirdet /  
Das auch Gott der allmechtig / dadurch zu zorn be-  
wegt / vnd derhalben den Vollen / sonderlich Dent-  
schen Personen / ein zeit her / allerley straffe vnd Plas-  
ge / zugeschickt / in massen solchs öffentlich vnd am  
tage. Zudem / das viel hoher vnd nider Stende /  
dapffere Leute / zu Vnmenschen werden / das sie zu  
keinen redlichen manlichen Thaten / Kethen vnd  
Sachen

Sachen gebraucht / auch von wegen des vnordent-  
lichen Lebens / zu Vngesundheit komen / vnd letztlich  
jemmerlich verdorben vnd gestorben / etc. Darumb  
wir auch euch alle / hiemit in sonderheit / gnedig-  
lich vnd ernstlich vermanen / vnd wollen / das ihr sol-  
ches bedencen / vnd zu hertzen führen / vnd hinfür-  
der von dem hochschedlichen lesterlichen Zutrin-  
cken / ablassen / vnd euch desselben enthalten. Do jr  
aber / auff diese vnser / als ewer Landtsfürsten / verma-  
nung vnd verbot / denen jr gehorsam zu leisten schül-  
dig / nicht lassen wöllet / dasselbige / doch vmb Got-  
tes ewers Schöpfers ehre / des nechsten / vnd sonder-  
lich der Widerwertigen / des heiligen wort Gottes /  
vnd der edlen / vnerzogenen Jugend / ergernus / auch  
ewer Ruhm / gesundheit vnd wolfart willen / ver-  
meiden / vnd also ihr / vnd die ewern / so euch befoh-  
len / von diesem sündlichen Trincken / abstecken / vnd  
zu einem Christlichem vnd ynergerlichem Leben be-  
geben sollet.

Als sich auch vnter dem gemeinen Man / off-  
mals / Sonderlich bey dem trincken / allerley vnrich-  
tigkeiten zutragen / Das einer den andern mit bösen  
dravlichen Worten vbergibt / Daraus denn letzt-  
lich Zank / Wader / vnd thetliche Handlungen /  
das sie einander schlagen / auch wol gar ertöden / er-  
folget. So wollen wir / das man von Vnsert / vnd  
jedes orts Obrigkeit wegen / fried gebieten solle / Do  
aber einer oder mehr / solch Friedgebot verechtlich  
halten / vnd sich darüber mit Worten oder Wer-  
cken / vergreiffen würde / Der oder dieselben / sollen

B ij

von den

von den Oberkeiten jedes Orts/ nach gelegenheit/ ge-  
bürlich gestrafft werden.

Nach dem auch an vns gelanget / als sollen vff  
den Dörffern/ etzliche Pfarherr / Prediger vnnnd Kir-  
chendiener/ des Göttlichen Worts / mit solchem Las-  
ter des sauffens / auch Spielens / besleckt sein / vnnnd  
sich desselbigen befleißigen / So wollen wir / das vor  
allen dingen / dieselben dauon abstecken / solche Vbel  
meiden / vnnnd iren Pfarkindern vnnnd Verwandten /  
deren Seelsorge inen befolhen / mit guten Exempeln  
vnd vnergerlichem Leben vnd Wandel fürgehen / bey  
peen der Pfarr / vnd irer Dienst entsetzunge / auch an-  
derer billichen Straffen.

### IIII.

#### Von Hurerey vnd Ehebruch.

**A**ls auch iziger zeit / vermittelst der gnade Got-  
tes / in diesen letzten Zeiten / durch sein heiliges  
reines Wort / mehr denn hiebenorn geschehen /  
bericht vnd gelert wird / worauff wir vnsern Glauben  
vnd Vertrauen setzen / vnd Gott den Allmechtigen  
vor allen dingen fürchten vnd lieben sollen / So wil  
vns auch / deste mehr zustehen vnd gebüren / seiner  
göttlichen Gebot / mit dem höchsten warzunehmen /  
vnd von sündlichen Lastern abzulassen / Denn sein  
Allmechtigkeit / nicht weniger durch andere Laster /  
als Hurerey / Ehebruch / vnehliche Beywonnunge /  
vnd dergleichen verletzt wirdet / vnnnd solchs alles wi-  
der sein Gebot ist. Demnach wollen vnnnd ordnenen  
wir



wir/das jr alle in gemein vnd sonderheit / durch euch  
vnd ewre Untertthane vnd verwante / die Hurerey/  
Ehebruch / vnd vnehliche Beywonunge / itzlich  
nach seiner Gelegenheit/hertiglich vnd wie sichs ge-  
bürt/vnmachlessig vnd mit ernst straffet / Auch darin  
nen vor euch selbst / bey obgesetzter Peen / vnstrefflich  
lebet / Darzu keine öffentliche Duren / in vnsern Lan-  
den / vnd Gebieten / auch in ewer Oberkeit / leidet noch  
duldet / bey vermeidung schwerer vnd ernstlicher / auch  
nach gelegenheit der Verwirckung / in rechten zuges  
lassener Straffe.

## V.

### Schampere Wort.

**S** sollen auch schampere vnd vnzüchtige Re-  
den / so Christen vnd erbarn Leuten nicht gebü-  
ren / nicht gestattet werden / Wo aber solchs  
von jemandes vbertretten / Der / oder dieselben / sollen  
jedes mals / davon abzustehen / durch die Oberkeit /  
oder andere / die es hören / ernstlich vermanet / vnd  
im Fall der weitem vbertretung / ein Ort eines Gül-  
den zur Straff / inden gemeinen Kasten zu geben / ver-  
fallen sein / Vnd do es die Oberkeit selbst thut / sol sie  
doppel gestrafft werden.

## VI.

### Todschleger.

B ij

D Zewell

**S** Zeweil auch die Todischlege fast gemeine/  
So wollen wir / Das in vnsern Landen die  
Theter sollen zu hefften gebracht / vnd ver-  
müige der Recht gestrafft. Do aber solche Thes-  
ter / von ihren Hab vnd Gütern flüchtig / So solle  
gegen denselben / mit Acht gerichten / verfahren / auch  
darauff Execution gethan werden. Denn vnser  
Gemüt ist nicht / Das solche Theter sollen verglei-  
tet werden / vngeacht / Das des Entleibten Freund-  
schafft aus Armut vnd Vnuermügen ( welches sie /  
do es nicht Wissentlich vnd Kundtbar / mit ihren  
Lide betworen sollen ) nicht klagen wolten / Son-  
dern wir wollen / in allen vnsern Gerichten / aus  
Fürstlichem Ampt vnd Oberkeit / wider sie ver-  
fahren lassen. Gleicher gestalt sollen sich auch  
alle die / So Gericht haben / gegen den Thetern  
halten vnd erzeigen / vnd ewer keiner ohne vnser vor-  
wissen vnd bewilligung / keine peinliche Sache /  
do das Leben verwicket ist / Burglich machen /  
auch solchs zu thun / den Partheien nicht verstad-  
ten / noch zu einiger Geldt / oder andern Straff kom-  
men lassen.

**E**s sol auch solche Rechtfertigung / nicht al-  
lein in vnsern / oder ewer jedes eigenen Gerichten ge-  
schehen / Sondern vnser Amptleute / Schösser / vnd  
ein jeder Gerichtsherr / sol den Thetern / in andern  
vnd frembden Gerichten / auch nach zutrachten /  
vnd obgeschribener Masse wieder sie zunerfahren /  
schuldig sein.

**W**ere auch die That also gewand / Das man  
dem

dem flüchtigen Theter / seine Güter confiscirte / vnd in  
die Gericht züge / So sol man den Vnkosten / der auff  
die Rechtfertigung / vnd das nachtrachten / gehet /  
von denselben confiscirten gütern nemen.

Wd auch die Vnterthanen / in allen oder etzlis-  
chen feilen / den Vnkosten / der vff die Rechtfertigung  
der Mistheter gehet / vor alters getragen / Das sol-  
len sie nachmals zu thun schuldig sein / Aber nie-  
mands sol damit zur newerung belegt / oder höher /  
denn vor alters herkommen ist / beschwert werden.

## VII.

### Vom Wucher.

**N**ach dem das wuchern / an vielen orten einge-  
rissen / vnd aber solchs nicht allein / wider  
Gott / Sondern auch wieder gemeine beschrifte  
bene Recht / der Keiserlichen Maiestet / vnd des heiligi-  
gen Reichs / auch des Hans zu Sachssen / hiezuvor  
ausgegangener besonderer Constitution. Sowols  
len wir hiemit / den Wucher / vnd die Wucherischen  
Contract / vnd Wendel ( In sonderheit aber von ge-  
libem Gelde / etwas zunemen ) Weil dasselbe der heiligi-  
gen Schrifft / auch den Rechten / vnd gemelten Con-  
stitutionen / zu wieder ist / gantzlich abgeschafft vnd  
verboten haben. Auch nicht allein derhalben / den  
Wucherern keine hülffe ergehen lassen / Sondern die-  
selbigen / vermöge der Recht / vnd erwenten Constitu-  
tionen / vnnachlessig straffen / Darnach sich ein jeder  
zu richten haben möge.

B iij

Deims

## VIII.

### Heimliche Verlobnus.

**N**ach dem wir auch befinden / Das sich der heimlichen Ehe / vnd Verlobdnuß halben / so one vorwissen / beider seits Eltern geschehen / allerley Vnrichtigkeiten zutragen / So sind vermittelst göttlicher Verleihunge / wir endschlossen / zu vnser forderlichen Gelegenheit / der wegen auch ein sonderlich Ausschreiben zuthun / darnach man sich als denn / in vnsern Landen vnd Fürstenthumb / auch müge zurichten haben.

## IX.

### Der Pfarherr Zins.

**W**es auch / durch die Pfarherr / Kirchen vnd Schulendiener / manchfeltige Klagen / an vns gelangen / das inen jr Getreidich / Zins / vnd Decem / an vntüglichem Getreide / gereicht werden / So gebieten wir hiemit ernstlich / das ein jeder / wes Stands der sey / vnd den Priestern / Kirchen vnd Schulen Dienern / etwas zureichen schuldig / inen dasselbige / zu rechter Zeit / auch an reinem Getreide / so gut es inen erwechset / jerlich vnuermindert geben sol. Do es aber von einem oder mehr geschieht / so sol als denn / vff jr der Priester / Kirchen vnd Schulen diener / ansuchen / durch die Gerichtsherrn / wider die Schuldiger / schlennige Hülffe /  
gesche

geschehen / So wöllen wir vns auch darüber / gegen  
den Vorbrechern / sonderliche Straff / hiemit vorbe-  
halten haben.

X.

## Von Missbreuchen an Gerichten.

**W**ir kömpt auch gleublichen für / Das an  
den Gerichten / durch die Richter selbst / auch  
von den Scheppen / Schreibern / Fröhnen /  
Land vnd Stadknechten / viel Newerungen vnd auff-  
setze gemacht / vnd die Partheyen dadurch mercklich  
beschwert / vnd vbernommen werden sollen / als ordnenen  
wir / das man sich in deme / nach folgender Gestalt /  
halten solle / Nemlich / Dem Richter solle von einem  
peinlichen Bericht ein Gilden / Vnd den Scheppen  
allen zugleich / einen Gilden / Dem Schreiber von  
einem jeden Blat / das er Schreiben / oder Abschrift  
geben wirdet / acht Pfennige / doch das auff ein jedes  
Blat / auff jeder Seiten / vnter vier vnd zwentzig Zei-  
len nicht geschrieben / Dem Fröhnen / Land oder  
Stadknechten / ein halber Gilden / vnd mehr nicht /  
gegeben werden / Dargegen solle der Frohnbote / das  
ander alles / was ime gebüret / ausrichten.

Vn einem Gast / oder Burgklichen Gerichte /  
dem Richter ein halben Gilden / allen Scheppen zu-  
gleich ein halben Gilden / Dem Schreiber von ei-  
nem jeden Blat acht Pfennige / dem Fröhnen / Land  
oder Stadknechten / fünff Groschen.

E

Ober

## XI.

### Oberleutung.

**I**r ordenen vnd setzen / das auff ergangene vnterredliche Vrteil / Interlocutorien genant / an vnserm Hoff / vnd von vnsern Commissarien / keine Oberleutung angenommen werden sollen.

## XII.

### Appellation.

**I**rees auch Sach / das sich jemand / wer der were / in vnsern Landen / Herrschafften vnd Gebieten gefessen / an den ordentlichen Gerichten in vnsern Landen nicht würde begnügen lassen / Sondern danon beruffen vnd Appelliren / oder sonsten auslendische Gericht / wider die vnsern / zu wider der löblichen / vnd im Haus zu Sachsen wol hergebrachten Freiheit vnd gewonheit / suchen / Der solle seiner Lehen vnd Erbgüter verlüstigt sein / oder in mangel derselbigen am Leibe gestrafft werden.

## XIII.

### Von fürfordern der Schuldiger.

Solle

**S**olledem Land / Stadt / oder Gerichtsknecht /  
so fern der Schuldiger / in oder vor der Stadt  
vnd Dorff gesessen / vier Pfennig / Da er aber  
dem Schuldiger weiter nach reiten / oder gehen mü-  
ste / von einer jeden Meil / ein Groschen gegeben wer-  
den.

**V**on einem jeden Gefangenen / solle man dem  
Land / Stadt / oder Gerichtsknecht / alle Nacht ein  
Groschen / zu sitzgeldt ( doch ohne die Kost ) zugeben  
schuldig sein / Es were denn an etzlichen ortern / gerin-  
ger herbracht.

**W**enn der Richter oder Schepffe / eine Wun-  
den / oder Leibschaaden besichtigt / So solle demsel-  
bigen von einer Wunden / klein oder gros / fünff Gro-  
schen / vnd von einer Blutrünst / Plaw / oder Braun /  
zweene Groschen gegeben werden.

**V**on einem Messerzug / Solle dem Landt / oder  
Stadt knecht drey Groschen gegeben werden / vnd die  
Wehre dem Gericht verfallen sein.

**V**on einer Citation in peinlichen Gerichten zu  
schreiben / sol man fünff Groschen geben / Als drey  
dem Schreiber / vnd zweene dem Richter / Aber in  
bürgerlichen Gerichten / zweene Groschen / einen dem  
Schreiber / vnd den andern dem Richter.

**D**a ein Urteil auff belernunge stehet / Solle das  
Urteilgeldt vnd Botenlohn / durch eine jede Parthey /  
die helffte erlegt / vnd darüber nicht beschweret wer-  
den.

Was man in des Ampts / Stadt vnd Gerichts-  
buch / zuschreiben bittet / davon einzuschreiben / sollen  
jede Parthey einen Groschen / vnd von jeder Abs-  
chrift / auch ein Groschen geben.

Ein Groschen von einer Vorschrift / sie ges-  
schehe vom Ampt / Raht / oder Richter.

Ein Groschen / von einem schriftlichen Vor-  
beschied / von einem jeden Part.

Zwey Groschen / von einem Vorziecht einzus-  
schreiben.

Acht Pfennige / von einem Blat Recess / Ver-  
trege / oder Verfassung zuschreiben.

Sechs Pfennige vor Abschrift eines jeden  
Urteils.

Ein halben Gulden / von Abschiedts / vnd  
geburts Brieffen.

Fuff Groschen dem Richter.

Ein Groschen den Scheppen.

Acht Pfennig von jedem Blat gemeiner Inuen-  
tarien.

Wre aber an etzlichen Orten / in einem / oder  
mehr dieses Artickels Puncten / vor des weniger gege-  
ben / Das sol durch diese Satzung nicht erhöhet sein /  
Sondern bey dem / wie es vor des herbracht / vnd ge-  
wonheit ist / nochmals bleiben.

XIII.

Beant.



## Bekentliche Schulden.

**I**nb offentliche/wissentliche vnd bekentliche Schulden / die man answertigen / oder ein Unterthan dem andern Pflichtig ist / Solle der / oder dieselbigen / so der Schulden bekentlich vnd gestendig / vff des Klagenden ansuchen / gewiesen werden inwendig vierzehnen Tagen / den nechsten dem Kleger ausrichtunge zuthun / vnd ihn zufrieden zustellen.

Da aber solchs in der Zeit nicht geschehe / auff den Fall / solle als denn auff des Klegers ferrer ansuchen vnd begeren / Ausgangs vier Wochen / wider den Beklagten / vmb die bekentlichen vnd wissentlichen Schulden / schleuniglich / vnd vnwegerlich verholffen werden.

## XV.

### Zu Helfgelde.

**S**olle dem Richter / von einem jeden Guld / einen Groschen zu Hulffgelde gegeben werden.

**I**n Groschen dem Schreiber / ein Hulffstag anzusetzen.

**F**unff Groschen dem Richter / der die Hulffe thut.

**F**unff Groschen / von der Wirderunge des verholffenen Guts.

C ij

Funff

Fünff Groschen / von der Einweisung.  
Zwen Groschen einem jeden Scheppen / so zur  
Hülffe gebraucht wird.

Fünff Groschen dem Schreiber / von den ver-  
hoffenen stücken zu beschreiben.

Sechzehn Pfennig / dem Fronboten.

Sechzehn Pfennig / dem Fronboten / von ei-  
nem Kommer.

Und sollen sich Richter / Scheppen / Schrei-  
ber vnd Fronboten / an obberürter ordentlicher Bes-  
oldung gnügen lassen / vnd darüber aller Zugenge  
enthalten.

## XVI.

### Lehenwahr.

**N**ach dem auch manchfeltige Klagen an vns  
gelangen / Das die Lehenleute / von den Le-  
henherrn / mit vbermässiger Lehenwahr / be-  
legt vnd beschweret werden. So ordenen wir / das  
hinfürter in Fellen / da sich Lehenwahr zu nemen ge-  
bürt / als / wo die Güter verkaufft / oder vorwechsselt /  
vnd der Kauff oder Wechsel / wircklich volzogen /  
von Zwanzig Gilden einer / vnd mehr nicht / zu  
Lehenwahr solle gefordert vnd genomen. Wenn  
aber die Lehenherrn oder Lehenleute / versterben / oder  
sich sonsten Verenderungen zutragen / So solle zu  
bekentnis der Lehen / ein Schreibschilling gereicht  
werden / Es were denn Sach / Das es jemandes /  
vber

vber rechts verwerte zeit / gerüglich / anders her  
bracht / vnd geübet hette.

## XVII.

### Küge Gericht.

**Z**eweil auch / durch Küge Gericht viel vbel  
gestrafft / vnd mancher dardurch Böses zu  
thun / abgesehet wirdet / So wollen wir /  
das man dieselbigen nicht abgehen lassen / sondern  
jerlich zum wenigsten zwey halten solle.

Wid solle in solchen Kügegerichten gehalten  
werden / wie vor alters gebraucht vnd herkommen ist.

Wer in sonderheit sollen die Verbrecher dieser  
vnser Ordnung / geruget vnd gestrafft / Auch solches  
von den Küge Richtern / fürder der Obrigkeit jedes  
orts / angezeigt werden.

## XVIII.

### Aduocaten vnd Procuratorn.

**N**ach dem wir auch vermercken / das ehliche  
Procuratores / vnd Wortredener / viel mals  
eins teils aus vnuerstand / eins teils aber ihres  
eigen willens / gesuchs vnd nutz halben / die Leute in  
vngegründte / auch bisweilen in mutwillige gezenc  
führen / vber das / auch die Rechtsachen / vnnottürff  
tiger

tiger Weise / vorziehen / vnd in Verlengerunge bringen /  
auch in Recht setzen / ire Gegentheil vnd Setzer / mit  
beschwerlichen schmechlichen Worten antasten vnd  
beleidigen / daraus allerley Vnrat / Nachteil / Kosten /  
vnd Welterunge erfolget / Als wöllen wir / das hin-  
furt keiner an vnserm Hof zu Procuriren zugelassen  
solle werden / er habe sich dann zunorn bey vnsern  
Hoffrethen angegeben / welche seiner Geschicklichkeit  
halben Erforschunge sollen haben / vnd solle als  
dann der selbige pflicht thun den Leuten / so viel er in  
seinem Verstande befindet / trewlich / vmb Besoldun-  
ge / wie vnten zubefinden / zu dienen / vnd sie nicht  
zu übersetzen / Vnd ob er aus seinem Vornemen / vnd  
Verstandnis der Part Sachen / nicht gegründet /  
vermerckt / vermittelst seiner gethanen Pflicht / schül-  
dig sein / dieselbigen danon abzuweisen / vnd zu mut-  
willigem vngerechtem Bezencke / nicht zumerleiten.  
Wolten sie sich aber nicht abweisen lassen / inen fer-  
rer / oder weiter / nicht Reden / Setzen oder Schrei-  
ben / dann was ime zu Reden oder zu Setzen / einge-  
ben vnd beuohlen.

Es sollen auch die Procuratores / bey vermei-  
dung der Peen des Rechts / sich enthalten / in Setzen  
oder Reden / schmechlicher vnd beschwehlicher Wort /  
daraus dann den Partheyen / kein Nutz erfolget /  
auch an ime selbst / Vnerbar vnd vnrecht ist / zuge-  
brauchen.

Desgleichen der Partheyen Notdurfft / ordent-  
lich / dem Rechts nach / so viel möglich zuthun /  
kurtzlich vnd mit dienstlichen Worten / vnd in gütlis-  
chen

chen Handlungen/ zur süne Reden/ vnnnd zu Vertrag  
rathen.

Wid do einer oder mehr in dem / nicht Gehorsam vnd Gefolig sein / Sondern dieser vnser Ordnung/ entgegen Handeln würden/ So sol der / oder die selben / irer Besoldunge verlustig sein / auch von dem iren / darüber ein Gilden zur Straffe geben.

So befehlen wir auch hiemit euch allen / so Gerichtszwang / Ampt vnd Verwaltung haben / Das jr gleichs fals keine Procuratorn / außserhalb deren / welchen an vnserm Hofe zu Procuriren verstadtet ist worden / vnnnd des Schein haben / zulassen sollet / vor euch zu Procuriren / in Sachen zu Reden / setzen oder Schreiben / die selbigen haben sich dann / bey euch auch angeben / vnnnd irer Geschicklichkeit halb / auch das sie Redlich / vnnnd hierzu Verstandig / zulassung vnnnd Erlaubnis erlangt / darüber auch Pflicht gethan / den Partheien treulich ihrem Verstand nach / zu Rathen vnnnd zu Dienen / bey vermeidung ernstlicher / vnnnachlessiger Straff / darzu one das / vnnnd wenn ein itzlicher / one Unterschied / zu solchem Procuriren gelassen / volget / wie vor Augen / das sich besessene Bürger / Bawern / Handwerckslente / vnnnd andere / die solcher ding keinen natürlichen vernünfftigen Verstand haben / vnnnd sonst mit irer Handarbeit ernehren köndten / dieses Handels vmb Geld zu Reden / Schreiben vnnnd zu setzen / alleine die Arbeit zuschiehen / vnnnd irer Faulheit nachzuhengen / vnterstehen / die als dann damit sie sich bey solchem faulen Leben erhalten / die Leute in vnnodtürfflig Gezenck führen / dieselbigen verwirren /

D

auch

auch verlenzern vnd verschleiffen / Damit sie desto  
mehr Genies vnd gesuchs / von solchen zencfischen  
sachen erlangen / daraus armen einfeltigen Leuten /  
auch gemeinem Nuttz / dieser Lande nicht geringer  
nachteil erfolget.

### Tax der Procuratorn / so Leyen sein.

**I**n einer Supplication zubegreifen vnd zu  
schreiben / drey groschen.

Vnhaltung eines güttlichen oder recht-  
lichen Termins / in gemeinen sachen zu reden oder set-  
zen / in Emptern oder Stedten / fünff Groschen.

### Tax der Procuratorn / die im Rechten studirt vnd Magistri oder Baccolaurij Juris sein / so sich an vnserm Hoff oder sonstien gebrauchen lassen.

**I**nhaltung eines güttlichen oder rechtlichen  
Termins / in einer gemeinen Sachen / ein Gül-  
den.

Vnhaltung eines Termins zur güte oder  
Recht / in einer wichtigen sachen / zween Gilden.

Von einer Weil ein halben Gildē vber die zerung.

Vnd solle in vnser Hoffrethe / der Oberkeit / oder  
Befehlhaber jeder ort / da die sachen anhengig wer-  
den / ermessigunge stehen / welche sache gemein oder  
wichtig / vnd in welchen fleis oder vnfleis gebraucht  
sey / darnach ihnen auch der Taxt vermindering oder  
vermehrung zu thun / hiermit vorbehalten sein sol.

WELche

Welche Procuratores aber Studirt / vnd nicht gradiret / denen sol von einer gemeinen Sach ein halben Taler / vnd einer wichtigen ein Taler / auff einen Termin / der sey zur gute oder zu Recht angesetzt / gegeben werden / dazu von einer Weil sechs Groschen vber die Zerunge.

Vnd sollen die Procuratores / so / wie ob stehet / erlaubnus erlanget / den Partheien auff ihr ersuchen zu dienen schuldig sein.

Es sollen aber hiemit die Doctores vnd Licenciaten / die in vnsern Landen aduociren werden / nicht gemeint sein / Denn wir achten es vnzweiffentlich das für / das sie sich / irem Stande / der sachen / vnd ihrer arbeit / gelegenheit nach / gebürlich vnd der billigkeit zuhalten / zu vnnottürfftigem Gezencke vnd weitleufftigkeit nicht Ursach geben / sich auch an zimlicher verehrung / vnd vergleichung ihrer gehalten Mühe / besettigen lassen werden.

WIl aber jemandes in seiner Sachen reden / oder einen seiner Freunde vermögen / seine Notturfft fürzutragen / das sol einem jeden frey stehen / vnd hiemit vnverbotten sein.

## XIX.

### Notarien lohn in Bürgerlichen sachen.

• In Groschen von einem Zeugen zu citiren.

• Wene Groschen den beklagten zu citiren.

• Fünff Groschen von einem Zeugen zu examiniren seine aussage zu protocelliren / vnd in ein form zu bringen.

D ij

Notar

## Notarien lohn in peinlichen Sachen.

**I**n halben Gulden von einem Zeugen zu hören zu Examiniren / zu Extendiren und Registrirn / da der Artikel vnter funffzehen sein.

**D**aber der Artikel bis in dreissig oder darüber sein / solle jme ein Gulden gegeben werden.

**D**aber der Artikel noch mehr / solle die Tax bey ermessigung des Richters / vor dem die selbe Sache henger / stehen.

## XX.

### Von Inuentarien.

**I**n Gulden dem Richter wenn er vber funff hundert Gulden Inuentirt.

**I**n Gulden dem Schreiber / doch das er allen Parten vom Inuentario / ein Abschrift gebe.

**I**n Groschen jedem Scheppen.

## XXI.

### Ober vnd Erbgericht.

**D**erweil wir auch in Erfahrung komen / das zwischen vnsern Euptern vnd Vnterthanen / der Ober vnd Erbgerichts Felle halben / viel Zancks vnd Unwillens entsethet / welchs fürnemlich daher fließen solle / das nicht ein jeder zuentscheiden weis / was zu Ober oder Erbgericht gehöret / So haben wir zumorkommung solchs Zancks hienach vnterschiedlich setzen / vnd verleiben lassen /  
was



was vor Felle vngesefhrlich zu Ober oder Erbgerichte  
gehören.

## Zu den Ober vnd Halsgerichten gehört / Nemlich/

Ketzerey.	Rauberey.
Zauberey.	Mord.
Kirchenbrecher.	Mordbrand.
Blutschand.	Vergiffen.
Notzihler.	Verrathen.
Weglageren.	Meineyder.
Friedbruch.	Auffrur.
Ehebruch.	Aufffleuffer.

Item Jungfraw oder Witwen entführen.

Item zweyen Weibern sich verloben oder verheiraten.

Item vnuernünftige Thiren Vnkenscheit treibē.  
Pflüge vnd Mühlen berauben.

Verweissung oder Verbietung der Gerichte/  
Stedte vnd Dörffer.

Item wann einer den andern mit gewappenter  
Hand in den seinen sucht / in willens sine zu tödten.

Alles Diebstal vber drey Schilling wert.

Diebe Hausen vnd Herbergen.

Diebstal verhehlen vnd verbergen helffen.

Ab schneiden oder verderben menlicher Glieder/  
oder Weiberbrüste.

Item wider sein Oberkeit oder Erbherrn rathen  
oder helffen.

D iij

Wote

Todte Cörper berauben.

Schmehen die Peinlich beklagt werden.

Item hohe befreyte Personen / die im Regiment  
sein / schelten vnd iniuriren.

Item der einen an befreyten orten / als Schlöf-  
fern / Rathhusern oder Kirchen schmehete.

Wegführen vnd verkeuffen der Leute.

Falsche Brieffe einem andern zu schaden zumachē.

Briefffelschē / mit ausleschē oder anderer gestalt.

Falsche Siegel oder Botschafft zumachen.

Falsche Müntz machen / die wissentlich auszuge-  
ben / oder darzu zuhelffen vnd zu rathen.

Müntz / gros oder klein / zubeschneiden.

Müntz schmeltzen.

Müntz zu geringern.

Falsche Wahr / Gewicht vnd Mass machen / o-  
der gebrauchen.

Item / Wann sich jemandes / vor einen Fürsten /  
Grauen / Herrn / Ritter / oder einiges Wirdigen stan-  
des ausgibt / auch einiger Meister Kunst / der er doch  
nicht ist / betrieglich berühmet.

Item / da jemandes / seinen Namen / Wappen / Ge-  
merck oder Zeichen / den andern zu schaden / verendert.

Wann einer ein ding zweie verkeufft / oder versetzt.

Wann einer eines Brieffs inhalt / dem andern / so  
er zustehet / zuschaden / dem widertheil / offenbaret.

Item / Da ein Aemptman vmb Giff / Gaben oder  
verheiffung willen / etwas thut / das nicht recht ist /  
oder das lest / das er hette thun sollen.

Hausfriedebruch / Thüren oder Fenster freuent-  
lich beschaidigen / ausschlahen oder auswerffen.

Gezogene

Bezogene Messer oder Waffen/ damit einer den  
andern verwundet/ gelembd/ oder erwürgt.

Peinliche/ vnd scharffe fragen.

Malbenne/ oder Malstein/ zerhauen/ oder aus-  
zuwerffen.

Neue Zoll auffsetzen.

Teich abstechen / zergraben / oder darzu helfen/  
oder rathen.

Schendliche schmeheschriefften zuertichten/ anzu-  
schlagen/ oder andern zu offenbaren.

Gerechtigte Vbeltheter/ oder Mishandler/ wifs-  
sentlich zu herbergen.

Der mit Teufels seggen/ oder Zegenerischen war-  
sagen vmbgehet.

Alle Kampffbare/ fleisch vnd offene Wunden.

Schandmal vnter dem Angesicht.

Stich oder Schlege / stossen oder werffen/ da ge-  
fehrigkeit des Todes aus folgenmöchte.

Da einem Hende/ Finger/ Bein/ Füsse oder Zes-  
hen abgeschlagen werden.

Den Hausfrieden brechen.

Stad oder Schlosmauren/ bey der nacht zubrechen.

Vnd die Folger vnd helffer / obnerleibter Misset-  
thaten.

Do aber vnser Ampter/ oder ewer einer oder mehr  
der die Halsgerichte hat / etzliche Felle / in die Erbs-  
gerichte gehörig/ vber rechts verwerte zeit / auch her-  
bracht vnd geübet hette / Dem sollen dieselben / vnge-  
acht / dieser vnser Ordnung / nochmals bleiben.

Zu dem Erbgerichten gehört/ Nemlich/

D iij

Alle

Alle burgliche Sachen. Als/

Gülden.

Schulden.

Güter / ligend oder fahrend / stehend / beweglich  
vnd unbeweglich.

Scheden.

Pfandungen.

Item / alle burgliche Sachen / die von Peinlich  
chen nicht herfließen.

Derüber die kleinen vnd geringen Brüche vnd  
Misshandlung zustraffen. Als/

Diebstal vnter drey Schilling.

Item / verbotene Wahr feilhaben.

Verbotene Messer vnd Wassen trager.

Verbotene Spiel treiben.

Warraffen.

Item / stossen / werffen / braun vnd plaw schlagen /  
Maulschellen / Nasenbluten / Zehen bluten / die nicht  
wackeln / Nagel kratzen / vnd andere Blut runsten  
vnd verletzung / daraus keine Fehrligkeiten des  
Todes / Lemen / Fleisch kampffbare / noch öffentliche  
Wunden / entstehen.

Wogenstraffen.

Item / Schlechte Schmehe wort / die nicht an  
freyen Orten / oder hohen Personen geschehen / vnd  
peinlichen nicht geklagt werden.

Item / Do einer den Gerichten vngchorsam  
würde / oder vor Gericht sich vnzüchtig erzeiget.

Item / Der sich vor Gericht etwas bewilliget /  
vnd demselben nicht nachkommet.

Item /

Item / Der Schulden / So auff ihnen mit Recht  
gewonnen / nicht bezalte.

Hetten aber vnser Eempter / oder etwer einer /  
oder mehr / dem die Erbgericht zustendig / etzliche  
Felle / in die Obergerichte gehörig / vber rechts ver-  
werte zeit herbracht vnd geübt / Bey demselben sol-  
len sie / vngeacht / dieser Ordnung / nachmals gelassen  
werden.

Vnd wiewol mehr Felle sein mügen / denn  
oben verzeichnet sein / welche in die Ober / oder Erbge-  
richte gehören / Dieweil sie aber selten vorkommen / vnd  
alhier zu erzelen / zu lang were / So sollen sich die Ober  
vnd Erbrichter / da deshalben / oder von der obuer-  
leibten Stück wegen / zwischen ihnen irungen oder  
misnerstand vorkome / bey den Rechtsgelerten / Rechts  
erholen / vff das niemands vnrecht geschehe.

Dieweil auch die Kercker vnd Gefengnis /  
nicht darumb gebawet / die Gefangenen damit zu  
quelen / Sondern alleine zu verwaren / So sol ein je-  
der Gerichtshelder / bey verbietung der Gerichte / sein  
Gefengnis dermassen anrichten / das die Leut / so da-  
rein gesetzt / darin keinen schaden leiden.

Wir wollen auch / Das sich vnser Untertan-  
nen von der Ritterschafft / Stedten vnd Bawern vn-  
sers Ortlandes zu Francken / voriger Ordnung / so  
durch die Befehlhaber der Landgebrechen / mit vn-  
sers gnedigen lieben Herrn vnd Vatern seligen / vnd  
ihrer bewilligung volzogen vnd vffgericht / auch bisher  
in vbung vnd brauch gehalten worden ist / nochmals  
vnd hinfürder / allenthalben festiglich vnd vnvor-  
brüchlich

℞

brüchlich

brüchlich gehalten / In massen auch dieser Landtsordnung / sonst in allen Puncten vnd Articlen / so berürter voriger Ordnung (die in allwege ausgenommen sein solle) nicht zu wider / von inen den Vnterthanen vnser Ortlandes zu Francken / auch nachgegangen solle werden der gestalt / das sie bey derselben vorigen Ordnung / durchaus bleiben / Was aber darüber vnd ferrer in der Landtsordnung begrieffen vnd in der vorigen Ordnung nicht stehet / demselbigen zu geleben / auch schuldig sein sollen / Das also / ein ordnung / wider die andere / nicht lauffe / Wie auch solches vnser Gemüt vnd Meinung nicht ist / Darnach sich ein jeder Vnterthener vnser Ortlandes zu Francken / wirdet wissen zu richten.

## XXII.

### Von Schmehe schandt Gedichten vnd Gemelden.

**D**erweil wir auch hievor / nebe vnserm freuntlichen lieben Brudern vnd Vettern / dem Churfürsten zu Sachssen etc. der Schmehe / Schandt / Gedichte vnd Gemelde halben / ein Mandat in Druck haben ausgehen lassen / Als wollen wir dasselbige / hiemit widerumb ernewart / vnd zuhalten befohlen haben.

## XXIII.

Vors

## Vormundschaft / Widwen vnd Weysen.

**D**ieweil wir auch bericht / das mit armer  
Widwen vnd Weysen gütern / durch die veror-  
dente Vormunden / bisweilen vntrewlich solle  
gehandelt werden / zu dem / das auch etliche derselben  
gar vnbevormundet bleiben / Als wollen wir / das  
vnser Amptleute / Schösser / in den Ampten. Des-  
gleichen die Rethen der Stedte / allen Widwen vnd  
Weysen / so bald jnen die Menner / oder Eltern abster-  
ben / Bevormunden / vnd die Bürger vnd Barern  
dazu vereiden vnd verpflichten sollen / ihnen getrew-  
lich fürzustehen. Solcher Vormunden rechnungen /  
auch alles ihres einnehmens vnd ausgebens / Jertlich  
hören / vnd do daran mangel befunden / denselbigen  
zu endern / oder die Vormunden abzusetzen / vnd an  
jre stat andere getrewe Leute zuerwehlen.

Gleicher gestalt / Sollen es vnser Grauen /  
Herren / vnd die vom Adel / an den Orten / da ihnen  
dis falls die Botmessigkeit zustehet / auch verorde-  
nen vnd halten / Mit dieser gnedigen vnd ernstern ver-  
warnunge / da hierinnen lessigkeit gespüret / daraus  
Widwen vnd Waisen schade entstanden / der berür-  
ter gestalt / hette vorkomen können werden / Das wir  
als die Landsfürsten / denselbigen Schaden / bey des-  
sen / die ihnen verursachen / suchen vnd wissen wol-  
len.

## Vnnottürfftige Klagschriften.

**N**ach dem sich auch viel vnnötiges Klagens vnd supplicirens an vns begibt / Da doch zuuorn die ordentliche Oberkeit / jedes Orts / nicht ersucht / Als wöllen wir zu abwendung desselbigen / vnd vermeidung vergeblicher mühe vnd vn-kostens / das hinfürder niemands / an vns / oder an vnsern Hoff / mit Klagschriften gelangen solle / er habe dann zuuorn / die ordentliche Oberkeit / desselbigen Orts / ersucht / vnd ime Recht vnd billigkeit versagt.

Werde aber sich jemandes / vnersuchter Oberkeit / dahin die Sache gehörig / an vnsern Hoff zu klagen / vnterstehen / Desselbigen Klagschriften / oder Supplicationen / sollen nicht angenommen / Sondern damit an seine ordentliche Oberkeit gewweist / vnd da befunden / das er solchs mutwillig / vnd ohne mercklich vrsachen gethan / er / vnd der Supplication schreiber / vnnachlessig gestrafft werden. Darumb befehlen wir euch allen / die Botmesigkeit vnd Gerichtszwang haben / Das ihr die Leute in iren anligen / gern vnd gutwillig hören / nicht vbel anfahren / die Partheyen ohne verzug / bescheiden / vnd sie in der güte / der billigkeit gemess / zuuertragen / allen möglichen vleis anwenden sollet.

**D**B aber die güte enstünde / die Partheyen zu schleunigem Rechten / mit ihrer bewilligung vorfassen /



sen/ wie wir dann ein form / schlenniger vorfassung /  
zu ende dieser vnser Ordnung / haben Drucken lassen.

Da sich aber die Partheyen/ in schlennig Recht  
nicht lassen wolten / So sol als dann die Oberkeit /  
zum forderlichsten / als sich leiden wil / ordentlich  
Recht verfügen / vnd was darauff in Recht erlangt /  
so bald die Urteil ihre Krafft erreichen / gebürlich Exe-  
quiren / vnd in sonderheit vleissig darob sein / das die  
Leute nicht leichtlich in Recht gefürt / oder gewiesen  
werden.

Wdaber die Oberkeit / vber angewanten vleis  
die Partheyen in der güte nicht vertragen köndten /  
vnd sich dieselbigen ins Recht zulassen bedenccken het-  
ten / Sondern vns zuorn / in derselbigen Sachen / er-  
suchen wolten / denen sollen die Gerichtsherrn schrift-  
lichen bericht der gantzen Sachen / neben ihren ge-  
thanen fürsulegen / vnd an welchem teil der mangel  
gewesen / an vns zustellen / vnd darauff vnser weiter  
bescheits gewarten / Doch wöllen wir / da vns mehr /  
dann in einer Sachen bericht geschicht / oder mehr  
denn eine Sache an vns klagende gebracht / das sol-  
ches durch sonderliche Brieffe / oder eingelegte Zed-  
deln / solle geschehen / vnd hinfürder in einer Schrift /  
nicht mehr / denn eine Sache bericht / oder geklaget  
werden.

Begebe sich aber / Das die Obrigkeiten die  
Partheyen nicht wolte hören / oder keinen bericht zu-  
stellen / oder aber / das sie für sich selbst den Leuten vn-  
recht theten / Rechts vnd billigkeit weigerten / in sol-  
chen vnd dergleichen fellen / solle einem jeden vnbe-

§ ij

nomen

nomen sein / sein Klagen vnd suppliciren an vns / oder  
vnser abwesens / an vnser Ketze zu bringen / Dar-  
auff solle / was billich vnd recht ist / verschaffet wer-  
den.

Vnd dieweil sich auch je zu zeiten zutregt / das  
von etlichen / aber des mehrern teils mutwilligen Per-  
sonen / alte vnd hiezumorn vertragenene Sachen / darins  
nen an vnserm Hoff entlicher bescheid gegeben wer-  
den / widerumb geklagt vnd erregt werden / Als wöllen  
wir / das in denselbigen vertregen / vnd billichen gege-  
benen bescheiden / kein Supplication oder Klage an-  
genommen / Sondern solle darbey gantzlich gelassen /  
vnd die Personen / so vertragenene Sachen mutwillig er-  
regen / ernstlich gestrafft werden.

## XXV.

### Gunsten.

**D**ieweil auch allerley vnzimliche Handlung-  
en / in widerkauffs schein vnd sonst auffschwe-  
re vnd vngbürliche verschreibungen / vielmal  
vermerckt vnd befunden / daraus denn der Vntertha-  
nen schade vnd nachteil erfolget / So wöllen wir /  
Das niemands ohne vnser / als der Lands vnd Le-  
hensfürsten / auch der Mitbelehnten / Gunst vnd be-  
willigung / die Manlehen / Zins / oder Frohngüter /  
Es sey mit Verkenffen / Verpfenden / oder anderer ge-  
stalt / beschweren solle.

Der

## XXVI.

### Der Ampter gerechtigkeit.

**E**s sollen auch unsere Haupt vnd Amptleu-  
te/ Amptsverweser / Schösser vnnnd Schult-  
heissen/ vber vnser Ampter gerechtigkeit treu-  
lich halten / vnnnd was danon entzogen/wider darzu  
bringen/vnd da inen deshalben sachen fürfallen wür-  
den / Es belanget eigenthumb / Obrigkeit / Folge /  
Steur / Gericht / Jagd / Weltban / oder anders/ vns  
dasselbige berichten.

Aber widerumb sollen sie auch wider die bil-  
ligkeit / niemands beschreren/oder an dem seinen ein-  
trag vnd verhinderung thun / Auch vnnnotdürfftigen  
Zanck zuerregen / vermeiden.

## XXVII.

### Hufen Habern.

**W**elche Dörffer vnsern Eltern vnd Vorfa-  
ren Hufen habern gegeben / die sollen densel-  
ben / wenn wir in vor vnser Hof leger bedürff-  
fen / nachmals zugeben schuldig sein / Doch sol er  
inen aus vnsern Amptern/ alten herkomen nach / in  
billichem werd / jedesmals / par vber bezalt / vnd nie-  
mands zur newerung / in solchen Hufen habern ge-  
zwungen / oder damit wider alt herkommen beschwe-  
ret werden.

III

## XXVIII.

### In bereitshaft zu sitzen.

**D**erweil sich auch die zeit vnd leuffte geschwirde anlassen / So wollen wir vnser vnd vnser gnedigen lieben Herrn vnd Vaters seligen Mandata vnd Gebot / welche der Wehre vnd Rüstung halben / im Druck ausgegangen / hiermit abermals vernewert / vnd denen / die vns Ritterdienst zu leisten schuldig / hiermit in sonderheit gnediglich vnd ernstlich geboten haben / Sich mit ihren Ritterdiensten / denselben nach gefast zu machen / Damit ein jeder auff den Fall vnser auffmanung / die GOTT gnediglich verhüten wolle / vns zu folgen vnd zu dienen / geschickt seyt.

## XXIX.

### Von Jagten / vnd Weidwerck.

**I**r wöllen vnd verordnen auch / das sich hin fürter niemandes in vnsern Welden / Bahnen / Forsten / Weiden / vnd andern Gehülzten / da vns die Wildfuhre vnd Behege zustehen / vnd wir die herbracht haben / Hirschen / wilde Sewen / Behren / Rehe / vnd ander Wilpret / zu fahen vnd zu Schiessen / auch Kelber auffzuheben / oder mit Hunden darein zu gehen / oder zu Reiten / anmassen solle.

Damit auch dem Wilpret sein gang nicht geweret / noch dasselbige aus vnser Wildfuhre / in andere  
dere

dere Herrschafft gewiesen / oder zugehen gedrungen /  
so sol sich niemands dieselbige vnser befreyete Wild-  
fuhre / zu engern vnd zumorhindern / in was wege das  
selbige geschehen möchte / vnter stehen / Bey vermeis-  
dung vnser ernstestn straff vnd vngnad.

W Ir wollen auch vber alles das / was in vorie-  
ger vnser gnedigen lieben Herrn vnnnd Vaters aus-  
schreiben den Leuten nachgelassen / verstadtten / Das  
sie mit kleinen Hunden / die nicht Jagdhunde sein /  
das Wilpret von ihren Früchten abschewen mögen /  
Vnd thun vns darüber gnediglich erbieten / welcher  
hierüber von dem Wilpret schaden leidet / vns solchs  
anzeigen / vnd den Schaden bescheinen wirdet / das  
wir vns gegen denselbigen gnediglich erzeigen wöl-  
len.

SO sol auch kein Bawersman / Er sey Richter  
oder Schultheis / hinfürder Birsch oder selb zün-  
dende Büchssen / oder Armbrust aus seinem Haus /  
in vnser Wildfuhre / Gehülzte vnnnd Gehege tragen /  
Es sey dann / das er von vnsern Amptleuten oder be-  
fehlhabern / zur folge erfodert wirdet / Darzu auch  
keine wilde Endten / Gense / Trappen / Awerhanen /  
Birckhanen / Kephüner / Keiger / Kranchen vnd Wa-  
sen / in Welden / Gehültz / Feldern / Wassern oder Teis-  
chen / desgleichen in den Weinbergen vnd im schnidt  
Schiessen / fahen / noch desselbigen Fedderwilprets /  
vnnnd aller ander Gendögel / Eyer oder jungen ausne-  
men / auch sich Vogelstellens vnd fahens / von Fast-  
nacht bis auff Johannis / gantzlich enthalten / bey  
Peen zehen Gilden.

f

SO

**S**o auch bey einem Bawersman Hasennetze/  
vnd das er Hasen jaget / schüsse oder lauset / befunden /  
der sol in gleichnus bey solcher Peen gestrafft / wie auch  
die Netze genommen werden.

**E**s solle auch ein jeder von Grauen / Herrn /  
Adel vnd Steden / den andern in seinen Gerichten /  
Weichbild vnd Fluhren / mit jagen / hetzen / pirschen /  
vnd Weidewerck treiben / nicht berüren / Sondern  
ein jeder auff dem seinen bleiben / Doch vnser Wilds  
fure / vnd hergebrachte Amptsgehege / hierin ausges  
zogen / bey Peen hundert Gilden / So offte einer ges  
gen dem andern disfalls verbricht / halb in vnser  
Kammer / vnd die ander helfft dem jenigen / So den  
Schaden leidet / vnd den verbrecher angezeigt verfal  
len zu sein.

**V**nd zu solcher Geldstraff / sol das  
nechst vnser Ampt / vnd desselbigen itziger vnd künfft  
tiger Naubt vnnnd Amptman / Schösser / Schul  
theis / oder Castener / dem ansuchenden vnd beschwer  
ten / wider den verbrecher / Es sey ein Cantzley oder  
Amptsas / krafft dis vnser Mandats ( so fern der  
selbe der That gestendig oder vberwiesen wirdet )  
schleunige hülff thun.

**V**nd sol hinfürder nach solchem vnserm Aus  
schreiben / keiner den andern derhalben mit newer  
Rechtfertigung zubelangen haben / wo die sach nicht  
allbereit zu Recht anhengig worden / Sondern ein  
jeder sol sich dieser vnser verordnung / gantzlich vnd vn  
weigerlich halten.

**A**ber auff welchen vnsern Ampten vnnnd Klö  
stergütern

stergütern (die nicht verkaufft oder verändert) keine  
Gehege durch vnser vorfaren / vnd vns auffgericht /  
auch do auff itzt berürten vnsern vnveränderten Gü-  
tern / keine Hegefeulen gesetzt sein / Wollen wir gesche-  
hen lassen / das die anstossenden vom Adel / alten her-  
kommen nach / auff denselben Gütern / Weidewerck  
zutreiben / macht haben sollen / wie sie vor alters her-  
bracht / Doch das derselben keiner andere vom Adel /  
Netzer oder Weideteute / die es der ende nicht her-  
bracht / zu sich ziehe / oder mit sich dahin füre / Alles  
bey obgemelter straff.

WOrden aber vnser Empter oder Klöster / ei-  
nem oder mehr anstossenden vom Adel / sein gerümb-  
tes herbringen nicht gestehen / Der oder dieselben  
vom Adel / sollen ihre angegebene übung vnd gerüg-  
liches herbringen / binnen Jarsfrist nach Dato dies-  
ser vnser Ordnung beweisen vnd ausfüren / beschicht  
es aber in bestimpter zeit nicht / So sol er damit wei-  
ter nicht gehöret werden.

WId dieweil sich auch etzliche heimlich auff  
vnsern Welden vnd Gehültzen / nach Wilpret zu-  
schiessen vnterstanden / So wollen wir euch die vom  
Adel vnd Bürger / hiemit gnediglich vnd ernstlich  
verwarnet haben / Das ihr euch gantzlich enthalten  
sollet / das Wilpret / so also heimlich geschossen / vnd  
fürder verkaufft wirdet / von denselben anzunemen /  
Sondern ine oder sie als bald dem Gerichtsherrn an-  
sagen / damit der oder dieselbigen / Gefenglichen an-  
genommen / vnd ihrer verwirckung nach / gestrafft wer-  
den.

SO sol sich auch ewer jeder / wes standes der  
f ij sey von

sey/von Fastnacht an / bis auff Bartholomei / ierli-  
chen Jagens / Beissens / Hetzens / oder Weidewerck  
treibens / in seinen Gerichten / Weichbilden vnn  
Fluhren / ausgenommen das hohe Wilpret / so fern das  
jemandes zu jagen befugt ist / enthalten / Auch ihren  
Unterthanen in den Weinbergen oder Fruchten / kei-  
nen schaden thun.

## XXX.

### Koden vnd Verwüstung der Gehölze.

**N**ach dem auch die Bawern einß teils ire Ge-  
hültze vbermässig vnd vnpfleglich verhawen  
vnd verwüsten / Dadurch die Güter in abfall  
kommen / So wollen wir / das vnser Ampts / auch  
deren von der Ritterschafft Unterthanen / welche son-  
derlich Hölzzer / Pusch oder Flecken / in vnsern Ge-  
höltzen / Welden vnd Weiden / darauff vns die Wild-  
ban zustendig / eigenthümlich ligend haben / der-  
selbigen anderer gestalt nicht / Dann alleine zu ihrer  
Gebende / Auch eigen Feuerwercks notdurfft / mit  
vorwissen vnser Amptleute / Schösser / Oberauffse-  
her / Forstmeister vnn Forster / jedes orts / gebrans-  
chen / Vnn im Fall / das jemandes vnter ihnen der  
dürfftigkeit oder armuts were / das er vmb seiner vnd  
seiner Kinder vnterhaltung vnd notdurfft willen / et-  
was aus derselbigen seinen eigen Gehültzen verken-  
fen müste / So sol dem / oder denselbigen / durch ge-  
melte vnser Amptleute / Schösser / Oberauffseher /  
Forstmeister vnd Forster / etwas an Pusch vnd stam-  
holtz



holtz/ nach gelegenheit eines jeden eigenthumblich-  
chen Holtzes größe/ des Jars/ doch das solch stam-  
holtz/ nicht Platzweise/ Sondern bey einzelnen/ vnd  
auch elstisten vnd windfelligigen Bäumen zuuerkuffen  
nachgelassen/ den Leuten auch zu solcher anweisung/  
im Jar zwier/ gewisse tage angesetzt werden/ Darü-  
ber auch vnser Forstmeister vnd Forster/ ein sonder  
fleissig auffsehen haben/ auch die arme Leute auff  
den benannten tag nicht vmb sonst oder vergeblich ges-  
hen lassen solle.

Wid wiewol sich auch etzliche/ so also one vn-  
terschied ihre Gehülte zu ihrem selbst Schaden vnd  
nachteil/ auch zu abbruch vnser Wildfuhre/ das  
stamboltz platzweise verharren/ bisher ohne einig  
vorwissen/ sondern heimlich vnterstanden/ dieselbi-  
gen Pletze zu roden/ vnd zu Acker/ Artfelt/ oder Wie-  
sowachs zu machen/ Welches vns aber nicht leids-  
lich ist/ So wollen wir/ Das niemands/ wes Vnter-  
thanen die sein/ hinfürder mehr gestattet werden sol-  
le/ ichtwas in vnser Wildfuhre zu roden/ oder Acker  
vnd Wiesen zu machen/ bey Peen vnd straff/ die wir  
nach empfangenem Bericht/ befehlen vnd ermessen  
werden.

Nach dem aber an etzlichen orten/ ansserhalb  
vnser Wildfuhre/ Sondern nachteil vnd verödunge  
der Gehülte/ den Vnterthanen/ etzliche Rodecker zu  
machen/ wol verstadtet werden kan/ Als wollen wir  
auffansuchen der Leute/ welche vnsern Emptern zu-  
stehen/ dieselbigen orter besichtigen/ vnd darinnen bil-  
lichen bescheid geben lassen.

Was aber einer jedes Vnterthanen Gehülte  
F ij anlan

anlanget / welche nicht in vnserer Wildfuhr gelegen /  
darinne sol ein jeder obberürter mas vnd gestalt / die  
anweisung des Holtzhawens / oder die nachlassung  
des Rodens / zuthun haben / Doch das darinne ewer  
Keiner / seinen eigenen nutz suche / vnd vmb desselben  
willen / die verordnung der Gehülzte / seinen Leuten ver-  
statte / Auff den Fall / wir vns auch / als die Landes  
vnd Lehensfürsten / einsehen zu thun / wollen vorbe-  
halten haben.

Und nach dem wir auch bericht / das etliche die  
selbst eigene Gehülzte haben / das ihre auff Tewrung  
halten / Vnd aus vnsern Gehülzten vnd gehewen /  
Holtz keuffen / Als wollen wir mit vnsern Oberauff-  
sehern / Forstern / Schössern / vnd andern / die des  
Holtzkauffs zuthun / hiemit geschafft haben / das sie  
denselbigen kein Holtz verkeuffen sollen / So sollen  
sie auch vnsern Unterthanen das Holtz so inen zuver-  
keuffen befohlen / vor Auswertigen Leuten / zukom-  
men lassen / Auff das nicht den Frembden das Holtz  
verkaufft / vnd die vnsern daran mangel leiden müsten.

## XXXI.

### Kauff der Rittergüter.

**W**ir wollen auch / das sich niemands sein Le-  
hengut einem andern zuverkeuffen / noch die  
selbigen abzutretten oder einzureumen vnter-  
stehen solle / Es geschehe denn mit vnserm vorwis-  
sen vnd bewilligung / welcher aber solches vbertretten  
wirdet

wirdet / zu desselbigen Gütern wollen wir vns / vermü-  
ge der Recht zuhalten / auch den Abkäufer in straff zu  
nemen wissen.

## XXXII.

### Verkauftung der Bawerngüter.

**N**gleichnus wollen wir auch aus bewegen  
den vrsachen / Vnd sonderlich darumb / das die  
Landfolge vnd Steuer dadurch vermindert /  
auch in den Zinsen zerrüttunge gemacht werden /  
nicht mehr verstadtet / dz vnserer Ampter Bawern /  
so one mittel mit Lehen vnd Zinsen / denselben vnsern  
Ampten zugethan / denen vom Adel ire Güter verkauf-  
fen sollen / Darumb wird sich ein jeder desselbigen zu  
enthalten wissen.

## XXXIII.

### Verenckelung der Güter.

**N**ach dem wir auch berichtet / das die Baw-  
erleute ihre Dusen / Zins / Erblehen / vnd  
Fronbare güter / von vns vnd vnsern Emptern  
oder Vnterthanen / zu Lehen rürende / zureissen / von ein  
ander teilen / vnd verkauffen / Daraus dann den Zins-  
herrn abbruch vnd verminderung / oder zum wenig-  
sten viel vnrichtigkeiten der Zins erfolgen / darzu der  
Anspann vnd die Frohndienste vermindert / Welchs  
doch in andern Landen / vnd vielen vnsern Amptern  
gar nicht verstadtet wirdet.

218

Es wöllen wir in dem gleichheit gehalten ha-  
ben / Das nun hinfürder / niemands sein Lehen vnd  
Zinsgut / durch Kauff / Wechsel / Erbfall / Verpfen-  
dunge / oder anderer gestalt / ohne bewilligung des Le-  
henherrn / zurreissen vnd vereintzeln solle.

Küngen sich aber Todes felle zu / das sich viel  
Erben aus einem Gut vergleichen müsten / So sol  
ein Erbe dasselbige alleine behalten / vnd die andern  
mit Gelde ablegen / oder aber solchs semplich / o-  
der etzliche aus inen vnzerteilt / vnd für eine Haushal-  
tunge behalten / es würde denn beim Lehenherrn an-  
ders erlanget.

Wirden auch vnter zweien Erben / ein jeder  
das Gut behalten wollen / So sol der Ältiste dasselbe  
wirdern / vnd der Jüngste solchs anzunemen die wahl  
haben.

DD auch des verkaufften vnd zertrenten Guts  
etwas feil wirdet / So solle der jenig in des Gut es ge-  
hört / etwas vnd des gespilts hat / den Vorkauff vor  
andern doran haben.

ES sollen auch vnser Amptleute / Schösser /  
Schultheissen vnd Kastener / ohne grosse merckliche  
ursachen / in die trennung der Güter nicht bewilligen  
oder dieselbe zulassen.

## XXXIII.

### Verreinigung der Felder.

DZweil

**Z**erweil wir auch befinden / Das durch das  
abpflügen in Feldern / viel hadders / vnkosten  
mühe vnd arbeit / gemacht / auch zwischen den  
Nachbarn viel zwitteracht vnd vneinigkeit erfolget /  
So ordenen wir / das man alle Dorff fluhr erstlich /  
vnd denn derselben Felder / Wiesen vnd Gehültze /  
welche zumorn nicht verreint / versteint / oder vermahl  
let sein / in bey sein beiderseits Nachbarn / vnd der  
Gerichtsherrn / binnen jarsfrist nach Dato / durch  
die Geschwornen Feldscheider oder Steinssetzer / der  
ein jedes Dorff / zwene wehlen / verreinen / versteinen  
vnd vermahlen solle / Vnnd zu solchem verreinen / sol  
len beide teil / den raum vnd platz geben / oder aber die  
Steine auff gleichen vnkosten verschaffen.

Vnd da sich die Nachbarn solcher verreinnunge  
nicht vergleichen köndten / Sondern die Richter  
Scheppen oder Feldscheider / jedes orts gebrauchen  
müsten / So solle man denselbigen einen Tag nicht  
mehr denn zwene Groschen / vnd einen halben tag /  
einen Groschen / one einige kost geben.

Welche aber solche verreinnunge in bestimp  
ter Zeit nicht thun werden / Der oder dieselben sol  
len den Gerichten einen Gilden zu busz geben / Vnnd  
gleichwol zu berürter vermalunge vnd verreinnunge /  
bey gesetzter Peen / angehalten vnd gewiesen wer  
den.

FJelen aber in solcher vereinnung vnd stein  
nung / an lenge vnd breite / irrung für / Dieselben  
sollen die geordnete Steinssetzer vnd Eltesten jeder  
Stad / Fleck vnd Dorffs / nach gebrauch jedes  
G Flurhs

Fluhrs / zuentscheiden macht haben / Was sie auch  
aussagen / Vnnd wie sie solchs auff ihr Pflicht vor-  
gleichen werden / Darbey soles entlich aller seits  
bleiben / Vnnd sollen dieselben Steinsetzer vnd El-  
testen / Derhalben von niemandes mit Worten oder  
der that / beschwert werden / bey straff zween Gilden  
der Oberkeit jedes Orts zugeben / verfallen zu sein / So  
wollen wir auch / das sich niemands vntersehen sol-  
le / in Feldern / Berten vnd Wiesen / für den Stedten /  
Flecken vnd Dörffern / an den Früchten / Beumen /  
Gresserey / Sommerlatten / vnd andern einigen schas-  
den zuthun / Do es aber geschehe / sollender oder dies-  
selben mit dem Korbe / so jedes Orts / oder da keiner  
ist / solle auffgerichtet / oder da der schaden gros / ver-  
mügeder Recht andern zur abschewe / vnnachlessig  
gestrafft werden.

## XXXV.

### Pflugfröne.

**Z**erweil auch befunden / das die Bawersleu-  
te / sonderlich die Reichen / die Pferde hinweg  
thun / vnd den Acker vnbs Lohn bestellen las-  
sen / Daraus sich denn letztlich vrsachen würde / das  
die schuldigen dienste vnd Landsfolge / nicht geleis-  
tet noch in fürfallender Landsnot / vns / als den  
Landsfürsten zu rettunge der Lande / kein Heerfahrt  
oder fürsetzunge einiger Wagenpferde / geschickt  
vnd gethan künde werden / Zu dem das viel Ackers  
zubestellen ligend bleibt / oder mit vnmessigem Lohn  
(vber

(vber das es in andern Landen / die Pferde von den  
Gütern zuthun / nicht verstattet) mus beschickt wer-  
den / So ordenen wir / das hinfürder ein jeder Bawer  
der drey Dusen Landes hat / vier Pferde / vnd der an-  
derhalb / oder zwo Dusen hat / zwey Pferde halten  
solle.

Wetten auch an etlichen orten die Bawern  
auff weniger Ackers Pferde gehalten / Das wollen  
wir hiemit nicht auffgehoben / oder die abzuthun  
nachgelassen haben. So gebieten wir auch / das die  
Fröner zu rechter zeit / an vnd ausspannen sollen / Bey  
straff eines tags Frönen / so oft einer verbricht.

## XXXVI.

### Zinsreichung.

**N**ach dem auch bey den Zinsleuten / bishero /  
allerley verzugliche entrichtunge fürgefallen /  
So wollen wir / das ein jeder Zinspflichtiger /  
der in vnserm Ampt / oder andern Gerichts vnd Zins  
herrn / dieselben zureichen schuldig / seine Geldzinse /  
die Michaelis fellig / binnen vierzehnen tagen darnach  
vñ die Getreide zins / so Michaelis vertagt / vor Mar-  
tini entrichte / Aber alle Walpurgiszinse / binnen vier-  
zehnen tagen / die nechsten darnach / bezalen solle / Er  
könnte denn bey seinem Zinsherrn / lenger frist er-  
halten.

Daber an etlichen orten gebreuchlich / Das  
man die Zins auff einen stracken vñnd gewissen Tag  
erlegen mus / Das wollen wir hiemit nicht geendert  
haben.

Es sollen auch die Zinsleute das Zinsgetreidig geben wie es ihnen erwechset / vnd sie es selbst gebrauchen / verbacken / oder vmb's geld verkauffen / vnd dem Zins Herrn nicht das geringste reichen / bey straff doppel Zinses / so offft es gefehrlicher weise / von dem Zinsman geschicht.

## XXXVII.

### Bewine zu pflanzen.

**N**ach dem die tegliche erfahrung gibt / das in vnsern Landen / die gehültze vnd Welde / vnser's Fürstenthumbs fast vbermiesig / zu gebeuden / vnd notdürfftigen Feuerwerck / angegriffen / vnd noch teglich gebraucht werden / Daraus letzlichen erfolgen würde / das alle notdürfftige Gebeude vnd Feuerwerck / danon nicht ersetzt vnd genomen werden köndten / So man sie solcher gestalt darnieder schlagen / vnd zu irem gebürlichen wachssen / wiederumb nicht auffkomen lassen solte / Vnd es denn menniglich in guter erfahrung hat / wie ein Nutz vnd fürtreglich ding es vmb die Weiden vnd Obsbeume ist / Als wollen wir / das ein jeder Vntersas / in Stedten / Flecken vnd Dörffern / welcher bequemen räum an seinen Gütern in Felden / Wiesen / vnd Gertern / an Wegen vnd Graben / der Ecker hat / jerlichen ein anzal Obsbeume / Weiden / Espen / vnd andern gehültz setzen / Darzu auch Saffran pflantzen / Dopffe legen / auch wann es die gelegenheit gibt / vnd in



vnd in eines vermügen ist / Bienenstöck zeugen / Vnd  
es in dem allen / an ihrem fleis / inen selbst zu gut / nicht  
mangeln lassen sollen.

Vnd auff das solches vnerweigerlich gehalten  
werde / So sollen die Schultheissen / Richter /  
vnd zwene aus der Gemeine jedes Dorffs / hierauff  
fleissiges auffachten haben / vnd darob sein / auch bey  
der Gemeine anhalten / vnd sie vermanen / solchen /  
wie gemelt / zugeleben / vnd den Amptleuten / Schöf-  
fern / vnd Beuelhabern / auch sonst eines jeden orts  
Gerichtsherrn / auff den Tage / da man das gemeine  
Bier zu trincken / oder sonst Weimbürgen vnd an-  
dere Ampte zu bestellen pflegt / verzeichnet zustellen /  
Was / vnd wie viel Obsbeume / Weiden vnd anders  
gesetzt vnd gepflantz sein.

Vnd da einer oder mehr / in demselben Jahre  
nichts gepflantz oder gepfrofft hette / da er es doch  
der gelegenheit seiner Güter halben / wol zu thun ge-  
habt / Derselben jeder sol so manich Jar es geschicht /  
ein Gilden zur straff geben.

Wrdt auch jemandes einen Obsbaum oder  
Weiden dem andern zu schaden / mitwilliger weise  
abhawen / Der sol / so offit es geschicht / mit dem Ge-  
fengnis gestrafft / Vnd da er des mehr denn einsten  
vberkommen / letztlich des Landes verwiesen werden.

## XXXVIII.

Dörffer vnd Feldgreben / Wanden-  
strassen / Wege vnd Schlege zumachen.

G iij

ES

**S**ollen auch die Feldgreben vnd die Gemeinen gewöhnlichen Wanderstrassen vnd wege / jerlichen durch die jenigen / So es zu thun schuldig / in besserung vnd gutem wesen erhalten / desgleichen die Graben vmb die Dörffer / auch die Schlege vnd Gattern / da die eingangen / den nechsten Sommer / nach Dato / bey Peen zeen GULDEN / widerumb angericht / Ob welchem auch / ihr die Amptleute / Schösser vnd Befehlhabere / zu jeder zeit erinnerunge thun / vnd verfügen sollet / das dem jerlichen / vnd so oft es not ist also nachgegangen / In gleichnis sollen auch die Landstrassen / so vns zuhalten gebüren / notsdürfftiglich gebessert werden.

## XXXIX.

### Die hohe landstrassen zu fahren.

**N**ach dem die Vortrege / so zwischen den Chur vnd Fürsten des Hauses zu Sachsen auffgericht / vnter anderm klar vermögen / Das die hohe strasse von Leipzig nach Franckfurt / nachfolgender gestalt solle gehalten werden / Nemlich das man von Leipzig aus / auff Weissenfels / Eckersberge / Buttelslad / Erfurd / vnd do dannen nach Eisenach oder Creutzburg faren sollen / etc. Als wollen wir dieselben Vortrege / vnd die derwegen ausgegangenen / gedrückte Mandata / hiermit vernewert / vnd menniglich verwarnet haben / das er sich derselben hohen Landstrassen / von Leipzig nach Franckfurt / im hin vnd widerwege / bey vermeidung ernster straff

straff halte / vnd sich der nicht anders gebranche / vnd  
damit sich niemands mit der vnwissenheit zu entschül-  
digen / So haben wir / das vorige derwegen ausge-  
gangene Mandat / hiernach widerumb / einleiben vnd  
vmbdrucken lassen.

## Von Gottes gnaden

Johannes Friderich / des heiligen Rö-  
mischen Reichs Erzmarschahl / Churfürst / vnd  
Burggraue zu Magdeburg / Moritz vnd  
Johannes Ernst / geuettern vnd Gebrü-  
der / Herzogen zu Sachsen / Land-  
grauen in Thüringen / vnd  
Maggrauen zu  
Meissen.

**A**llen vnd jlichen vnsern An-  
terthanen / auch auswertigen Kaufflen-  
ten / Fuhrleuten / vnd denen / die ihr Ges-  
werb vnd Handthierung / in vnd durch  
vnser Lande / Chur vnd Fürstenthumb vben / vnd  
sich der Strassen mit reisen / fahren vnd treiben ge-  
branchen.

Leben getrewen vnd besondern / Vns ist glaub-  
lich

lich fürkommen / das die Hohe vnd Oberstrassen / in vn-  
sern Landen / von Leipzig auff Franckfurt. Desglei-  
chen von Leipzig auff die Schlesing / von ewer etliche  
gemitten / vnd vngewöhnliche beywege gesucht wer-  
den / Welchs vns aber aus allerley vrsachen nicht zu  
zusehen noch zu gedulden sein wil. Demnach begeren  
vnd gebieten wir hiemit ernstlich / das alle die jeni-  
gen / so hinfurt von Leipzig auff Franckfurt / oder an  
den Rheinstram faren / ziehen vnd reisen wöllen / Von  
Leipzig aus / auff Weissenfels / Eckersberg / Buttels-  
ted / Erfard / Eisenach / oder Creutzburg / welches  
die rechte vnd vberverwerte zeit / hergebrachte Land-  
stras gewesen vnd ist. Vnd hinwieder / welche von  
Franckfurt oder vom Rheinstram nach Leipzig wöl-  
len / auff itzt benante Stedte vnd Flecken / faren / Reis-  
sen vnd ziehen / vnd daselbst / wie vor alters die Zölle  
vnd Geleit geben sollen. Desgleichen welche Fur-  
leute vnd Kauffleute von Sachsen / Düringen oder  
Weissen / gegen Preslaw / oder in der nachbenanten  
Stedte eine faren / treiben oder reisen wöllen / das die  
von Leipzig aus / auff Eyllenburg oder Grim / vnd wei-  
ter auff Oschatz vnd Dain / vnd so fürder die geor-  
dente Stras / Nemlich / auff Künspurg / Kamitz /  
Baudissen / Görlitz / Lawen / Buntzen / Lignitz /  
Newenmarck / vnd denn gegen Preslaw faren / treis-  
ben vnd reisen / Vnd widerumb / die so von Preslaw /  
oder aus den berürten Stedten / nach den benanten  
Landen / faren / treiben / oder reisen wöllen / auff der  
angezeigten Strassen auch bleiben sollen. Aber  
außerhalb itzt angezeigter Strassen / sollen die Fuhr-  
leute vnd Kauffleute zu faren / treiben oder reisen vn-  
gedrui

gedrungen sein. Da aber hierüber/ oder mehr ange-  
zeigte Landstrassen vmbfahren/ Vnnd die vnser Gebot  
vbertretten würden/ Der oder dieselben/ sollen vnser  
beiderseits/ Fürstlichen schutzes/ in solchem vmbfah-  
ren vnd Reisen verlustig sein/ auch Pferde/ Wagen/  
vnd was sie eigens bey sich haben/ führen oder trei-  
ben/ verwirckt haben/ Vnnd solchs dem Fürstlichen  
teil verfallen sein/ in des Fürstenthumb / Landen /  
Landeschutz / Ampten / Stedten oder Dörffern /  
solche Oberferer begriffen werden. Vnd auff das  
ob solchem vnserm Gebot festiglichen gehalten wer-  
de/ so wollen wir vnsern Amptleuten befehlen/ auch  
hiemit ernstlich befohlen haben / fleissige achtung  
hierauff zu geben/ vnnnd vorberürte Straff gegen den  
vbertrettern vnnachlessig fürzuwenden. Darumb  
sich ein jeder wirdet vor schaden in dem wissen zuver-  
hüten. Des zu vrkund/ haben wir dis vnser Man-  
dat vnd Gebot mit vnsern Secreten besigeln/ vnd of-  
fentlich anschlagen lassen. Geben am tag Mi-  
chaelis / Anno Domini 1541.

## XLI.

### Der Bawer Harnisch vnd Wehren.

**D**amit auch die Harnisch/ Espies vnd andere  
wehren/ so den Dorffschafften zu der Landfol-  
ge auffgelegt/ vnd der Gemeine jedes orts/ zu-  
stendig nicht verderben / So sollen dieselbigen an ei-  
nem gemeinen ort / verwarlich beygelegt / vnd durch  
die

die Richter/Schultheissen vnd Heimbürge / jede s  
orts zuwarten vnd zu wischen / im jar einmal / aus ge  
meinem Beutel verordnet werden. Welche Richter/  
Schultheissen vnd Heimbürge / das nicht thun /  
Sollen von Amptleuten / Schössern / vnd Berichtsz  
herrn / so oft es geschicht / vmb fünff Gilden gestrafft  
werden / Was aber ein jeder Bawr vor eigenen Dar  
nisch oder Wehren hat / Die wird er in seinem eigen  
Daus zuerwaren vnd rein zuhalten wissen.

## XLI.

### Verkauffen der Früchte im Felde.

**A**ls auch grosse verderbliche beschwerden / des  
armen gemeinen Volcks / in dem befunden / das  
denselben durch etzliche eigennützigē Geitzige  
Leute / im schein der Kauffmanschafft / auff ire früch  
te / so noch auff dem Felde stehen / Geld oder ein an  
ders / hinaus geben vnd leihen / Dadurch dieselbigen  
armen notdürfftigen Leute / solchs (das sie gar her  
tiglich erarbeiten / vnd ihnen zu vnwiderbringlichem  
schaden reichet) neher / denn sich sonst nach gemeinem  
gewöhnlichem Kauff gebüret zu geben / verursacht vnd  
gedrungen werden.

**S**o wollen wir / das ewer jedem / einem armen  
Man / in der Not / damit er seine Güter desto stadli  
cher erbawen müge / auff Früchte / nach dem werd  
des gemeinen Kauffs / was derselbige in vnsern Lan  
den an jedem Ort / zur zeit / da die Früchte einbracht  
werden / sein wird / fürzustrecken vnd zu leihen vnuer  
botten

botten sein/ Wo aber anders/ denn itzt gemelt/ gehandelt/ vnd hierinnen einiger vortel/ argelist/ gefahr oder betrug gebraucht/ So sol solcher abkäufer oder ausleiher der heuptsumma verlüstig sein / vnd darzu von der Oberkeit jedes orts/ nach gestalt vnd gelegenheit der Sachen gestrafft werden.

## XLII.

### Vom Furkauffen.

**S**Es kompt auch für/ das sich ehliche vntersehen/sonderliche Vorkauff anzurichten/vnd damit Steigerung der Wahr zu machen. Darumb wollen wir / Das dieselbigen gefehrlichen Vorkauff in vnsern Landen vnd Stedten / nicht sollen geduldet oder verstattet werden/bey peen zwantzig Gulden/vnd verlust der Wahr/so offft die vbertretung geschicht. Doch do denen von der Ritterschafft/oder andern/ jemandes Getreidicht / Fisch/ Wollen oder anders abkauffen vnd abfüren wolte / Das sol inen nicht verbotten sein/Allein das darin kein gefahr gesucht / Sondern das der Käufer solche Wahr den Stedten zubringe/oder die vor sein Haus oder Handwerck gebrauche,

## XLIII.

### Liecht vnd Vnschlit.

D ij

Uer

**V**er das/ werden wir auch berichtet / als solle  
das Armut mit dem Unschlit kauff vnn  
Liechtziehen/ hoch vbersetzt vnd vertewort wer  
den/ So wollen wir / das die Kette der Stedte/  
das Unschlit von den Fleischhawern keuffen / vnn  
dem dasselbige den Liechtziehern forder entzelich zu  
kommen lassen/ Auch denselbigen Liechtziehern masse  
setzen/ wie gros vnd schwer die Liecht gezogen vnd  
verkauft werden sollen / Wolte aber ein Bürger vor  
sich vnd zu seiner Haus notdurfft / bey den Fleischern  
selbst auch Unschlit keuffen / Das solle ihme hiemit  
nicht benomen sein / Vnd welche Liechtzieher/ sich des  
Kaths ordnung nicht halten / Denen solle man die  
Liecht nemen / vnd ferner kein Liecht zu ziehen verstat  
ten.

## XLIII.

### Fleischer.

**V**nd wiewol ein jeder Rath vnser Stedte/ one  
das schuldig vorfügung zuthun / auff das ge  
meine Bürgerschaft jedes orts / mit Fleisch/  
Brod/ Wein/ Bier/ vnd ander Notdurfft/ versorget  
vnd versehen. So werden wir doch berichtet / das  
doran / sonderlich aber am Fleisch/ je zu zeiten nicht  
alleine mangel fürfelle / Sondern dasselbige wird  
auch thewr gesatzt/ vnd sampt dem eingeschneite/ an  
Kopff/ Geschlinge/ Gekröse/ Kaldaunen/ Füßen/  
vnd andern (welchs den Leuten zu dem Fleisch/ so  
sie keuffen



sie kuffen / vnd ohne das theur bezalen / mit zunennen  
auffgedrungen) zum theursten gegeben.

Demnach wollen wir / das ein jeder Gerichtsherr / auch die Rethen vnser Stedte / in Merckten / Flecken vnd Dörffern / da Fleischhawer zugelassen / hierinnen das einsehen haben / auch vnnachlessig mit dem Handwerck der Fleischhawer ernstlich verschaffen sollen / Das alle dasjenige / so von Ochsen / Kalbern / Lemmern / Schöpffen / Schweinen vnd dergleichen geschlacht wird / zu den Wochenmerckten / oder andern tagen / in der Wochen in die offene Fleischbencke solle getragen / vnd nicht heimlich in Heusern ( doch nach billichem wert / wie es jederzeit durch die verordente Fleischschetzer / dem einkauff nach / geschätzt ) verkaufft / Es were denn / das einem Gastgeben oder andern / vnversehens Beste ins Haus kommen / Darinnen sol der Bürgermeister nachlassung zu thun macht haben.

Desgleichen solle den Leuten nicht auffgedrungen werden / neben einem itzlichen viertel Fleisch / die Kopff / Geschlinge / Kröse oder dergleichen / von jnen den Fleischhawern / nach ihrer satzung anzunehmen / Sondern solle disfalls den Kuffern frey stehen / Welcher Fleischer aber das darüber thet / Der solle den Gerichtsherrn oder dem Rath zu straff einen Gulden geben.

Alle Schaff / Schöps / so die Fleischer weiden / sollen an demselbigen Ort geschlachtet / vnd an andere ort nicht verkaufft werden / bey verlust des Geldes / das aus dem verkaufften Dihe gelöst wird / so offte es geschicht.

Wir wollen auch / das in vnsern Landen an al-  
len orten / ein gleich fleischgewicht sein solle / wie wir  
des den Ketten der Stedte / Jhene / Altdenburg / Weimar /  
Gotha / Eisenach / Salsfeld / Naumburg vnd Cos-  
burg / Proben zugestellet / bey denen ir andern euch des  
selben fleischgewichts / erholen sollet / Vnd welcher  
fleischhawer vber vier Wochen / nach eröffnung dis  
vnser Gebots / ein kleiner gewicht hat / dem sol das  
schlachten gelegt vnd verbotten werden / Es sollen  
auch die Ketten in Stedten gewalt haben / den fleisch  
kauff / so oft es not ist / im Jar zuverndern / vnd den  
selben nach gelegenheit des Einkaufs / gemeinem  
Nutz zu gutem / auff eine billiche mass zu setzen / vnd  
zurichten / darinnen sich die fleischer nicht sollen wi-  
dersetzig machen.

Wir wollen / auch das die Bawern auff den  
Dörffern / die nicht fleischhawer sind / kein Viehe schlach-  
ten / mit dem gewichte oder nach der Hand / halb /  
stück / oder viertels weise andern verkaufen / oder vmb  
Wahr verstecken / vnd verparthieren sollen / Sondern  
ein jeder Bawersman / der Pfundts oder vierteils /  
halb oder stückweis fleisch kaufen wil / Der sol sich  
desselben bey den fleischhawern in den Stedten vnd  
Merckten erholen / bey Peen zweyer Gilden / so oft es  
vbertreten wird / welcher einen / der jenige / der das  
fleisch verkauft / vnd den andern / Der es solcher ge-  
stalt annimpt / geben sollen.

XLV.

Becken.

vnd

**I**n wiewol hie zuuorn manchfeltige ordnungen gemacht / Wie es die Becken mit dem Brodbacken halten sollen / So gelanget vns doch an / das demselbigen wider durch die Becken / noch Kethe der Stedte / nachgegangen wirdet / Als wollen wir / das vnser Amptleute vnd Schöffer / neben den Kethen der Stedte / die Becken ordnungen an allen Orten widerumb vernewern / das Brod zu wegen / vnd Wochentlich auffzu ziehen / fleissige vnd vnuerdechtige Leute bestellen / die Ubertretter ohne nachlassunge büssen / oder von vns selbst / irer seuminis halben straff gewertig sein sollen / damit das Armut / so selbst zu backen vnvermügend / mit dem Brodkauff nicht vbersetzt noch beschwert werde.

## XLVI.

### Auffnemen frembder Leute.

**I**r wöllen auch / das niemands des andern vntersassen / an vnd auffnemen solle / er bringe denn von seinem Herrn / vnter dem er gefessen / gewönliche Abschiedsbrieffe / bey Peen fünfß Gulden / wie sich auch ein jeder Gerichtsherre dieselben Abschiedsbrieffe / oder Kundschaft zugeben nicht weigern solle.

## XLVII.

Unbekandte Leute nicht zu herbergen.  
Nach

**N**ach dem die erfahrung gibt / das sich bishere  
viel schedlicher Leute bey den Wirten vnd  
Kretzschmarn / zuuorderst auff den Dörffern /  
vnterschleiffen / darans allerley Bescheidigung vnd  
Plackereien auff den strassen erfolget / So wollen wir /  
das hinfürder in vnsern Stedten / Merceten vnd Dörf  
fern / auch Wirtshuusern / Kretzschmarn / vnd sonsten  
allen andern enden / niemandes vber eine Nacht ge  
hausset noch geherbriget werden solle / des Person we  
sen vnd geschafft nicht bekant / Vnd sollen die Wirte /  
solche vnbekante Geste / zu irer ankunfft mit glimpff  
lichen Worten befragen / wie sie mit Namen heissen /  
vnd was ihr geschafft sein / Vnd solchs der Oberkeit  
jedes orts anzeigen / da auch kein argwon vermarckt /  
solle demselbigen seiner gelegenheit nach / lenger zu  
bleiben nicht gewehret werden.

**N**gleichnus solle kein vnbesessener / Der da  
kein gewerbe oder Arbeit hat in vnsern Landen / ge  
duldet nach gelitten werden / Do aber sich jeman  
des hierüber vnterschleiffen vnterstünde / Der oder  
dieselben / sollen als balde den Gerichten angesagt /  
vnd als denn hinweg gewiesen / auch derjenige / So  
sie auffgenommen / vnd vnangesagt in seinem Hause  
geherberget oder geduldet / vmb fünff Guldē gestrafft  
werden.

## XLVIII.

**Müßiggenger nicht zu dulden.**

ES

**S** sollen auch die Kethe in den Stedten /  
**S** viel die Gerichtsherrn in den Dörffern / keine  
Müssiggenger dulden oder leiden / Sondern  
dieselbigen zur arbeit anhalten / Auch mit den Eltern  
verschaffen / das sie ire vbrige Söne vnd Töchter / die  
sie zu ihren Handwergen / oder anderer ihrer Arbeit  
nicht bedürffen / andern Leuten vermieten / oder sie  
Handwergen lernen lassen / Vnnd da sich die Kinder  
den Eltern darinnen zu folgen / weigern werden / als  
denn dieselben aus den Stedten vnd Dörffern trei-  
ben / damit dem Müßiggang / so viel möglich / ge-  
stewert vnd geweret werde / Würden aber die Kethe  
der Stedte vnnnd Gerichtsherrn auffm Lande darinn  
nen seumig befunden / So sollen sie von jeder Person  
ein Guld zu straff geben / vnd gleichwol dieselbigen  
müssiggenger hinweg verwiesen werden.

## XLIX.

### Miethuser.

**Z**eweil auch befunden / das in Stedten vnd  
Dörffern viel Miethuser / vmb geringes nutz  
willen / gebawet / vnd darein leichtfertige vnd  
von allen Orten / Verloffene / Vnbekandte Leute ge-  
setzt werden / Welches den andern Bürgern vnd  
Bawern / auch vns selbst / in Feldern / Gehültzen /  
Gerten vnd andern / das ihre entwenden / vnd schas-  
den zufügen. So wollen wir / das ohne vnser  
oder vnserer Amptlnte / vnd sonst eines jeden orts  
Gerichts

Gerichtsherrn / sonderlich vorwissen vnd erlaubnis /  
in noch vor den Stedten vnd Dörffern / weiter keine  
Miethenslein / auffgericht werden sollen / Es were  
denn / das jemandes zu einem neuen Hauslein feld-  
güter hette / davon er sich one der Lente schaden / er-  
halten vnd nehren köndte.

## XLIX.

### Dienstboten oder Gesinde.

**E**s solle auch niemands dem andern sein vn-  
geurlaubt Gesinde abspannen / Mieten oder  
auffnehmen / Es sey denn von seinem Herrn oder  
Frawen / mit willen oder anserheblichen vrsachen ab-  
geschieden / oder habeseine zeit ausgedienet / Wer  
aber dis Vbertretten würdet / der solle fünff Guldin  
dem Gerichtsherrn / darunter er gefessen / zu straff ge-  
ben / Vnd der Dienstbott die vbrige Zeit seinem Her-  
ren oder Frawen / denen er entlauffen / vmb sonst aus-  
dienen / oder im Lande nicht geduldet werden.

**D**aber jemand ein Gesinde hette / das ihme  
nicht gefellig / der mag es mit dem Lohn / nach ver-  
lauffener zeit / vrlauben.

**W**rde aber jemandes ein Gesinde vor der zeit /  
one erhebliche / redliche vrsachen / vrlauben / Der solle  
demselben sein Lohn für voll geben.

**D**ienwiderumb / do ein Gesinde one dergleichen  
vrsachen aus seinem Dienst gehen würde / demselbi-  
gen sol man kein Lohn zugeben schuldig sein.

W Irts

## Wirts vnd Gasthof.

**Z**erweil auch ein gemeine klage/das die Wirt  
vnd Gastgeber/die Leute nicht gerne Herber-  
gen/auch mit der zeringe vbermiesig beschwe-  
ren/So wollen wir/das alle Wirt vnd Gastgeber in  
Stedten/die wandernde vnd webörnde Leute/sie ko-  
men zu Ross/Wagen oder Fuß/willig auffnemen  
vnd Herbergen/vnd dieselben nicht zu andern Leuten  
weisen sollen/sie hetten den allbereit so viel Geste/das  
sie die nicht einnemen köndten/Do aber befunden/  
das einer oder mehr Wirt/einem Gast/welchen sie  
wol hetten Herbergen können/von sich gewiesen/der  
selbige sol/so offft das geschicht/den Gerichten einen  
Gülden zu straff verfallen sein.

**W**id sollen den Geste/gemelte Wirt/auff eine  
Malzeit/vber fünff Gericht nicht geben/vnd dafür  
zwene Groschen/doch das Getrencke von dem Gast/  
sonderlich bezahlt nemen/Wolte aber der Gast nach  
der Malzeit/vmb sein Geld mehr Getrencks haben/  
das solle jm der Wirt auch verschaffen.

**W**rde aber der Gast sondere bestellung thun/  
darumb sol er sich mit dem Wirt vergleichen.

**D**a auch ein armer Gast/die rechte Malzeit  
nicht würde essen/Sondern sich an einer Sup-  
pen vnd Stückfleisch begnügen lassen wollen/Dem  
solle der Wirt solchs vmb gleichmiesige gebürliche  
beza

bezalunge geben / vnd jne zu der ordentlichen Malzeit nicht dringen.

W<sup>D</sup> auch eines Gasts diener / aufferhalb seines Herrn befehlich / Wein / Bier / K<sup>e</sup>se / Brod oder anders foddern vnd bekommen würde / solchs sol des dieners Herr / dem Wirt zu bezalen nicht verpflichtet sein / Sondern der Wirt mag dasselbige entraten / oder sich dessen an dem Diener erholen.

D<sup>A</sup>mit auch die Wirt / die Geste / mit dem Haberkauff nicht vbernehmen / So wollen wir / Das die Bürgermeister vnd R<sup>e</sup>the der Stedte / alle Quartal den Wirten den Habern setzen / Vnd derselben satzung / durch des Stadtschreibers Hand / ein Zed<sup>e</sup>l öffentlich an das Wirtshaus anschlagen lassen / Vnd sollen die Taxt nach gelegenheit des Kauffs / wie der zu derselbigen zeit ist / dahin richten / das der Wirt an einem Erffurder malder Habern / vngeschr<sup>i</sup>lich vier vnd zwentzig Groschen vberlaufft / vnd zu gewinst habe.

F<sup>U</sup>r Stallmiete vnd Rauchfutter / Sollen die Wirte auff eine Nacht von einem Pferde nicht mehr denn zwelff Pfennig nemen / Wolte aber ein Gast das D<sup>e</sup>rwe vnd Stro sonderlich haben / darumb mag er sich mit dem Wirte vergleichen.

E<sup>S</sup> sollen auch alle Wirt ihren G<sup>e</sup>sten / die Zerung nicht in einer Summa / Sondern stückweise anzeigen / damit ein jeder weis / was er verzert / vnd warfür er sein Geld gibt.

W<sup>E</sup>lcher Wirt der eines oder mehr nicht halten wird / Der solle vom Amptman / Sch<sup>ö</sup>ffer / oder Rath derselbigen Stadt vnd jedes Orts Gerichtsherrn



herrn allwegen vnd so offte es geschicht / vmb einen  
Gilden gestrafft werden.

Doch sollen die Wirte in vnserm Ort lande zu  
Franccken aus bewegenden vrsachen / zwey Jar lang /  
die nechsten folgenden zu dieser Ordnung vnnerbun-  
den sein / Aber nach endung derselbigen / sich als denn  
dieser vnser Ordnunge vnd satzungge gemes / vnd nicht  
anders halten.

W Ir wollen auch / das alle Gasthöfe vnd Wirts  
hensser / die auff Dato dieser vnser Ordnunge / als  
offentliche Gast vnd gemeine Wirtshensser befunden /  
also bleiben / durch Kauff oder Gebeude / nicht verend-  
dert / Sondern für vnd für offene Gast vnd Wirts-  
hensser / auch der vorrath von Betgewandt vnd an-  
derm darbey bleiben / vnd in besserunge / auch befoh-  
lichem wesen gehalten / vnd nicht anderer gestalt ver-  
kaufft werden sollen.

Gleiches gestalt wollen wir auch nicht mehr  
gestatten / Das die grossen Heuser in vnsern Hofles-  
zern / vnd vornemesten Stedten ( zu forderst die / wel-  
che am Marckt / oder in den besten Gassen ligen ) sol-  
ten zurteilet / zurissen / vnd aus einem zwey oder mehr  
gemacht werden / Vnd da es die Kette vnser vornem-  
sten Stedte / vnd in vnsern Hoflegern / ohne vnser vor-  
wissen zu lassen / So sollen sie derwegen von vns der  
straff gewertig sein.

LII.

Wein vnd Bier Keller.

3 iij

ES sol

**S**ollen auch die Kethe der Städte/ vnd  
andere / so Wein oder Bierkeller haben / gut  
Wein vnd Bier verschaffen / dasselbige vnuer-  
menger / vnd vnuerfalschet / den Wirten vnd Leuten /  
vmb gleichmessige bezalunge zukommen lassen / vnd  
in allwege die Keller oder Schenckstad / dermassen  
anrichten vnd verwaren / das der Schencke / oder des  
Schencken Befinde / zu den Fassen vnd Spunden des  
Weins oder Biers / ohne bey sein der verordneten  
Kemmerer oder Weinmeister / nicht komen können /  
auch ernstlich verfügen / vnd selbst darauff sehen / das  
den Wirten vnd Leuten / rechte Mass vnd Ohme ge-  
geben werde / alles bey Peen vnd verlust des angezapff-  
ten Weins vnd Biers.

### LIII.

#### Kretschmar auff den Dörffern.

**J**e Wirt oder Schencken auff den Dörffern  
sollen einem Pferdner oder Anspanner / vber  
ein Guldin / vnd einem Hinderfiedler oder  
Gertner / vber einen halben Guldin / vnd einem Haus  
genossen / vber drey Groschen / nicht borgen / bey der  
Bus eines Guldin / von jeder Person / Vnd da es klag-  
gende an den Gerichtsherrn gelanget / Solle man  
dem Wirt vber solche schulden nicht verhelffen / Auch  
keinem Weib in den Dörffern oder Flecken / da sie ge-  
fessen / oder Heuslich wone / im Kretschmar zu Ze-  
chen gestatten.

Ge

## LIIII.

### Gemeine Bier.

**D**e Gemeine Bier / zu den zeiten / Als Weinnachten / Fastnacht / vnd Pfingsten / der ende des bisher / alter gewonheit nach / gehalten / Die mügen fortan / mit erleubnis eines jeden orts Oberkeit / Gerichtsherrn vnd Beuelhabers / auff bitt der Leute / auch gestadt werden / doch mit einer beandten Mass vnd anzal des Biers / auch nach gelegenheit der Leute mennige vermügens / vnd das er für oder vnter der Predigt Göttlichsworts / nicht getruncken / vnd das sie Weinnachten vnd Fastnach / vmb acht Uhr / vnd vmb Sommer / vmb neun Uhr / widerumb zu Haus gehen / vnd niemand zu solchen gemeinen Biern / oder zu dem vertrincken der Pfande vnd der gleichen zwingen / bey Peen eines Guldens / von jeder Person.

## LV.

### Von Bürgerlicher handthierungen.

**N**ach dem auch Handthierung / Rauffmanschatz vnd Handwerck zu treiben / Desgleichen Melzen / Schencken vnd Brewen / den Bürgern in Stedten gebüret / So wollen wir / das ir die von der Ritterschafft / vnd ewre / auch vnser Ampter / Bawern vnd Dorffschafften / derselbigen  
hinfür

Hinfürder gentslich müßig gehen / vnd jr die von der  
Ritterschafft / euch / ewrer Rittergüter / vnd die Baw-  
ern ires Pflugs vnd Ackerwercks halten / Vnd also  
ewrer voreltern Fußstapffen nachfolgen sollet / da-  
mit vnter Adel / Bürger vnd Bawern / ein vnterscheid  
zufinden sey / Doch sind hierinnen ausgeschlossen /  
welche von vnsern vorfaren / oder vns Brewens vnd  
Schenckens / Privilegirt / oder desselbigen durch die  
vortrege / in Landgebrechen befüget.

## LVI.

### Bestettigung alter ordnung vnd vertrege.

**W** Ir wöllen auch die Ordnungen vnd vertre-  
ge so zwischen den Grauen / Herrn / denen von  
der Ritterschafft / Stedten / Flecken vnd Dorff-  
schafft / Meltzens / Brewens / Schenckens vnd  
handthierens halben / hienor auffgericht vñ gemacht /  
nicht auffgehoben / sondern die hiermit confirmirt / be-  
stetiget / vnd ob denselben gehalten haben.

## LVII.

### Kauchleder vnd Felwerck.

**N**ach dem sich auch die Gerber / Kürschner /  
Sattler / Bentler / vnd andere dergleichen  
Handwerger in Stedten beklagen / das des  
Kawfels

Rawfelwerck / nicht mehr zu Marckt bracht / Sondern von Frembden vnd andern Störern vnd Wucherern / auff dem Lande vor vnd auffgekauft / vnd also den Handwerckslenten in Stedten / das Brod vor dem Maul abgeschnitten wirdet / Als wollen wir denselben vor oder auffkauff vffm Lande / hiermit gantzlich / vnd bey verlust desselben Fells oder Leders / verboten haben / wer aber desselben Fellwercks zuverkauffen hat / der mag es in die Stedte / oder zum Marck bringen oder schicken.

Vnd damit dem vor oder Wucherischen auffkauff in dem auch in Stedten gewehret / vñ das auch ein jeder sein Fellwerck vmb billichen wert / gelösen kan / So sol vor dem Wisch / den die Stedte in den jar vnd Wochenmerckten auffzustecken pflegen / keiner denn der es vor sich selbst verarbeiten kan / oder zu seines Haus notdurfft / gar machen lassen wil / ranch Fellwerck kuffen / Was aber nach dem Wisch vberbleibet / das sol jederman zu kuffen frey stehen.

### L V I I I .

Der Handwerger Straff / vnd das sie sich frembde Arbeit zu besseren nicht weigern sollen.

**A**uch dem auch weiland obgenanter vnser lieber Herr vnd Vater seliger / im vorgangenen 41. Jar / sich mit etlichen Chur vnd Fürsten / auff gehaltenem Tage zur Naumburg / der Handwerger

wercksmeyster vnd Gesellen / eingefürter misbreuch  
halben / eines Mandats vorglichen / Wie dasselbige  
hernach eingeleibt ist.

**Von Gottes gnaden**

Johans Friderich / Herzog zu Sachs-  
sen / des heiligen Römischen Reichs Erzmars-  
schal vnd Churfürst / Landgraff  
in Düringen / Marggiass zu  
Meissen / vnd Burg-  
graff zu Mag-  
deburg.

**A**llen vnd jlichen vnsern  
Grauen / Herrn / Landvoigt / Deubt  
vnd Amptleuten / denen von der Rit-  
terschafft / Schössern / Schultheis-  
sen / Castnern / Voigten / Richtern /  
Rethen der Stedte / Gemeinden / vnd  
sonsten allen andern vnsern Untere-  
thanen vnd verwandten / vnsern grus zumor / Wolge-  
bornen / Edlen / lieben Kethe vnd getrewen / Wiewol  
den Handwergern / hin vnnnd wieder in Stedten /  
Deutscher Nation / begnadunge / Junfft / vnnnd In-  
nunge gegeben / vnd nach gehenget / Damit sich  
Meister vnd Gesellen / zu förderunge guter Policey /  
vnd

vnd gemeines nutztes / auffrichtig vnd erbarlich hal-  
ten sollen / So hat sich doch darans ein zeitlang zus-  
getragen / das die Handwercksmeistere / vnd Gesel-  
len zum teil / in vnsern vnd andern vmbliegenden Sted-  
ten / vnter dem schein / ihrer Innungsstraffe / allerley  
mutwillens gebraucht / Vnnd sich vnterstanden ha-  
ben / die Straffe vmb sachen / auch ausserthalb ihres  
Handwerkes / vnd höher / dann sie vermöge irer In-  
nungsbriene / Vnnd sonst mit füge vnd billigkeit zu  
thun haben / zustrecken / vnd die jenigen / auff die sie  
iren vnwillen gewant / auffzutreiben / vnd vor vnred-  
lichen zuhalten / wann sie sich / in die straffe / nach  
irem wolgefallen / nicht einlassen oder begeben wol-  
len / Dergleichen vnterstehen sie sich zu dringen /  
wann ein Gesel oder Meister einem andern Gesel-  
len / oder Meistern etwas vnehrliches zumist / oder  
aufflegt / das er solle geübt haben / Das sich dersel-  
bige / ehe dann er durch den Schmeher / der that  
vberkommen / mit schwerer vnkost vnd reisen / der be-  
schuldigten Sache ausfüren / oder vor vnredlich ge-  
halten / vnnd hin vnd wieder auffgetrieben werden  
mus / Das auch die Meistere / die ihme arbeit geben /  
samt den Gesellen / die beneben ihme Arbeiten / vor  
Vnredlichen gehalten werden / Also auch / wann je  
zu zeiten durch die Oberkeit / oder einen Rath / in  
Stedten / Ordnunge gemacht werden / wie sich die  
Handwerger / mit der arbeit halten / zu welcher Zeit  
sie an die Arbeit gehen / wie lange sie Morgen / vnd  
Vesper brod oder ruhe halten / Item was einer anfe-  
het / das es der ander verbringen möge / vnd derglei-  
chen mehr / zu gemeinem besten / vorgewant vnd ges-  
botten

botten wirdet / Das die Meistere vnd Gesellen zum  
teil / nicht alleine solcher ordenunge / nicht gehorsam  
leisten / Sondern auch die jenigen / So derer als  
fromme gehorsame Leute / nachgehen / vnd folge  
thun wollen / vornemlich sampt den Gesellen / die  
inen arbeiten vnd dienen / verachten / hindern vnd auff  
treiben / Vnd wiewol auch ihre Innungs vnd zunfft  
brieffe gemeinlich / mit dem vorbehalt / ihnen geze  
ben worden sind / das ihren Obern / darunter sie won  
haftig / frey stehe / dieselbigen nach gelegenheit der  
leuffte vnd zeit / zu endern / zu erkleren / zu mehren oder  
zu wenigern / Daher denn auch bisweilen / die be  
schwerten / die Amptleute oder die Rethen in Sted  
ten / welche die Gerichte vber sie haben / ansuchen /  
vnd bitten / einsehunge zu thun / Damit ihnen die  
vnbilliche Straffe / zu billicher masse gelindert / der  
Schmeher gewest werde / die bezichtigte Sachen /  
auff sie / wie erbarlich vnd recht ist / gnugsam zubrin  
gen / Vnd sie sonst zur billigkeit nicht zu hindern / So  
wollen sich doch / die Gesellen / bisweilen auch die  
Meistere selbs / durch die Amptleute / Rethen in Sted  
ten / vnd Gerichtsherrn nicht weisen lassen / Vnd ob  
auch die Sache an die Landesfürsten gelanget / wöl  
len sie sich doch daran auch nicht keren / Sondern fa  
ren mit ihrem anfstreiben / hindern vnd Straffen / vor  
nemlich fort / welches auff die lenge der Oberkeit  
vnd Gerichten zu schmelerunge / vnd zuuerachtunge  
vnd entlichem vngheorsam geraten wolle / Vnd  
wiewol hierin / durch die Römische Keiserliche Ma  
iestat / vnsern aller gnedigsten Herrn / vnd die Stende  
des heiligen Reichs / auff jüngstem Reichstag zu  
Augs.



Ingzburg/so Anno etc. xxx. gehalten / vorsehunge  
geschehen / So wirdet doch mit berürter Vnord-  
nung einmahl fort vnd fort gefaren / Demnach ha-  
ben sich die Chur vnd Fürsten / so nechst vorsehienes  
Galli / zur Naumburg beysammen gewest / mit vns /  
vnd wir mit ihren Liebden / freundlichen dieser Ord-  
nung / gebots vnd vorwarnunge verglichen / vnd ver-  
einigt / sind auch bedacht / darüber zuhalten / Nem-  
lich das die Handwerker / Meister vnd Gesellen / in  
ihren Liebden / vnd vnsern Fürstenthumben vnd Lan-  
den / hinfürder keine Straff / in keinerley sachen has-  
ben / thun oder nemen sollen / Dann die / so ihnen die  
Amptleute oder Rethen in Stedten / so die Gerichte  
haben / darunter sie wonen / oder darunter sich die  
sachen vnd gezencke / darumb sie straffen wollen / zu-  
tragen werden / nachlassen vnd erlauben / Aber die  
straff / die ihnen in ihren Zunftbrienen ausdrücklich  
nachgelassen vnd gegeben ist / mögen sie vben / doch  
vnshedlich den Gerichten / Das sie / vormöge der  
vorbehaltung / in den Innungsbrienen / auch solche  
straffe / aus vorstehenden / billichen vrsachen / lindern  
oder auffheben mögen / Do sich auch solcher straff  
halber / oder auch / von wegen des Schmehehs vnd  
auffreiben / zwischen den Meistern vnd Gesellen / o-  
der zwischen den Gesellen vnter sich selbs / irung zu-  
trügen / derer sie sich selbst / nach gutem Erbaren  
branche / nicht gütlich vorrichten köndten / Darin  
sollen sie / vnserer Amptleute / oder aber der Rethen vn-  
serer Stedte / die vber sie gerichte haben / weisung  
gilden / vnd in allewege / den guten Ordnungen / die  
durch die Oberkeit vnd Gericht gemacht / gehor-  
samlich

samlich geleben vnnnd nachgehen. Wo aber je-  
mandes/ es sey einer oder mehr/ Meister oder Gesel-  
len / der weisunge/ so vnser Amptente/ oder Rethen  
vnserer Stedte/ die vber sie die Gerichte haben/ der  
Straffe oder anderer irrung halben / thun werden/  
oder auch derselben Ordnung halben vermeinen /  
das ihnen zu kurtz vnd vnrecht geschehe / die mögen/  
vns/ als die Landsfürsten/ darumb ansuchen/ oder  
sich an vns gebürlich beruffen / dem sol bey vns / an  
billigkeit vnd Rechten kein mangel sein. So auch  
einer den andern gedencet auffzutreiben / vnd ihm et-  
was vnehrlichs / das er solt geübt oder gehandelt  
haben / zumessen würde / der sol das jenige/ was er  
dem andern auffgelegt oder zu gemessen hat/ vor der  
Oberkeit des Orts / auff den Geschmechten / den er  
wil aufftreiben / wie gnugsam vnnnd recht ist / bren-  
gen/ vnd ehe er das auff ihnen füret vnd brenget/ sol  
der Geschmechte in seinem Handwerge gefoddert  
werden/ vnd vnauffgetrieben bleiben/ auch die Ge-  
sellen/ die beneben ihme arbeiten/ vnd die Meistere/  
die ihm auff ihrer Werckstad arbeit geben redlich  
sein / vnd nicht auffgetrieben werden / Vnnnd so der  
Schmecher die sache/ in einer zeit / die ihm die Ober-  
keit vnd Gericht/ des Orts/ darzu benennen sol/  
wie recht vnnnd gnugsam ist/ auff den Geschmech-  
ten / nicht erweisen noch bringen würdet / vnd also  
indem/ vngheorsam vnnnd seummig oder fellig erschie-  
ne/ so sol er für vnedlich gehalten werden / So lange  
bis er sich / mit deme / den er geschmechet / vnd mit  
den Gerichten vertrage. Vnd welche Meister/ Son-  
oder Geselle/ in vnsern Landen vnd Fürstenthumben/  
obge

obgemelte vnserer Ordnung / nicht annemen noch  
halten / Sondern in einem oder mehr / wissentlich vnd  
vorsätzlich / do wieder thun oder handeln würde /  
den vnsern / vnd die vnter vns wonen / oder arbeiten /  
zuschaden / Der sol in vnserm Lande vor vnredlich  
gehalten / vnd sein Handwerck zu treiben nicht zu  
gelassen / Sondern ausgetrieben / vnd hinweg ge-  
schafft / Oder auch / do er ein mutwillig auffstehen  
machte / oder darzu vrsach geben würde / zu Gefeng-  
nis eingezogen / vnd nach größe seiner Vbertrettung  
gestrafft werden / Hierumb begeren wir ernstlich em-  
pfelende / das jr alle / vnd jeder in sonderheit / ob dieser  
vnser Ordnung / gestrafft haltet / vnd die Vbertreter /  
wie obgemelt / in straffe nemet / vnd hierinne an ewern  
fleisse nichts erwinden lasset / Daran beschibet vnser  
gentzliche meinung / Zu vrkund mit vnserm  
hierunden auffgedrucktem Secret besiegelt / Vnd  
geben zu Torgaw / Montag nach Martini / Anno  
Domini. I 5 4 I.

Demnach wollen wir obberürtes ausgegan-  
genes Mandat hiemit widerumb erneuert / vnd fe-  
stiglich darob zu halten / menniglich geboten haben /  
Mit dieser verwarnung / do ewer einer oder mehr / dem  
es gebüret / vnd in sonderheit jr die Kethe der Stedte /  
die Vorebrecher nicht straffen / vnd darob halten wer-  
det / das der oder dieselben vns fünffzig Gilden zur  
straff / so offft es geschicht / sollen verfallen sein.

Vnd darüber befehlen wir / das sich niemand  
von

von Handwercken / Es seyen Goldschmide / Platner /  
Kleinschmiede / Satler / Schlösser / Tischler / Stein-  
metzen / Zimmerleute / Töpffer / Schuster / Schneider /  
vnd andere Handwerker / wie die Namen haben müs-  
gen / keine ausgenomē / weigern solle / ander Arbeit / do-  
er gleich die nicht anfänglich gemacht / zu bessern / son-  
dern schuldig sein / dieselbe besserunge / er habe die Ar-  
beit zuvor gemacht / oder nicht / auff eines jeden ansu-  
chen / vñ gebürliche vorgeleichunge vnd lohn zuthun.

## LIX.

### Von Erkten vnd Apoteccken.

**W**ir wollen auch bestellen / das alle Apoteccken  
in vnsern Landen / durch vnser Leib oder an-  
dere erfarnere Ertzte / ierlich ein mal sollen Vi-  
sitiert / vnd da vntügliche Materialien befunden / von  
dannengeschafft / auch die Apoteccker vnd ihre Ges-  
ellen / vereidet werden / ein itzliche Medicin / der geor-  
denten Tax nach / vnd nicht höher zu geben / bey Peen  
fünff Gulden / so oft es vom Apoteccker vbertreten  
wirdet.

Es sol auch die gewöhnliche Tax auff eine Tax-  
fel gezeichnet / vnd öffentlich angehengt werden / das  
mit ein jeder wisse / Wie thewer ein jedes stück Taxirt  
vnd gewirdet sey.

DJeweil wir auch bericht / das sich viel vnerfar-  
ner Leute den Francken Ertzney in leib zugeben vnter-  
stehen / vnd damit manchen Menschen vmb sein Ges-  
unds

sund/ auch wol etzliche vmb's Leben bringen sollen/  
Als wollen vnd gebieten wir/ himit ernstlich / Das  
sich niemandes / es sey Mans oder Weibs Person/  
Landferer / Zanbrecher / Driacustremer/ oder an-  
dere/wes Ampts oder beruffs/ Geistlichs oder Welt-  
lichs sie seind/ vntersehen solle/ den Leuten vmb's  
Geld oder Geldes wert / geschenck oder Verehrung/  
Artzney in leib zu geben / auch die Kette vnser Stedte/  
Keinen Artzt auffnemen / oder bey inen dulden / er habe  
denn seiner Lehre/ Kunst vnd schickligkeit von einer  
Vniuersitet oder gelerten Artzten/ glenbwirdige kund-  
schafften vnd Gezeugnis/ bey Peen 10. Gilden/ so offte  
es vbertretten vnd vorlust/ aller Apotecten Wahr/  
die bey jme ( andern leuten vmb's Geld oder oberwen-  
de Libnus zu curiren ) funden.

## L X.

### Wurke vnd Zucker.

**S** solle auch der geferbte Ingwer/ Saffran/  
vnd gefelschte Nutzucker / hinfürder in vnsern  
Landen nicht geduldet / vnd da sich jemandes  
denselbigen zuuerkeuffen vntersehen würde / Dem-  
selbigen solle der geferbte Ingwer / Saffran / vnd  
Nutzucker genommen werden.

## L X I.

### Goldschmide.

§

Alles

**A**lles Silber / So die Goldschmiede in unsern  
Landen verarbeiten / solle ein jedes Marckt / ver-  
müge des Reichs ordnung vierzehnen loht fein  
Silber halten / Doch sollen sie sich vermüge des  
Reichs ordnung / vñ bey vermeidung darauff gesetz-  
ter straff enthalten / einige Müntz in Tigel zuwerf-  
fen / oder zu granuliren.

Damit man auch wissen müge / wo ein jede  
Arbeit gemacht sey / So solle ein jeder Goldschmied  
sein gewönlich Zeichen auff sein Arbeit machen / bey  
Peen ein hundert Gulden / so offte es anderst gehalten  
wirdet.

## LXII.

### Kandelgiesser.

**D**amit auch der Kandelgiesser gefehrung / die  
sie mit vbermessigem zusatz des Bleis / vnter  
das Zin gebrauchen abgeschnitten / So sol-  
le hinfürder auff das Gefes / so die Kandelgiesser  
verkauffen / auff zehen Pfund Zin / nicht mehr / denn  
ein pfund Bley gesetzt / vnd darauff eines jeden Zei-  
chen / vnd des Raths wappen / darunter er gefessen /  
gepreget werden.

## LXIII.

### Vom Holzkauß.

Damit

**D**amit auch der betrug/so im Holzverkauffen  
geschiecht/so viel möglich/verkommen/ Wol-  
len wir / das die Kette vnser Stedte / ire rech-  
te Klafftermass / an öffentliche stellen der Stedte  
halten / vnd die Bawern schuldig sein sollen / Das  
Doltz/so sie zu Marckt führen/nach gantzen oder halb-  
ben Klafftern/zuverkauffen/vnd nach berürtem mas/  
zu geweren/Welcher sich aber dessen weigern würde/  
der solle das Doltz/so er zu marckt geführt / dem Ge-  
richt verlustig sein. Vnd sol das Klaffter holtzes/  
ein jedes Scheid/nicht vnter vier mans Schuen / o-  
der zweyen Werckelen/lang sein/Aber die Scheid len-  
ger zu machen/stehet in eines jeden gefallen.

Vnd dieweil wir auch bericht /wie es auch of-  
fentlich am tage ist / Das vnser Untertanen / an  
Baw vnd Brenholtz / gebrauch vnd mangel leiden/  
So wollen wir / das die Bawern / welche vnserm  
Oberauffseher der Gehülte/Forstern / oder Doltz-  
knechten/Baw / oder Scheidholtz abkauffen / Das  
selbige nicht aus vnsern Landen / Sondern in vnser  
Stedte/zum freyen Marckt führen sollen / hey verlust  
des Doltzes / wo sie damit antreffen vnd betretten  
werden.

LXIII.

Bawern.

**N**ach dem auch von Bürgern vnd Bawern/  
in Stedten vnd Dörffern / ein grosser Mis-  
brauch vermerckt / in dem / das ein jeder / mit  
Doltz

¶

Doltzbawen wil / da doch die Gehültze / vnd Welde /  
trefflich abnemen vnd verwüstet werden / Als gebieten  
wir / das die Bürger in Stedten / mit Steinen / In  
gleichnis die Bawern auff den Dörffern auch / oder  
mit Weilerwenden / zubawen sollen angehalten / vnd  
nicht verstadtet werden / hinfürder / von grund mit  
Doltz / sondern zum wenigsten / den vntersten Baden /  
steinern / auffzubawen / oder die Decher in Stedten /  
mit Schindeln zudecken / Darzuden ihr / die Kethe  
der Stedte / den Bürgern / mit Steinen / Ziegeln /  
Kalck / Leymen vnd Sandt / fürderung vnd vorteil  
thun / auch zu den Ziegeln vnd Kalckhütten / eigene  
Steinbrüche / Leym vnd Sand gruben verschaffen /  
mit dem abraum vnd sonsten in gutem wesen halten /  
vnd damit also geparen sollet / Damit ein jeder Bür-  
ger oder Einwoner umb ein gleichmeßig Gelt / Stein  
Leym vnd Sand bekommen möge / vnd nicht ein jeder  
die Steine / Leym oder Sand / selbst brechen / graben  
den abraum machen / vnd den grund keuffen müste.

Und damit die Bürger vnd einwoner in Sted-  
ten / desto mehr willen vnd neigung haben mit Stei-  
nen zubawen / So wollen wir / Das die Kethe der  
Stedte / vor die Steine nicht mehr / denn das Bre-  
cherlohn / bezalt nemen sollen.

Und wo solchs hierzwischen Pffingsten nicht ge-  
schicht / vñ vorgeschriebener gestalt ins werck bracht /  
welchs vns vnser Amptlente vnd Schösser berich-  
ten sollen / So wollen wir den Rath derselbigen Stad  
ernstlich zu straffen wissen.

Und damit diese beforderunge beste bequemer  
vnd ges



vnd gewisser geschehen müge / So sollen die Kethe  
der Stedte / als bald eine tügliche Person aus ihrem  
mittel / oder sonsten aus ihren Bürgern / welcher dar  
zu tüglich vnd geschickt zu einem Bawmeister / gegen  
zimlicher belohnunge / erwehlen / Vnd denselbigen  
nicht alle jar entsetzen / Sondern zum wenigsten drey  
oder sechs Jar / daran bleiben lassen / auff das derselb  
bige Bawmeister den vorrath mit Holtz / Steinen /  
Sand / Leymen vnd andern / das vonnöten / mit so  
viel besserem Rath zeugen vnd schicken müge / Es sol  
len vns auch die Kethe in Stedten diese Person / auff  
dienechste / vnd alle folgende verenderung eines ne  
wen Raths / in sonderheit namhaftig machen / den  
wir auch nach befindung zu bestettigen / vnd auff sein  
verursachunge zu entsetzen haben wollen / Dann wir  
gedencken darinnen lenger keines andern zu zusehen /  
wie wir denn auch nicht zweifeln / das viel Bürger  
zubawen geneigt / Wo sie alleine von euch den Kethen  
der Stedte mit vorrath / vmb zimliche bezalung ges  
fürdert würden.

D Auch jemandes in Stedten / Stadliche  
newe Gebewde fürnemen wolte / So soler dasselbis  
ge mit Rath verstendiger Bawleute thun / wie wir  
auch vnserm Bawmeister vergönnen wollen / einem  
jeden vmb gebürliche vergleichunge hierinnen retig  
zu sein.

LXV.

Kerner lohn.

£ iij

Von

**I**n einem Karren Schutt/ Schlamm/ oder  
Kerich/ für das Thor zu führen / Sollen vier  
Pfennige gegeben werden. Was aber mit  
Wagen/ oder Karren vor Stein / Leimen / Sand/  
Zigel/ Holtz oder anders/ geführt wirdet/ Derwegen  
solle die Oberkeit jedes Orts / binnen vierzehnen Ta-  
gen/ nach eröffnung dieses vnser Mandats / nach  
gelegenheit/ billiche Tax setzen/ vnd dieselbigen of-  
fentlich verkündigen / auch darob bey vermeidung  
vnser ernstest straff/ festiglich halten.

## LXVI.

### Werckleute vnd Tagelöner.

**N**ach dem wir auch berichtet / Das durch die  
Werckleute / die Lente hoch sollen gesteigert  
vnd vbersetzt werden / Damit nun ein jeder  
wisse/ was er den Werckleuten vñ Tagelönern zu lohn  
geben solle / So ordenen wir / das man es mit densel-  
ben hinfürder/ folgender gestalt solle halten.

**I**nem Meurer vnd Zimmerman / die Meister  
sein/ vnd ihre eigene Wassen haben/ sol man ein Wo-  
chen/ one die Kost/ ein Gilden / vnd derselbigen Ges-  
ellen/ achzehen Groschen zu lohn geben.

**I**nem Steinmetzen/ der Meister ist/ vnd seinen  
Zeng hat / Sol man die Wochen ein Gilden geben /  
vnd inne darzu die Scherff halten/ auch den Zeng/ do  
derselbige zerschlagen / widerumb zurichten lassen/  
wie er den an die arbeit gebracht.

**I**nem Tischer/ der sein Wassen vnd Zeng hel-  
tet/

tet/Solle man die Wochen/one die Kost/einen Gül-  
den/vnd seinem Gesellen funffzehen Groschen geben/  
Wolte ab r jemand's die Kost geben/derselbige/sole  
gegen der Kost/den halben teil des lohns / abziehen.

Den Steinmetzen/ Meuern vnd Zimmerleu-  
ten/ Meister vnd Gesellen/ Sol ein feyer/oder Regent-  
tage/in der Wochen verlonet werden / Do aber in ei-  
ner Wochen/ ein feyer vnd Regentag / vnd also beide  
zusamen fielen/ So solle jnen nicht mehr denn ein tag  
verlonet werden.

¶ Jelen auch mehr Regentage ein/ so solle man  
jnen dieselben alle / bis auff einen/ an ihrem Wochens  
lohn abkurtzen.

### Taglöner.

**L** In dem Taglöner / oder Handlanger / Solle  
man von von Petri Catedra bis auff Pfingsten  
zwentzig Pfening vor eintagarbeit geben.

Von Pfingsten bis auff Bartholomey / zwene  
Groschen.

Von Bartholomey / bis auff Galli / zwentzig  
Pfeninge.

Von Galli bis auff Catedra Petri / achtzehen  
Pfeninge.

Wer aber die Kost gibet / der solle den halben teil  
des obgesetzten Taglohns / vnd nicht mehr geben.

Vnd sollen alle Steinmetzen/Meurer/Zimmer-  
leute/Tischer vnd Taglöner / von Ostern / bis vff Bar-  
tholomey / früe umb vier Uhr an / vnd gegen dem Ab-  
bend / wenn es Sechs schlegt / von der Arbeit gehen.

Von

Von Bartholomei aber / bis vff Ostern / sollen sie mit dem Tage an / vnd vffn Abend / mit der Sonnen nidergang / von der Arbeit gehen.

Frühe / mögen sie eine stunde / vnd im Mittage auch eine stunde ruhen / Frühe eine halbe / vnd im Mitage / anderthalbe stunde essen oder feyren.

Der guten Montag / welchen die Gesellen zu machen pflegen / solle gantzlich / vnd bey verlust des Wochenlohns / abgeschafft sein.

Inem Zigeldecker solle man bey seiner Kost / ein Tag zu decken / auff seine Person / vierdhalb Groschen / vnd seinem Gesellen der decken hilfft / drey Groschen zu lohn geben / vnd was der Zigeldecker nicht gut machet / das sol er auff seinen Kost / vnd darlegen / wider vmb sonst machen.

Wd auch erfahren / das ein Taglöner den andern / verhetzet / Vnd vntrewlich zu Arbeiten ermanet / der solle acht tage mit dem Thurn gestrafft werden.

Es sollen auch die Meister vnd Gesellen / desgleichen die Taglöner / niemandes zu den gedingen dringen / Sondern / vmb obberürten Lohn / menniglich zu arbeiten schuldig sein / bey Peen zehen Gulden / so oft es geschicht / oder aber bey Buss / ein viertel Jar zu feyren.

Wrd es sich aber ein Bawher mit einem Meister / Gesellen / oder Taglöner eines Gedinges vergleichen / So sol man darüber weiter nichts nachzugeben fordern / noch entrichten / Bey straff fünff Gulden / die jeder teil / so oft es geschicht / erlegen sollen / Do aber der Baw anders gemacht / denn er verdinget

verdinget / darumb werden sich beide Teil zuergleich  
chen wissen.

## Werkleute vnd Tagelöner / so außser halblandes arbeiten.

**A**ls wir auch berichtet / das sich Steinmecken /  
Meyrer / Zimmerleute / Tagelöner / vnd derglei-  
chen Personen / in Stedten vnd Dörffern / außser  
halb Landes / im Sommer zu arbeit begeben / Vnd  
denn im Winter wieder komen / daraus allerley nach-  
theils / schadens vnd vngleichheit / zwischen ihnen vnd  
denen / so im Lande bleiben / auch mangel vnd steige-  
runge der arbeit erfolget / So wollen wir / das hins-  
fürder niemands mehr / der vnsern aus vnsern Lan-  
den / vmb taglohns willen / wandern solle / Wer aber  
darüber in andern Landen arbeiten wirdet / der solle  
in vnserm Fürstenthumb nicht wieder eingenomen /  
gehausset oder Geherbergt / vnd da jemandes den oder  
dieselbigen darüber auffnimpt / dem Gerichtsherrn /  
so offft es geschicht / drey GULDEN zur bus geben.

**K**undte aber einer oder mehr keine arbeit in vn-  
sern Landen bekommen / Der oder dieselben / sollen sich  
bey dem Gerichtsherrn jedes orts angeben / die sollen  
inen auff den fall / do sie inen zur arbeit in vnsern Lan-  
den nicht anleitung zu geben wissen / außserhalb Lan-  
des zu arbeiten / erlauben vnd vergönnen / auch diesel-  
bigen verzeichnen / Doch sollen die Gesellen der zunfft-  
handwerker / an iren Lehrjaren vnd wanderschaften /  
dadurch vngehindert sein.

**M**

**Boten.**

## LXVII.

### Botenlohn.

**V**on einer jeden Meil wegs/hin vnd herwi-  
der zu gehen/solle man einem Boten im Som-  
mer vnd Winter/zweiff Pfenning geben/ vnd  
da der Bote an einem ort still liegen müste/ vnd weder  
Essen noch trincken hette/ime vff den fall zum stillige  
Geld einen jeden tag/achtzehen Penninge reichen.

## LXVIII.

### Vom Holzhawen.

**V**on schock Reisholtz zuhawen/ zubinden/  
vnd die grossen Klöppel auszuwerffen/ Sol  
man ein Groschen/ vnd keine Kost zu Lohn  
geben.

Von einer Klaffter Scheidtholtz zu seggen / o-  
der zuhawen / vnd darnach zu spalten / auff vier/  
drey/oder zwey teil/ nach gelegenheit des Holtzes/  
fünffzehen Pfenninge/ bey des Taglöhners eigener  
Kost.

Köndte aber jemand mit dem Taglöhnern eines  
geringern Lohns einig werden/ das sol ihme frey ste-  
hen/ Aber darüber solle niemandes geben/ bey straff  
eines Guldens/so oft vnd dick es geschicht.

Werde aber auch ein Taglöhner sich an diesem  
gesetzten Lohn nicht fettigen lassen wollen/ Der sol  
aus

aus der Stad gewiesen/ vnd lenger darin nicht ge-  
duldet werden.

Gleicher gestalt solle es von euch den Grauen/  
Herrn / Ritterschafft / Raubt / Amptleuten vnd  
Schößern / in eweren Graffschafften / befohlenen  
Amptern / Gerichten vnd Bottmessigkeiten / auch  
gehalten/ damit die Müßiggenger zu der Arbeit ge-  
bracht/ oder in weigerung des / aus dem Lande ge-  
wiesen werden.

## LXIX.

### Von Hochzeiten.

**N**ach dem auch offenbar vnd am tage/ Das  
mit den Hochzeiten/ Kindtaufften / vnd Ver-  
lühnissen / schedliche misbreuche eingerissen/  
vnd grosser vberflus gebraucht wirdet / So wollen  
wir/ das es damit hinfürder / folgender gestalt solle  
gehalten werden.

**D**ie Bürger vnd Einwohner vnser Stedte / die  
für sich selbst Hochzeit halten / oder Söhne vnd  
Töchter ausgeben würden / Sollen zu einer Hoch-  
zeit / Nemlich / ein Bürgermeister oder Rathsperson  
nicht mehr / denn acht / vnd ein gemeiner Bür-  
ger / sechs Tisch / vnd darüber nicht zu bitten macht  
haben.

**D**ie Schultheissen / Weimburgen / Anspenner  
oder Huffener auff den Dörffern / sollen zu iren selbst  
vnd irer Söhne vnd Töchter hochzeiten vff vier Tisch/  
die Dinderstedler drey Tisch / vnd die Tagelöhner vnd

M ij

Haus

Hausgenossen / zwene Tisch / vnd nicht mehr zu laden haben.

**E**s solle aber eine jede Hochzeit / nicht lenger denn zwene tage weren / Der gestalt / welche Hochzeit vff den abend angehet / die solle auff den folgenden gantzen tag weren / Welche aber frue angehet / solle desselbigen gantzen tags / vnd den folgenden tag alleine des abents weren / Das also auff einer jeden Hochzeit nicht mehr denn drey Malzeiten gespeiset vnd gegeben werden / Es were denn / das jemandes frembde Hochzeit Beste hette / die mag er daruber / noch eine / oder zum meisten / zwou Malzeiten / vnd daruber nicht speisen.

**W**o aber an etzlichen orten gebreuchlich were / weniger Leute vnd Malzeit zu den Hochzeiten zu laden vnd zugeben / so solle solchs darbey auch bleiben / vnd darnach gehalten werden.

**V**erlühnus / Zu allen Verlühnussen / sollen von den Bürgern vnd Einwonern vnser Stedte / auff zwene / vnd von den Bawern / Tagelöhnern vnd Hausgenossen / ein Tisch / doch alleine zu einer Malzeit / gebeten werden.

## Essen auff den Hochzeiten vnd Verlühnussen.

**E**melte Bürger vnd Einwoner / vnser Stedte / Sollen zur Morgenmalzeit / nicht mehr denn



denn sechs / vnnnd auff den Abend fünff Gericht geben.

Die Bawern / Tagelöner vnd Hausgenossen / Sollen vff den Morgen auch nicht mehr / denn vier / vnd auff den Abend drey Essen geben / Aber darunter zureichen / solle niemands verbotten sein.

Gleicher gestalt / vnnnd vnterschied / Solle es mit dem Essen / auff den Verlobnussen / auch gehalten werden.

## Schencken auff den Hochzeiten.

**E**s solle hinfürder / von den vornemen / Mannes vnd Weibes personen / nicht mehr / denn ein halber Gulden groschen / vnd darüber nicht geschenckt werden.

Aber die andern gemeinen Personen / sollen darunter vnd weniger schencken / die Gesellen vnd Jungfrauen aber / nur zwene Groschen / vnd darüber nicht schencken.

Was aber / Vater / Mutter oder nahe Freund / vnd Verwandten sein / denen solle frey stehen / sich mit ihrem Geschenke / nach eines jeden gelegenheit vnd gefallen zuerzeigen.

LXX.

## Tanzen.

**E**s sol auch nimands in Stedten / wer nicht zur Hochzeit gebeten ist / mit den geladenen / oder vngebetenen Jungfrauen / zu Tanzen  
M ij sich

sich anmassen / In gleichnus / sollen die Gebetenen /  
Kein Jungfraw oder Fraw / die nicht Geladen zum  
tantzen auffziehen / Sondern die geladenen Hochzeit-  
geste / alleine mit einander tantzen lassen.

Der Diener / so vff den Hochzeiten Essen vnd  
trincken aufftragen / sollen nicht mehr / denn nach an-  
zal der Tische / vnd vor einem jeden zwene zur arten /  
vnd darüber nicht geladen werden.

Alle Winceltentze / nach der abend Malzeit /  
außerhalb des Rathhauses / vnd andern gewönlis-  
chen Orten / da man öffentliche züchtige Tentze / zu  
halten pflegt / sollen abgethan vnd verboten sein / es  
sey zu Hochzeiten / Verlobnissen / oder in allen andern  
Panceten.

Dazu solle das Verdrehen vnd abstossen / in  
allen Tentzen verboten sein / Welcher sich aber dar-  
über / des drehens / oder abstossens vntersehen würde  
der sol zum erstenmal / zwene / vnd zum andern mal /  
drey Gulden zur straff geben.

Der aber zum dritten mal / in solcher Ober-  
farung befunden / Sol er / wo er ein Student / oder  
Hoffgefinde / Bürgers Söne / oder Handwergs ges-  
elle ist / mit dem Thurn gestrafft werden.

So wollen wir auch / das zwo Personen / vom  
Rath / in Stedten / vnd Gerichtsheldern / neben den  
Stadtknechten / vnd vff den Dörffern / die Weim-  
bürgen vnd Gerichtsknecht / zu solchen Tentzen sol-  
len verordnet werden / auff die Vorbrecher vffmercken  
zu haben / Damit sie zu gebürlicher straff genom-  
men.

Spil.

# LXXI.

## Spielleute.

**W**elchem acht/ vnd sechs Tische/ Geste zu bit-  
ten obberürter gestalt nachgelassen/ Die sol-  
len/den Spielleuten/ vnd einem jeden/ so sie  
zu irer selbst/vnd irer Sone vnd Töchter hochzeit ge-  
branchen werden/ zehen Groschen/ vnd die andern  
fünff Groschen/ zu lohn geben/ Welche aber darüber  
geben vnd nemen/ solle ein jeder/ so oft es geschicht/  
vmb ein Gilden gestrafft werden.

**E**s sollen auch/ alle Hauswirt/ vnd Haus-  
mutter/ ire Töchter vermanen/ sich züchtig vnd ehr-  
lichen zuhalten/ alle vngeberde vnd vbelstand im tanz-  
tzen zu vermeiden/ vnd do darunter ein Jungfraw o-  
der Weib vermarckt/ die sich vngebürlich hielt/ der  
sol das Tantzhaus/ andern zur abschew/ ein Jahr  
lang zu meiden/ verboten werden.

**W**eil auch gebrenchlich/ das der Burgermei-  
ster oder Gerichts herr jedes Orts/ auff den Raths  
oder Tantzheusern zutantzzen/ ersucht vnd gebeten  
wirdet/ So solle derselbe Burgermeister vnd Ges-  
richtsherr/ ehe vnd zumorn/ dann er erlenbnus gibt/  
trewlich vnd ernstlich vermanen/ den Spielman dar-  
zu zuhalten/ das er zu keinem vnzüchtigen Tantz/  
Ursach gebe/ Oder vnter den Predigten Göttlichs  
Worts/ Tantzzen gestatten. Dann solchs von  
den Spielleuten/ anders vermarckt oder befunden/  
Sollen sie derwegen gefenglich eingezogen/ ge-  
strafft

straffe / vnd hinfürter zu Spielteuten nicht gelitten.  
So wollen wir auch / das außserhalb der Hochzeit/  
vnd Verlobnus / ohne erlaubnus der Oberkeit jedes  
Orts / kein Tantz solle gehalten noch verstattet wer-  
den.

ES solle auch im Sommer / vber Zehen / vnd  
im Winter vber neun Vhr / kein Trummel oder ander  
Seitenspiel / vff der Gassen oder in Hensern geschla-  
gen / Noch auch kein vngewürlich Gassengeschrey /  
getrieben werden.

### Ausspeisen.

**D**An solle hinfürder niemandes von Hochzei-  
ten / denn allein dem Schulmeister vnd Knab-  
ben / die in der Kirchen gewesen / so der Brent-  
gam vnd Braut vertrawet werden / speisen / vnd dens-  
selbigen geben / zwey essen / vnd zwey stübliche Ge-  
trencke / So aber jemandes sonderliche Gefenge be-  
stellen würde / Der solle dem Schulmeister / vber das  
Essen vnd Trincken / fünff Groschen geben / daraus  
sich der Schulmeister / mit seinen Gesellen wirdet zu-  
uergleichen wissen / Aber allen andern Personen (außer  
halb frembden geladenen Besten) die sich bisher an-  
gemast / auff Hochzeiten / Essen vnd trincken / auch  
Suppen zu holen / solle solchs / desgleichen Essen von  
den Tischen / aus der Hochzeit zu tragen / hiemit ab-  
geschafft sein.

**D**em Organisten / wo der in der Kirchen schlegt /  
solle drey.

**D**em Calcanten ein.

VND

Wt dem Cüster zwene Groschen / von dem jez-  
nigen / so vffacht / oder sechs Tisch / haben wirdet / ge-  
reicht werden.

Wer aber darunter hat / sol einen Groschen  
geben.

## LXXII.

### Kindtauffen.

**W**zt dem einbinden / zu den Geuatterschaff-  
ten / solle es wie jtz / von dem Geschencke / vff  
den Hochzeiten / gemeldet / gehalten / auch  
mit den Kindtauffen / vber tag vnd nacht / nicht ver-  
zogen werden.

DJeweil aber gemeiniglich bisher der gebranch  
gewest / das nach der Kindtauff / auch in vnd nach  
den sechs Wochen / gastereien sind gehalten worden /  
So sollen dieselben künfftiglich gantzlich nachblei-  
ben / Wenn aber die Frawen / von der Tauff komen /  
so mag man inen einen trunck Wein / oder Bier / nach  
eines jeden gelegenheit / reichen / Aber die Wehemut-  
ter / Geuatter / vnd andere Weiber / so bey der Frawen /  
in der Kind not gewest / mügen gespeiset / Aber an den  
orten / do es nicht breuchlich / solle es auch nicht ange-  
fangen werden.

Wd aber das / so von den Hochzeiten / Verlüb-  
nussen / vnd Kindtauffen / geordent / hinfürder von je-  
mands vbertretten würde / der oder dieselben / sollen  
dem Gerichtsherrn / vor solche Verbrechen / so offft  
es geschicht / zu straff geben vier Gilden / als bald /  
vnd vnweigerlich entrichten.

¶

Don

## LXXIII.

### Von vbermessiger Zerung/ Kir- messen vnd Spielen.

**N**o wiewol/ aus Gottes straff vnd verhenck  
nus / Itzo besondere drancckselige zeiten / von  
Theurunge vnd sonsten ist / wie denn andere  
mehr gefehrlichkeiten mit zufallen / Derhalbensich  
billich ein jeder / mit seinem Leben vnd Wesen / dar-  
nach auch richten vnd halten solte / So wirdet doch/  
nichts desto weniger / vnd des vngeachtet / von den  
Vnterthanen in vnserm Fürstenthumb / durch aus /  
vbermessige Zerunge vnd Müßiggang / mit quesse-  
reyen/ besuchunge der Wirtshenfer / vnd sonst/ geübt  
vnd gebraucht / Damit aber solches hinfürder verhü-  
tet vnd verkommen / so wollen wir / das ir bemelte vber-  
messige Zerung / vnd leichtfertig wesen / durch gebür-  
liche Ordnung / verbott vnd zimliche Straff vnvor-  
züglich abschaffet / auch darüber festiglich haltet /  
vnd also die Vnterthanen / zu besserung ihrer Güter  
vnd Narunge anhaltet / auff das sie sich selbst / auch  
ihre Weib vnd Kinder / in fernern nachteil vnd ernie-  
rung/ nicht führen / Darzu wollen wir / das alle Kir-  
messe/ Kugelleich / oder Pletz / darinnen man mit zin-  
nen Gefess / vnd aller andern Wahr / Wucher zu-  
suchen pflegt / Desgleichen andere Spiel / mit Würfe-  
fel vnd Karten / vmb Geldes vnd Genies willen / in  
gemeine Schenck oder andern Heusern / in den Sted-  
ten / Merckten / Flecken vnd Dörffern / zuuormeidung  
des vbrigen verthuns / vnd verschwendens / auch ans-  
derer

derer daraus wachssenden vnrichtigkeiten/hinfürder  
gantzlich sollen abgethan/vnd weiter nicht gehalten.  
Welcher aber hierwieder thete/der oder dieselben sol-  
len/so offit es geschicht / vmb ein halben Gilden/vnd  
der Wirt/der es verstattet/oder der Oberkeit nicht ans-  
saget/oder rüget/vmb einen Gilden / vnd also doppel  
gestrafft werden.

Woch sollen die geselliglichen Kugelpletz/so zu  
kurtzweil angefangen / den gemeinen auff den Dörf-  
fern/nachgelassen sein/ Also/ das einer vber ein Gro-  
schen nicht verspiele/ auch keinen frembden oder nach-  
barn darzu zihen.

Aber die Jar/vnd andere gewönlliche Merckte/  
desgleichen das gesellig schiessen/ mit den Büchssen  
vnd Armbrusten / zu den Feiertagen / sollen darmit  
nicht gemeint/Aber doch gemelt spielen/mit der Kus-  
gel/vnd das schiessen/für vnd vnter der Predigt gött-  
lichs Worts/ gantzlich verbotten sein.

## LXXIII.

### Wüstung vnd Laiden.

**E**s sollen auch hinfürder keine Laiden / die  
etzliche Jar vnd bis in veruerte zeit / zu Dihe-  
triffen vnd hutweiden/gebraucht / hinfürder /  
one vorwissen der Oberkeit/vnd Gerichtsherrn/jedes  
Orts/vmbgerissen werden.

## LXXV.

### Schaf halten.

iiij

213

**D**Es auch die vermügenden Bawern / viel Schaff halten / wie sich die andern / so keinen Acker haben / zuthun / in gleichnus beflüssigen / vnd damit die Triffen / engen / auch denen / welche ihre Lenderey erkauft / verdienen / verzinzen vnd versteuren müssen / nicht geringe beschwerung zufügen / So ordenen wir / das die jenigen / so keinen Acker haben / auch kein Schaff halten sollen / Die andern aber / so Schaff zu halten herbracht / vnd berechtiget / mügen vff eine jede Dusen / acht Schaff / vnd also vff vnd ab / nach dem ein jeder viel oder wenig Acker hat / vnd darüber nicht halten / bey verliering der vbrigen Schaff / die das Gericht / von den Ubertrettern vnnachlessig nemen / Doch sollen die Bawern ihre Schafe nicht alleine hüten / Sondern für den gemeinen Hirten treiben / Do auch etzliche vertrege zwischen den Leuten / ihren Erbherrn oder benachtbarten / deshalben vffgericht / die sollen hierdurch nicht vffgehoben sein / sondern bey Wirden bleiben / Welche aber keine Schaff zuhalten herbracht / sollen sich auch dieselbigen fürder zuhalten / nicht anmassen.

**W**eil wir auch befinden / das die Schafftriffen / in vnserm Ort lande zu Francken / mit frembden Schafen / vberlegt werden / dadurch den Armen Leuten / so dieselben auff ihren Feldern vnd Eckern / nehren müssen / an ihrer Narunge / abgang vnd schaden zugefügt / So wollen wir / Das einer jeden Stad / vnd Flecken / eine namhafftige anzal Schafe / nach gelegenheit vnd vermügen der Grentzen /  
dahin



dahin sie hüten / durch vnserer verordente Befehlhaber / hinfürder solle gesetzt / darzu allen vnd jeden Stedten vnd Flecken / vffgelegt / auch darüber festiglich gehalten werden / da solche frembde Schaff / wider wolten hinweg getrieben vnd verkaufft werden / da sie zuuorn den Stedten Fleischhawern / vnd andern vnsern Vnterthanen / ob sie deren selbst notdürfftig / angeboten / vnd vmb gebürliche bezalunge gelassen / wie sich denn vnserer erachtens / des niemandes zu beschweren / Nach deme dieselben Schafe in vnserm Ort lande / genehret vnd geweidet / das sie auch billich / vnserer Vnterthanen / vnd nicht Frembde / vnd Auswertige genieffen.

## LXXVI.

### Tauben halten.

**D**erweil auch ein grosser Misbrauch vermarckt / indem das die Personen / welche wenig / oder gar nichts / auffsehen / viel Tauben halten / vnd damit ihre Nachbarn / auff ihren Eckern beschweren / So wollen wir / das hinfürder / auff ein Duffen landes / nicht mehr / denn acht bar Tauben mügen gehalten / Welcher aber keine halbe Duffen Landes im Felde hat / dem sollen Tauben zu halten nicht verstattet werden / bey peen eines Malder Dassen / welche der Gerichtsherre / jedes Orts / von den Vorbrechern / einbringen solle.

So solle auch niemands / keinen Taubenschlag halten / den man zuzihen kan / auch darein keine

N ij

Schling

Schlingen/ oder schleiffen legen/ andern ihre Tauben  
abzufahen/ bey peen eines Guldens/ so offft es geschicht/  
vnd solche Schlege/ sollen in Stedten vnd Dörffern/  
jerlich durch die darzu verordente Personen/ besichtis  
get/ vnd die Vbertretter gestrafft werden.

## LXXVII.

### Von Jüden.

**N**ach dem auch weiland vnser guediger lieber  
Herr vnd Vater seliger/ der Jüden vnd dersel  
bigen Pass halben/ im vorschienen Neun vnd  
dreissigsten Jar/ ein offen Ausschreiben gethan/ So  
wollen wir dasselbige/ hiemit vornewert haben/ mit  
dieser verordnunge/ das alle Jüden/ vnd ein jeder in  
sonderheit/ das ordentliche vnd gewönlliche Geleid  
vnd Zoll/ von iren Personen/ da sie sonderlich geleitet  
werden/ vnd von iren Gütern/ jedes Orts/ da solchs  
zu geben pfleglich vnd gebreuchlich ist/ reichen/ auch  
sich keiner vnterstehen noch anmassen/ in vnserm Für  
stenthumb vnd Landen/ heuslich/ oder sonsten nieder  
zu thun/ vnd zu wonen/ noch darin vber ein nacht/ an  
einem Ort zubleiben/ oder auch gewerbe vnd handti  
rung darin zu treiben/ darzu von ihrem Glauben vnd  
Opinion/ andern einzubilden vnd zureden/ alles bey  
vermeidunge der straff in demselbigen ausschreiben  
vnterschiedlich ausgedruckt.

Das sie sich aber desselbigen/ oder vnserer Vnter  
thanen mit inen einig Handtirung/ zu vben vnterste  
hen würden/ So solle keinem wieder den andern/ ein  
nige

nige hülfße oder Execution geschehen / Sondern des-  
halben / in vnserer ernste straff gefallen sein. Wo auch  
darüber / einer oder mehr / in vnsern Landen / betretten /  
der oder diese: bigen / sollen Gefenglich angenommen /  
vnd bis vff vnsern bescheid / verwart werden.

## LXXVIII.

### Von Zigeunern / Bettlern / vnd Spitzbuben.

**D**erweil auch viel lediger vnmüßer Leute / im  
Landehin vnd wieder / zu denen sich / wie sol-  
ches die Erfarunge zum teil gegeben / wenig  
guts zumorsehen / Als da seind Zigeuner / starcke ver-  
mügende Bettler / vnd Spitzbuben wandern / vnd sich  
vnterstecken. So wollen wir / Das dieselbigen hin-  
fürder / in vnsern Fürstenthumben / zuuorderst / vff / vñ  
in den Jarmercken / do dann den Leuten / vnd sonder-  
lich von den Spitzbuben am meisten zugesehehen  
pfllegt / weiter nicht sollen gelitten noch geduldet / sons-  
dern gantzlichen daraus geschafft werden.

**E**s solle auch eine jede Stad vnd Dorff / seine ar-  
me Leute / die ihr Brod nicht erwerben können / durch  
ire Ordnungge selbst ernerren / vnd nicht gestatten / das  
ire Kinder / wenn sie jr Brod können verdienen / zu bet-  
teln gezogen werden.

**A**ber frembde / auswertige Bettler / vnd Land-  
fehler / sol man im Lande gar nicht dulden / noch den-  
selben darinnen zu betteln gestatten.

W

W Dauch die Zigener / nach deme ihnen / in  
deutschen Landen zuwandern / in den Reichsordnun-  
gen / vielfeltig verbott geschehen / in vnsern Landen /  
hinfürder werden betretten / denen sol ihr Daab vnd  
Güter / genommen / vnd sie sampt Weib vnd Kindern /  
daraus getrieben werden.

## LXXIX.

### Verwüstung der Fischeren.

**W** Ir werden auch bericht / das sich der gemei-  
ne Man / sonderlich der Bawersman / in den  
gemeinen Wassern / darinnen sie zu fischen  
herbracht / mehr des Fischens / denn eigener vnd not-  
wendiger Hausnarunge / befließigen sollen / dardurch  
sie auch inen selbst / schaden vnd verderbe / an irer Na-  
runge / neben dem / das die Wasser / Bech / vnd Fischer-  
reien / durch das vbermehrsige / stetige / tegliche ausfi-  
schen / verwüstet / verödet / vnd verderbet werden.

**S**o verordnen vnd wollen wir / das nun fort-  
hin / ein jeder Gerichtshelder / auch Befehlhaber  
jedes Orts / niemands / wer der auch sey / das tegli-  
che fischen / in den gemeinen Wassern / gestatten / Son-  
dern die Ordnung machen solle / das in einer Wochen  
zwene tage / als den Mitwoch / vnd Freitag / doch al-  
leine mit den Dainen / die nicht zu enge / gefischet.

**I**n gleichnus / kompt vns auch glenblich für /  
das nicht allein die gemeinen / Sondern auch die  
Dege

Dege / vnd Mietwasser / durch den engen Fischzeug /  
verwüestet vnd verödet / vnd die manchfeltigen Fisch-  
ordnungen / in deme / nicht geachtet / sondern vbertret-  
ten werden / Als wollen wir / das vff der Werra / Saal  
Ilmen / Unstrut / Elster / Pleissa / Gera / vnd allen an-  
dern gemeinen Wassern / Desgleichen in allen Dege /  
oder Mietwassern / kein engerer Fischzeug / solle ge-  
braucht werden / Dann wie die alten Formeisen / die  
wir euch denen von der Ritterschafft / vnd vnsern  
Amptleuten / Schössern / Rethen der Stedte / Richter  
vnd Schultheissen der Dorffschafften / so angemel-  
ten Wasserströmen sitzen / zugestellet / ausweien / Al-  
so vnd der gestalt / das dieselbigen Formeisen / wann  
der Darnen vnd Fischzeug im Wasser gewesen / vnd  
noch nicht treuge ist / dadurch fallen können.

Der Fischzeuge / obgeschriebener massen vnd  
weite / solle allein / denen Fischern / die eigene oder ge-  
miete Wasser haben / so oft sie in dem Jar / oder wo-  
chen wollen / zugebrauchen verstattet werden / Aber  
in den gemeinen Wassern / solle niemands die gesetzte  
zwene tage / in der wochen / mit Fischzeug / fischen /  
sondern sich allein gemeiner Darnen / Fischbarn / vnd  
fliessender Angel / gebrauchen / doch das die Darnen  
obbestimpte weite haben.

Es sollen auch in gemeinen Wassern vnd Be-  
chen / nicht drey / vier / oder mehr / in geselschafft fi-  
schen / Sondern ein jeder für sich selbst / alleine / oder  
selbender.

Niemands solle für Jacobi / mit tretten zeug /  
oder dem Ritzschart fischen.

D

DJe

**D**Je Fischer/ so gemietete Wasser haben/ solle  
keiner mehr denn ein Schiff/ oder Kahn/ auff seinem  
Fischwasser halten.

**W**iewol das gemeine ausfahren vnd treiben auff  
der Sahl/ vor des zugelassen/ Vnd aber wir befinden/  
das es misbraucht/ auff die Fischerey / dadurch tref-  
lich verwüstet wirdet/ So sol es hiermit gantzlich ab-  
geschafft vnd verbotten sein.

**D**Jeweil auch in den Fluten vnd trüben der  
Wasser/ die Fischleich vnd Bruet / mit den Kratzbe-  
ren oder Damen/ vff die Vfer in Sandt/ Grass vnd  
Schlamm gezogen/ vnd verderbet wirdet / So wollen  
wir dasselbe auszihen mit den Kratzhamen hiermit  
auch verbotten haben.

**S**chnür vnd Angel zulegen/ vnd Carn zuzie-  
hen/ in eines andern Wasser / Sol sich menniglich  
enthalten.

**D**Je Durchfarten/ sollen einem jeden Fischer/  
auff des andern Wasser/ verstattet werden / Doch  
das derselbige/ so durchfehret/ dem andern/ des das  
Wasser ist / an seinem Fischen / Trogen / Secken /  
zeug/ Reussen/ vnd andern/ kein schaden zufüge/ auch  
mit den Fischstangen/ nicht klopfen vnd schlagen /  
noch mit den Steinen werffen / dadurch die Fische  
aus einem Wasser / in das ander zutreiben / Dar-  
umb sollen die Fischer zu iren Zeugen/ oder Trögen/  
die sie in ihrem Wasser ligend haben / Zeichen auff  
das Vffer stecken / damit sich die Durchfahrenden  
darnach richten/ vnd schaden meiden mügen/ Doch  
das keiner bey der Nacht/ vff/ vnd durch des andern  
Wasser fahre.

**Das**

Das leuchten bey der Nacht / die Dikuchen /  
Lein / Danff / Ruben / Wahn / vnd dergleichen Fisch-  
Köder / oder Etzen / zugebrauchen / solle in gemeinen  
Wassern / gantzlich verbotten sein.

Unden Brücken / vnd Wehren / sollen die Fi-  
scher die Stein / Joch oder ander Gebende / nicht re-  
gen noch wegen / damit denselbigen kein Schade zu-  
gefüget werde.

Wer in gemeinen Wassern / oder Bechen / Fi-  
sche fehet / vnd dieselbigen verkauffen wil / der solle sie  
in die Stedte auff den öffentlichen feilen Marckt tra-  
gen / vnd außserhalb desselbigen kein verkauffen.

Gleicher gestalt / wollen wir es auch / mit dem  
fischen / vnd Fischzenge / in den Bechen vnd Flüssen /  
gehalten haben / Nemlich / das man in den gemeinen  
Fischbechen / es sey in vnsern Lmptern / Stedten /  
oder Dörffern / niemandes in einer gesellschaft / son-  
dernein jeder für sich alleine / oder selb ander in der  
Wochen / zwene tage / als dem Mitwoch / vnd Freis-  
tag / zu fischen vergönnen solle.

Das leuchten in den gemeinen Bechen / des-  
gleichen das Angel legen / solle gantzlich verbotten  
sein.

Es solle auch niemandes / die gemieten / frey  
oder Negebeche schützen / ausschöpfffen / oder aus-  
giessen.

Wrden aber die Müller / ires Mülbawes hal-  
ben / das Wasser abschlagen / So solle sich mennig-  
lich / dieselbige zeit vber / des fischens / in demselbigen  
Bach enthalten.

Es solle in den gemeinen Fischwassern vnd  
Bechen

D ij

Becken keinen frembden auswertigen Man / Haus  
genossen oder ledigem Gesellen / Sondern alleine  
den besessenen Hauswirten / zu Fischen verstattet  
werden.

SO solle auch niemands / Knochen seil / vff den  
gemieten oder gemeinen Wassern / gebrauchten / damit  
das kleine Geleich nicht verderbet / Aber zu den gros-  
sen Fischtagten / mag es gebraucht werden.

Was auch darüber / ein jeder Gerichtsherre / für  
Ordnungen gemacht / oder albereit im brauch hat /  
das dieser Ordnung / nicht zu wieder / Sondern dem  
verwüsten vnd veröden der Wasser vnd Fischbeche /  
zugegen ist / das solle durch diese vnser Ordnung /  
nicht vffgehoben sein.

Wer der eines / oder mehr / so von Fischen in  
dieser vnser Ordnung verleihet / vbertretten / darüber  
befunden / oder desselbigen vberwiesen wirdet / dem  
sollen die Fisch vnd der Fischzeug genommen / vmb ein  
Gülden / so offte es geschicht / gebüffet / vnd da er dens-  
selbigen als balde / zugeben nicht vermag / mit dem  
Thurn / nach gelegenheit der Personen / vnd des ver-  
brechens gestrafft werden.

LXXX.

Krebs.

**D**e kleinen Krebs / welche vom Schwanz /  
bis an den Kopff / nicht eines Fingers lang  
sein / Sol man zuneröding derselbigen nicht  
fahen / Do es aber jemandes thun würde / Der sol  
durch



Durch die Oberkeit jedes Orts / so oft es geschicht /  
vmb ein ort eines Guldens / vnnachlessig gestrafft  
werden.

Wgleichmns sol man auch die jenigen straffen/  
welche die hierin verbottene Krebs Feussen.

## LXXXI.

### Von Flachs rösten.

**W**Es auch die Erfahrung gibt / wie hoch schädlich  
das Flachs rösten / in Fischwassern vnd Bech-  
en ist / vnd das dadurch die Fischereien verwü-  
stet vnd verödet werden / Welchs aber in andern  
Landen / vnd an vielen Orten / nicht verstatet wir-  
det / Derwegen die vnnormeidliche notdurfft erfod-  
dert / zu gemeines Landes / vnd der Vnterthanen  
wolfart / vnd nutz / darinnen veranderinge zu ma-  
chen.

**S**Wollen wir / das nun forthin / niemandes  
vnsrer Vnterthanen / in den Fischbechen / darein auch  
das Wasser die Ilmen / gemeint sein solle / Flachs  
oder Danffröst / nachgelassen / Sondern inen auffge-  
legt solle werden / eigene Waten vnd Gruben / auß-  
serhalb der fließende Wasser / an vnnachteiligen Län-  
den / zumachen / vnd dieselbigen zum rösten zugebrau-  
chen / So sol auch kein Flachs oder Danff / in den  
Backöffen / Heusern / Bade / oder andern Stuben /  
gederret werden / Sondern alles Flachs vnd Danff  
derren / sol an der Sonnen / auff den Gassen / oder in  
feldern geschehen.

Q iij

DA

Da sich aber jemandes darwider setzen / vnd vngheorsamlich erzeigen würde / der / oder dieselben sollen / so offrt es geschicht / des Flachs vnd Hanffs verlustig sein.

## LXXII.

### Steigerung des Zehenden Schnits.

**N**ach dem wir auch bericht / das etzliche vom Adel / Bürger vnd Bawern / welche vmb den Zehenden schneiden lassen / den armen Schnittern eindingen / das sie inen vber den Zehenden / noch etzliche tage / fröhnen / vnd arbeiten müssen / dadurch der arme Zehendschnitter / höchlichen beschweret wirdet / Als wollen wir solchen auffsatz / hiemit gantzlich abgeschafft / vnd bey Peen zehen Gilden / so offrt es geschicht / verboten haben.

## LXXIII.

### Kirchen vnd Dorffrechnungen.

**I**r wollen auch / das alle Jar / durch euch die Amptleute / vnd Schössere / ewers jeden befohlenen Ampts Dörffern / Desgleichen durch euch / die Grauen / Herrn vnd Ritterschafft / ewer Dörffer / vnd Kirchen / auch gemeine Schenkrechnungen / in beysein / zweier oder dreier / von der Gemeine / vnd des Schultheissen / ohne sonderlichen vnkosten / Schwenderey vnd zechens / mit fleis sollen

sollen gehört / Vnd was also vonden Bussen / auch  
den andern ordentlichen vnd gemeinen zugengen / oder  
nutzungen / die ein jedes Kirchspiel / oder Gemeine  
hat / einkomen / in ein besondere vorwarunge / mit drei-  
en vnterschiedlichen Schlüsseln gelegt / welche schlüs-  
sel / einer dem Amptman / Schösser oder Gerichtsherrn /  
der ander / den Kirchuetern / vnd der dritte / de-  
nen von der Gemeine / gegeben werden / Solch Geld  
förder zur notdurfft / der Gemeine bey zulegen / nichts  
auff benante zeit / sondern alleine vffwiderkeuffe / vmb  
gebürlichen Zins / dauon auszuleihen / oder auch do  
einicher newer Baw / an Kirchen oder Gemeinden /  
fürzunehmen notwendig / Solchs mit der Amptleute /  
Schösser / vnd jedes Orts Gerichtsherrn vorwissen /  
vnd bewilligung zuthun / bey vermeidung vnserer vn-  
gnade vnd straff.

## LXXXIII.

### Mutwillige Beuheder.

**N**ach deme auch im Haus zu Sachsen / der  
mutwilligen Beuheder halben / Constitution /  
vnd Ordnungen / ausgegangen / Welche auch  
vielmals / vnd insonderheit / Anno 33. durch vnserm  
gnedigen lieben Herrn vnd Vatern / erneuert wor-  
den / zu dem / das wir vns auch vnlängst / zur Nam-  
burg / mit vnsern Erbeinungs verwandten Chur vnd  
Fürsten / dieses Puncts halben / wie hernach folget /  
verglichhen.

Nemlich.

Extract

## Extract der Vergleichung zu Naumburg.

**D**erweil sich auch viel Jahr her allerley un-  
willige Beuheder / hin vnd wieder ereugent /  
vnd vnsern Vnterthanen / grossen vnd merck-  
lichen schaden gethan haben / vnangesehen / das  
denselben Beuhedern / weder Recht noch Billig-  
keit / nie geweigert noch versagt. Vnd denn wei-  
land / die Chur vnd Fürsten zu Sachssen / des ver-  
schienen drey vnd dreissigsten Jahrs / bemelter Vhe-  
der halben / eine solche Constitution / in ihrer Libden /  
Chur / Fürstenthumben vnd Landen / vnter andern  
haben ausgehen lassen / Wo jemandes / wes Stan-  
des oder Wesens der were / ihrer libden Landen / auch  
zugehörigen Stifften Vnterthanen vnd Verwand-  
ten / absagen / ausschreiben vnd feind wurde / vn-  
geacht / Das sein jegentheil / sich auff ihre Libden / als  
ihren Landesfürsten / oder auff andere ihre Oberkeit /  
zu verhöre / Recht vnd Billigkeit erbotten / vnd  
ihme / dem Absager vnd Feinde / solchs nicht geweig-  
ert / das derselbige / Desgleichen auch / alle die / so  
ihme wissentlich / hülff / rath / anleitung / hantung vnd  
andere fürschiebe gethan / vngeachtet / Ob gleich da-  
rauff nicht zugegriffen / oder etwas mit der That ge-  
schehen / vnd erfolget were / als öffentliche des heiligen  
Reichs / vnd ihrer Libden Landfriedbrecher / mit dem  
Schwerdt / vom Leben zum Tode / sollen gestrafft  
werden.

ES

So haben wir vorgeante Chur vnd Für-  
sten geschene / vnd wol bedachte Constitution (dar-  
nach es auch bis anher in vnser der Chur vnd Fürsten  
zu Sachssen / Fürstenthumben gehalten worden /  
vnd nachmals gehalten wirdet) vns auch gefallen  
lassen / vnd auch vereiniget / dergleichen Constitution  
in aller vnser Churfürstenthumben / Fürstenthumben  
vnd Landen / fürderlich auch ausgehen zu lassen / vnd  
darüber festiglich zuhalten / Damit der mutwilligen  
Beuheder / vnbillich Landfriedbrüchig / vnd vnrecht-  
messig beginnen / vnd fürnemen / durch göttliche Ver-  
leihunge / müge gestewret vnd geweret werden.

Als wollen wir obberürte des Hauses zu  
Sachssen Constitution / auch alle zuvor derwegen  
ausgegangene Mandata / hiemit abermals erneu-  
ert / auch auch vorgeschriebene Naumburgische ver-  
gleichung / angekündiget / vnd daneben ernstlich be-  
fohlen haben / auch derselben gantzlich zuhalten / das  
wider selbst nicht thun / noch andern zuthun gestat-  
ten.

Da auch jemandes recht dulden vnd leiden  
kündte / vnd er würde darüber beuhedet / den oder die-  
selben / sol man aus jren Wohnungen / es sey in Schlöf-  
sen / Stedten / oder Dörffern / nicht treiben / noch wei-  
ter oder höher / denn seinen Nachbarn / beschweren /  
Es sol aber gleichwol derselbe / dem feind / nicht we-  
niger / denn andere / mit allem fleis / nachtrachten /  
vnd jnen zu Gefengnis bringen helffen.

p

LXXXV.

# LXXV.

## Einspennige Reifige vnd herlose Fussknecht.

**W**as auff jüngst gehaltenem Reichstag / vnder andern puncten / der Reifigen vnd Fussknecht halben / beschlossen vnd verordnet / Das habt ihr aus nachfolgenden Artickeln zuuernehmen.

## Extract des nechsten Reichs abschieds.

**W**es denn viel Reifige vnd Fussknecht sein / die eints teils keine Herrschafft haben / Aber etzliche mit diensten verpflichtet / darin sie sich wesentlich doch nicht halten / oder die Herrschafften / darauff sie sich versprechen / ihrer zu Recht vnd Billigkeit nicht mechtig sein / Sondern in Landen irem Vorteil vnd Keuterey nachreiten / So sollen hinfürder / solche Reifige vnd Fussknecht / im heiligen Reich nicht geduldet / oder offenthalten / Sondern wo man die betreten mag / angenommen / hertiglich befragt / vnd vmb ihr Mishandlung ernstlich gestrafft / vnd vffs wenigste ir Daab vnd Gut / eingezogen / gebentet / vnd sie mit Eiden vnd Bürgschafften / nach notdurfft verbinden / auch die jenigen / so vnbesessen / oder kein heuslich wesen oder wonung / oder keinen schriftlichen schein / eins nachlass / an  
jedes

jedes Orts Oberkeit / für zulegen haben / von niemand  
bey namhaffiger Peen / gehauset / geherbriget / oder  
in einige wege / vffgehalten werden.

Wd auch im heiligen Reich deutscher Nation /  
in was Obrigkeiten vnd Gebieten das were / jeman-  
des zu Ross oder Fuß / gefehrlich halten / reiten oder  
ziehen / gesehen oder gespürt würde / So sollen die sten-  
de vnd Oberkeit / jedes Orts / die erspriesliche Ord-  
nung / vnd verfehung thun / das dieselben / so also ges-  
fehrlich vermarckt / gerechtfertiget / vnd wo sie als  
denn argwenisch erfunden / in eines jeden Oberkeit  
angenomen / gefangen / vnd vermüge des Landfrie-  
dens / vnd des heiligen Reichs recht / auch eines jeden  
Orts gewonheiten / freheiten vnd alt herkommen /  
gegen denselben gehandelt werden.

Vnd dieweil itzt angeregte Reifige vnd Fußs-  
knecht / an vielen Orten deutscher Nation / leichtlich  
aus einem Gebiete / ins ander kommen / vnd von einer  
Oberkeit vngeseumbt / die andere zuerlangen / oder zu-  
erreichen / vnd also entrinnen vnd davon kommen / So  
mügen die benachbarten Churfürsten / Fürsten vnd  
Stende / des nachteilens halben / sich nach ihrer gele-  
genheit vnd gefallen / vergleichen.

Vnd damit sich niemandes der vnwissenheit /  
so obgesetzt vnd statuir / zuentschuldigen / So ha-  
ben sich der Churfürsten Rethen / erscheinenden Für-  
sten / Stende / Botschafften vnd Gesandten / mit  
vns / eines offenen Mandats / hieruber / in das Reich  
auszukündigen / vnd in allen vnd jeden Fürstenthum-  
ben / Landtschafften / Stedten / Flecken / vnd gebieten  
offentlich anzuschlagen / verglichen / etc.

P ij

D J eser

Dieser itzt vermeldten / des heiligen Reichs  
Satzungen / wollen wir euch alle erinnert / vnd neben  
ankündigung derselben / hieneben ernstlich gebotten  
haben / darwider selbst nicht zuthun / noch zu handeln /  
auch solchs wissentlich niemands zuthun verstaten /  
bey vermeidung vnser vngnade / vnd straff.

## LXXXVI.

### Spinstuben.

**D**ieweil auch viel vnzucht vnd leichtfertigkeit /  
in den gemeinen Spinstuben geschicht / So  
wollen wir dieselbe zusammenkunfft / der Spin-  
nerin / hienmit gantzlich verbotten haben / Do aber  
zweier / oder dreier Nachbarn / oder freunde Kinder /  
oder Gesinde / zusammen gehen / vnd Spinnen wolten /  
dasselbe / vnd darüber nicht sol zugelassen sein.

## LXXXVII.

### Von der Kremer haufiren.

**I**r wollen auch / aus bewegenden vrsachen /  
das haufiren / der frembden vnd einlendischen  
Kramer / in Schlossen / Stedten / Merckten /  
Flecken vnd Dörffern / vnserer Lande / gantzlich vnd  
bey verlust der Wahr / die der Verbrecher bey sich  
hat / hienmit abgeschafft vnd verbotten haben / Do  
aber jemandes feil haben wolte / der mag es in Sted-  
ten / auff freiem Marckt / vnd in den Dörffern / auff  
dem



dem gemeinen Platz / oder für dem Schenckhaus  
thun / Doch das von einer Puden / darinnen man  
Gold / oder Silber / Seidengewand / güldene Porten /  
Würtze / Zimmen gefess / Eisenwerck / Leder / vnd der-  
gleichen gute Wahe feil hat / dem Rath / oder Ge-  
richtsherrn desselben Orts / einen jeden tag / so lang er  
feil hat / ein Schreckenberger zu Stett geld gereicht  
werde.

Der aber seine Wahr / in einer Putten / Korbe /  
auff einem Keff / oder in einem Knapsack tregt / oder  
aber / ohne Wagen / oder Karren / auff einem Pferd  
füret / Der sol einen jeden tag / nicht mehr denn einen  
Groschan / zu Stett geld geben / Aber auff den Jar-  
merckten vnd Kirmessen / Soles mit dem Stedgeldt  
bleiben / wie es vor alters / an einem jeden Ort herko-  
men vnd breuchlich ist.

## LXXXVIII.

### Von Kleidungen.

**N**ach dem auch / Römische Key. Mai. vnser  
aller gnedigster Herr / vnnnd die Stende des  
Reichs / verschienes Acht vnd viertzigsten  
Jars / in der Key. Mai. Policy ordnung / vnter an-  
derm vorsehung gethan / Wie es mit der Kleidung  
solle gehalten werden / Als wollen wir / das ein jeder  
vnser Vnterthan / sich derselbigen Ordnung gemess  
halten solle / alles bey der darin verleibten Peen vnnnd  
straff.

So wollen wir auch / das die langen zötlich-  
ten Hosen / oder Beinkleider / in vnsern Landen zu  
tragen.

tragen vnd zumachen/gentzlich sollen verboten sein/  
vnd welcher Schneider / dieselben in vnserm Lande  
hierüber machen wirdet / der solle das Handwerck  
ein halbes Jar nicht arbeiten / vnd darzu nach erines-  
sigung / auch gestrafft werden.

## LXXIX.

### Feuer ordnung.

**W**Es auch durch vnflais/vielfeltiger Feuerscha-  
den/in den Landen entstehet / So wollen wir /  
das die Rethen der Stedte / Desgleichen alle  
Communnen / vnd Gemeinden / der Dorffschafften /  
ire Wasserzuber vnd schleiffen / die man in solcher not/  
mit Pferden vnd der Hand / gewaltigen vnd fortbrin-  
gen kan.

Desgleichen Wassereimer / Leitern vnd Ha-  
cken / an gewöhnliche stelle verordnen sollen.

Wch darüber einem jeden vfflegen / das er zwo  
Krücken vnter seinem Dach / desgleichen die Bren-  
erbe / vnd vermögende Bürger vnd Bawern / ein jeder  
einen ledernen Wassereimer / vnd auch eine Sprü-  
tze halte.

Darzu das alle Feuerneuren / jerlichen zum we-  
nigsten einmal gefeget vnd gereiniget / vnd keine oben  
mit Schindeln oder Bretern / gedeckt / Welcher das  
nicht thut / dem solle einzuheizen / oder Feuer zuschü-  
ren / nicht verstattet werden.

So solle auch ein jeder Bürger vnd Bawer /  
für sich selbst ein Gefess mit Wasser / von Ostern an /  
bis vff Michaelis / in oder für seinem Hause / tag vnd  
nacht / stehent haben.

III

In gleichnis sollen auch die Gerichtsherrn/  
Heimbürger / vnd Gemeinden der Dorffschafften/  
Teichlein / Wathen / Greben oder Rohrkasten / in je-  
dem Dorff machen / Do sie allbereit damit zur not-  
turfft nicht versehen / damit man zu Feuers / vnd an-  
der teglicher Not / Wasser darin halten könne.

DArzu die Brunquellen / im Felde vnd Fluren /  
reinigen / vnd im wesen erhalten / auff das dadurch die  
Wasser vnd Seche / gemeret / vnd das Mülwerck ge-  
fördert werde / auch die Leute derselbigen gebrauchen  
mögen.

DJeweil man auch erfehret / das die Fen ers-  
giebel / in Stedten / zur zeit der Feuersnot / grossen  
schaden wehren vnd vorkommen / So sollen die Kes-  
the der Stedte / bey ihren Bürgern anhalten / das die  
Fewergiebel / in den Densern / oder zum wenigsten v-  
ber das dritte oder vierdte Haus / einer mit Steinen /  
oder Leimen / gemacht werden.

VNd damit solchen allem / desto fleissiger nach-  
gegangen / So sollen die Kethe der Stedte / desglei-  
chen die Richter / Schultheissen / Heimbürger auff  
den Dörffern / die ding alle halbe Jar / einmal besich-  
tigen / vnd wo mangel gespürt / ernste verfügung  
thun / bey vermeidung vnser straff vnd vngnade / In  
massen denn vnser Amptleute / Schösser / Schults-  
heissen / in den Stedten / vnd ein jeder Gerichtsherr  
vff den Dörffern / fleissig vffachtung haben sollen /  
das diesem also nachgegangen.

WDauch der jenige / bey denen Feuer auskempt /  
dasselbe nicht beschreiet / vnd offenbaret / der oder dies-  
selbigen / sollen vmb fünff Gilden gestrafft werden.

SD

SO bald auch ein Feuer auskumpt / sol ein jeder Hauswirt / mit seinem Weib / Kindern vnd Gesinde / verfügen / das sie Wasser auff die Boden / oder Söller / tragen / vnd auff das Flugfeuer / in den höfffen / vnd auff den Dechern / gute achtunge geben lassen.

VND in solcher Feuers not / sollen die jenigen / so Wasser kessen vnd Brunnen / in ihren Hensern oder Döfen haben / die Henser vnd Döfe auffschließen / vnd die Leute / das Wasser zum Feuer nemen lassen.

ES sollen auch / alle die / so Brewhenser haben / in Sommers zeiten die Bottigt voll Wassers halten / vnd im fall der Not / dasselbe zum Feuer lassen gebrauchen.

Die Kette der Stedte / sollen auch an allen Ecken vnd Gassen / Feuerpfannen halten / vnd die / in zeit der Feuers not / anzünden.

IN gleichnus / sollen die Gerichtsherrn / nach gelegenheit / auff den Dörffern / in dem auch notwendige versehenunge thun / wie es ein jeder den seinen zum besten bedencken wirdet.

WOrden auch / Zimmerlente / Zigel / vnd Schieferdecker / Bader / oder andere Personen / vber dem wehren vnd leschen / des Feuers / an ihren Leiben schaden empfaben / dem sollen die Kette der Stedte / vnd gemeinen der Dorffschafften / nach gelegenheit der Person vnd des Schadens / auch der Stedte vnd Dörffer vermügen vnd vorrats / zimliche erstattung thun.

Müh.

## Mühlordnung.

**W**ir wollen auch / das man sich an allen orten / vnser Lande / vnser hiernach verleibten Mühlordnung halten solle.

**D**och solle einer jeden Oberkeit / oder Gerichts herrn / nach gelegenheit / wie sichs an jglichen Orten leiden wil / vnbenommen sein / dieselbigen zu mehrren vnd zu bessern / damit niemiglich durch die Müller nicht betrogen / vnd vnbillicher weise verfortelt werde.

**K**östlich wollen wir / Das ein jeder Müller seine Mühl / als Räder / Stein vnd getrieb / in das Winckelmas ins Richtscheid / vnd in die Wage richten / auch die Steinriemen / in den Circkel haben / vnd den laufft / als die Zorg / mit gebürlichem deckel / vmb den Mühlstein / gantz vnd ebenglat / auffsetzen / vnd zum wenigsten / eine zwere hand / vber den Stein gehen lassen solle.

**I**hm Andern / Das ein jeder Müller achtung habe / so er Steine auffzenhet / das dieselbigen rechter gattung / zusammen dienen / nicht einer grob / der ander zu klein / einer zu hart / der ander zu weich sey / Damit den Leuten ihr Gut nicht verderbet / sondern rechtschaffen Gemalen / Vnd das keiner kein Stein führe / der auff den orten zum wenigsten / nicht einvierteil / einer Ellen dick sey / das er auch den

D

Danfz

Dauffen / vnd die Dicke habe / damit das Getreide nicht heraus springe.

**Zum Dritten/** Sollen die Mülstein mit schildten / als dem Deckel / wie vor gemeit / etzlicher mas verdeckt / vnd das das loch am Schilt ein vrs span vom loch des Steins sey / vnd das der Korb oder Kumpff auff's niederst gericht / als vngefährlich drey Finger vber das loch des Steckens gehenget werde.

**Zum vierdten/** Sollen die Mühlen gegen dem Wasser / mit wenden wol bewart vnd vermacht sein / das kein wind hinein komen köndte / wol mag ein klein verglast Fenster gemacht werden / das man den Stein zu haben sehen müge / Desgleichen die Stigen vnd Brück oder Bodem vnter dem Kamprade / auff's beste bewart vnd gespünt / auch sampt dem Pausch gefiletzt sein / vff das nichts hindurch rören möge / sondern was von dem stein abdröret / vff der Bruck oder Bodem / vnd vnter den Kampreden wider vffzukeren sey.

**Zum Fünfften/** Solle kein Müller / weder Gens / Dünner / Enten / noch ander Viehe / in die Mühle gehen lassen / auch gar kein Tauben halten / vnd nicht mehr Schwein vff legen oder mesten / denn so viel er für sein Daushaltung / nottürffig ist / vnd seinem Mühlherrn jerlich geben mus.

Es solle auch niemands gedrungen werden / sein Getreide in der Mühle / peutteln zulassen / Sondern  
einem

einem jeden frey stehen / sein Getreide in der Mühle /  
oder in seinem Hause selbst zu peutteln.

Alle Müller sollen binnen viertzehen tagen / nach  
eröffnung dieses vnfers Mandats / ire Mühlmetzen /  
den Amptleuten / Schöffern / oder Gerichtsherrn /  
einer jeden Mühl / bringen / vnd sie eichen vnd zeichnen  
lassen.

Es sol sich auch bey vermeidunge leibsstraffe /  
ein jeder Müller / an den ordentlichen Metzen / genü-  
gen vnd settigen lassen / vnd darüber ferrer nicht  
greiffen.

So solle auch einem jeden frey stehen / selbst  
bey dem mahlen des Getreidichs zu sein / oder die sei-  
nen darzu zumerordenen / Des sich auch die Müller  
nicht weigern / noch jemandes daran verhindern  
sollen.

Alle Mahlgeste / die vber rechts verwerte zeit /  
bey einem Müller zu mahlen / schuldig vnd gezwun-  
gen / Die sollen bey derselbigen zwang Mühlen blei-  
ben / vnd von keinem andern Müller vffgenommen /  
doch das die Zwanggeste / vor allen andern gefürdert  
werden.

Es solle auch jeder Müller den Mülgesten /  
aus irem Getreide / gut klein Fladen desgleichen Sez-  
mel / Kocken / auch Gersten vnd Habern mehl / wie  
das ein jeder haben wil / zumachen schuldig sein /  
Würde aber jemandes von Müllern sich vnterste-  
hen / ichtwas anders / zu seinem Vorteil vnderzu-  
mahlen / oder einem fein gut Mehl aus dem Sack  
neme / Vnd anders oder böfers darein thete / ver-  
wechffelte / oder in andere wege betrug gebrauchen  
thete

thete / Solcher falsch / sol vnnachlessig gestrafft wer-  
den.

ES sollen auch die Müller Eides pflicht thun /  
solcher Ordnungge gehorsamlich zugeleben / dersel-  
bigen Herrschafft getrew / gewertig vnd gehorsam  
zu sein / Das Mülwerck mit allen zugehörungen /  
nach aller notdurfft / in Baw vnd würden zuhalten /  
niemandes zu geferden noch zu beschweren / Son-  
dern einem jeden sein Gut / Bedreide vnd Mehl mit  
fleis mahlen vnd bewaren / nichts dauon verendern /  
verwechßeln / noch vermengen / Sondern sich für  
sich / vnd die seinen / seines ordentlichen Lohns setti-  
gen lassen.

SO offft auch ein Müller ein Knecht annimmt /  
solle er denselbigen für der Oberkeit stellen / ihne mit  
gebürlichen pflichten zubeladen / das Mülwerck nicht  
zu felschen / Sondern sich obberürter Ordnungge / ge-  
mes / zuerzeigen / Vnd solches sol geschehen / in den  
acht tagen darnach / wenn er angenommen ist / bey  
straff drey Gilden.

VND vff das durch die Müller mit dem Metzen /  
kein geferde gebraucht werde / So verordnen wir  
himit / das ein jeder Amptman / Schösser vnd Ge-  
richtsherre / solche besichtigung der Metzen / auch  
der Mühlen / in eines jeden befohlenen Ampt vnd Ge-  
richten alle Quartal fürnemen / vnd welche Mül-  
ler straffwürdig befunden / die straff von demselbi-  
gen Müller einbracht / vnd dem Gerichtsheren vber  
die Mühlen zugestellt werden / Welcher sich aber die-  
ser Ordnungge nicht gehorsamlich heldet / bey dem-  
selben.



selben sollen vnserer Ampter vnterthanen / zumahlen  
nicht verstattet werden.

## Verordnunge der Mühlwage.

**I**n nach deme weiland vnser gnediger lieber  
Herr vnd Vater / Hertzog Johans Friderich  
der Elter / Hertzog zu Sachsen / vnd gebor-  
ner Churfürst / etc. seliger vnd löblicher gedechtnus /  
verschiener Jare / ein Ordnung / wie es mit der Mühl-  
wage gehalten werden solte / ausgehen hat lassen.  
Als wollen wir / das man sich / an den enden / da sol-  
che Wagen vffgerichtet / vnd bisher gebraucht wor-  
den / derselben gemes erzeigen vnd halten solle / Nem-  
lich vnd also.

**E**nlich / Sol ein jeder / berürter ende / er sey  
Beck / oder andere / niemand ausgeschlossen / ver-  
pflicht vnd schuldig sein / sein Getreide vnd Mehl /  
in vnd aus der Mühlen / wegen zulassen / vnd keines  
vngewogen / in / oder aus der Mühlen zuführen / oder  
zu tragen / bey verlust des Getreides / oder Mehls / so  
viel desselben ist.

**E**s solle auch ein jeder Müller / das Getreide /  
oder Mehl / nicht vnter einander mengen / Sondern  
einem jeden sein gut allein / vnd besonder mahlen / nie-  
mand auffschütten / das forder sey denn herab / Sie  
sollen auch stettigs / die zum ersten in die Mühle kom-  
men / nach einander / vnd keinen vor dem andern / för-  
dern noch fertigen / es were denn ein armes / das viel  
Kind / vnd kein Brod hette.

Q. iij.

30m

113  
**Im Andern/** Solle von einem jeden Sömere / Getreidig oder Mehl / desgleichen von dreien Vierteln / vnd von einem halben Sömere / ein Pfening / vnd von einem Viertel ein Heller zu wegen / gegeben / niemand geborget / sondern alles von stund an / in ein Büchssen gelegt werden / Darzu die Amptlente / Schösser oder Bürgermeister / die Schlüssel haben / Dieselben alle viertel Jars öffnen / was zu Weggelt gefallen / halb dem Wegmeister zur belohnung geben / die ander helffte / zu erhaltung vnd besserung der Wage vnd Gewicht gebrauchen sollen.

**Im Dritten/** Nach deme ein Sömere Korn vngesährlich ein Zentner wiget / Solle dem Müller / für sein Metz vnd Lohn / von jedem Sömere / sechs Pfundt / für abrüren vnd stiben / ein Pfundt / das Summarie sieben Pfundt macht / abgezogen werden / derhalben ein Metz gemacht / darein Sieben Pfundt gehen / dem Müller fürgesetzt / vnd jerslichen den Gerichtsherrn / zuübergießen / fürbracht werden solle. Vnd ob schon je zu zeiten / ein Sömere Getreide / etwas mehr / oder weniger wegen würde / solle doch berürter abzug gehalten werden / vnd bey neben eigentlich vermerckt / Was ein gantz Sommer gewogen / auff ein Kerb / die der Wegmeister haben solle / gar ausgeschnitten / so viel Pfundt mehr / vorn darauff / wie viel weniger / vnter sich / je als viel Pfundt als viel schnittlein / geschnitten werden / Vnd zu solchem / were aller hand sachen / halben gut / das sich niemiglich beflusse / solche Secke zumachen / das in einen / ein Sömere gienge / zu dem  
114  
könnte

Könte man ein Klein Secklein / zu den Kleien binden /  
vnd mit dem klaren Mehl / auffgeleget / vnd gewogen  
werden.

**Zum Vierdten /** Solle kein Müller / kein  
Korn / Mehl / noch Seck netzen / noch sonst kein hin-  
derlist gebrauchen / Wo man es aber erferet / so sol es  
für ein falsch gestrafft werden.

Nach dem aber Weitz / vor dem Mahlen / ge-  
wönlich genetzt wird / als in ein Sommere / ein mas /  
das ist / zwey Pfund Wasser / Wo der Malgast dens-  
selbigen Weitzen / daheim nicht netzet / vnd es dem  
Müller zuthun befihlt / so sol der Müller des gemah-  
lenen Mehls / zwey Pfund mehr / wieder geben / denn  
der Weitzen gewogen hat.

**Zum Fünfften /** Die Müller / so den Leu-  
ten zu Haus fahren / vnd das Getreide holen / Sol-  
len ein jeder ein gute Plarn / allennaln / auff seinem  
Korn ligen haben / in Regen vnd vngewitter / vber-  
ziehen / auff das die Seck / Getreid / vnd Mehl nicht  
nass werden / Vnd solle denselben Müllern / die den  
Leuten also zu Haus fahren / ein Pfund getreide mehr  
folgen.

**Zum Sechsten /** Solle ein jeder Müller  
ein Kasten darinnen ein Sommer mehls sey / in der  
Wage stehen haben / was an Mehl / vber den veror-  
denten zugelassen abgang / von eingewegenem Ge-  
treid / weniger sein / oder mangel würde / dem Mal-  
gaste dasselbige / aus dem Kasten zuerstatten.

SDaber ein Mehl vberlaufft / vnd sich mehr  
findet

findet / denn eingewogen / Das solle dem Müller in  
seinen Kasten folgen.

Vnd zu solchen / sollen von weniger mühe we-  
gen / drey Gefess / Nemlich / eins zu einem / eins zu  
zweien / vnd eins zu dreyen Pfunden gemacht / vnd  
geliehen werden / solchen ab vnd zugang / damit zu  
messen.

**Zum Siebenden /** Vff das von den Mül-  
lern / desto weniger vorteils gesucht / vnd betrugs ge-  
braucht / auch so irrunge einfielen / dieselbigen desto  
fürderlicher entschieden werden mügen / So sol in  
jedem Dorff / zu jeder Mühlwage / ein redlich Man /  
der gelegenheit Mehls / vnd Getreidichs versten-  
dig / verordent / mit pflichten solchs zu schawen vnd  
würdern angenommen werden / Also / wo ein Müller /  
an jemandes Getreite / oder jemandes am Mahlen /  
beschwerunge trüge / denselben anzusuchen / vber  
das Getreide / oder Mehl zufüren / vnd schawen zu-  
lassen / Welcher vnrecht befunden / der solle gestrafft /  
vnd dem Schawer / also bald neun Pfening / vor  
sein Mühe gegeben werden / Vnd das dem Mehl-  
schawer vnd Wegmeister / bey hoher ernsten Straffe /  
niemand in ihrer pflicht einrede / sondern wo jemand  
sich iehetes / vber ihr einen zu beschweren hette / der mag  
es bey dem suchen / der die Gericht / auff derselben  
Mühl hat.

**Zum Achten /** Solle die Wage offen ste-  
hen / vnd der Wegmeister darinnen gefunden werden /  
Nemlich / morgens / im auffgang der Sonnen / ein  
gantze stunde / vnd Abents im nidergang der Son-  
nen /

nen/ein gantze stunde / zu welchen zeiten / sich mennig  
lich / mit Getreide / ein / vnd Mehl auswegem zulassen /  
geschickt machen solle.

Vnd damit solches alles / vnnachlessig gehalten  
ten / So sollen die geschwornen Müller / neben dem  
Gerichtsherrn / im Jar zweimal / die Mühlen besich-  
tigen / vnd do einer vnrecht befunden / der sol vnnach-  
lessig / nach gestalt vnd grös der verhandlung / ge-  
strafft werden.

## Mülschreibers vnd Wegmeisters Gelübde.

**D**u sollest geloben vnd schweren / das du in dei-  
nem Ampt / alles Getreide / vnd Mehl / das  
in die Wage gebracht / itzlich / wes es sey /  
vnd wie viel es Zentner vnd Pfund / gewogen habe /  
durch dich selbst / vnd kein ander Person / eigentlich  
vnd getrewlich / in das Wagbuch einschreiben ei-  
nem itzlichen / Arm oder Reich / mit trewem fleis /  
recht wegen / vnd seinen ab / vnd zugang / getrewlich  
vnd fleissig vergleichen wilst / Domit dem Müller  
vnd Mahlgast / jedem sein gebührnis / nach laut der  
Ordnunge / folge vnd bleibe / niemand vor dem an-  
dern fördern / Sondern / wie die vngefährlich in die  
Wage komen / nach einander fertigen / Dich die  
verordente zeit / eigener Person / in der Wage sin-  
den lassen / die Gewicht vnd allen Zeug / zur Mühl-  
wage geordnet / fleissig auffheben / in acht haben /  
vnd zuor aus / das Rechenregister trewlich verwa-  
ren / das

¶

ren / das

ren / Damit nichts darinnen radirt / abgethan oder  
vernewert / auch nicht anderweit abgeschrieben wer-  
de / Vnd von jedem Sommer / drey viertel / oder halb  
ben Sommer / ein / vnd auszuwegen / nicht mehr  
denn ein Pfening / vnd von ein Viertel / ein Heller /  
zunemen / Dasselbige Geld von stund an / in die  
Büchsen legen / Vnd wo du erfereft / das der Mühl-  
wage ichtes abgezogen / oder mangelte / Solch fors-  
derlich der Oberkeit ansagen / vnnnd hierin kein Pers-  
son / vor der andern / es sey reich oder arm / vmb freund-  
schafft oder Feindschafft / Lieb / gunst / oder has-  
s willen / ansehen / oder zum vorteil oder nachteil / fors-  
dern / noch verhindern / mit Worten noch Wercken /  
Auch von Müllern / Mahlgesten / den ihren oder von  
jrent wegen / kein gescheneck noch gabe nemen / Son-  
dern allen vnd jeden / trewlich vnd fleissig dienen / ohn  
alle gefehrde.

### Müllers Gelübde.

**D**u solt geloben vnd Schweren / das Mühl-  
werck / mit aller zugehöre / vermüge der Ords-  
nung / vnnnd bestes verstandts / zu gemeines  
nutz forderung / in baw / würden vnd wesen zubrin-  
gen vnnnd erhalten / einem jeden das seine / besonder  
auffschütten / trewlich mahlen / bewaren / vnd wieder  
antworten / Niemandes das seine verwechsseln /  
mit dem mahlen kein vorteil / hinderlist noch falsch /  
gegen armen vnnnd reichen gebrauchen / auch nicht  
mehr nemen / noch nemen lassen / denn den rechten  
Mülmetzen / Desgleichen zuthun / bey deinem Ges-  
sinde.

sinde bestellen / nicht mehr Mastschwein aufflegen /  
denn dir inhalt der Ordnung auffzulegen gebüret /  
kein Vihe in die Mühle gehen lassen / vnnnd gar keine  
Tanben halten / auch keine Person vor der andern /  
vmb eigens nutz / liebe / Freundschaft / Feindschaft  
noch hasz willen / ansehen / fordern noch hindern /  
Sondern gleich vnd recht / trewlich fordern / ohn alle  
geferde.

### Mülknechts gelübde.

**D**u soltest geloben vnd schweren / das du wilt  
alles Getreide / so in die Mühle bracht / trew-  
lich bewaren / vnd auff's aller fleissigste arbeits-  
ten / dem Armen / als dem Reichen / Niemand das sei-  
ne verwechsseln / entwenden / Keinen für dem andern  
zu geferde fordern / noch verhindern / sondern in allen  
dingen / das Ampt eines trewen ehehalten / vnnnd  
Dienstboten erfüllen / vnnnd das vmb keinerley hand-  
sachen willen / vnterlassen / one geferde.

### Mehlbeschawers gelübde.

**D**u solt geloben / das du deines Ampts / auff  
erfordern mit der Schaw / Getreide vnnnd  
Mehls / fleissig vnnnd trewlich / auswarten  
wilt / Auch schawen / dem Armen / als dem Reichen /  
vnnnd nach befindung eines jedenguts / rechten wa-  
ren bescheid geben / kein Person hierinnen / vor die  
andern ansehen / fürdern noch verhindern. Vnd ob  
dir Getreide oder Mehl fürkeme / daran du zweif-  
felst / vnnnd vor dich alleine / nicht lautere erkentnis /  
N ij thun

thun köntest / einen verstandigen Becken / oder Mül-  
ler dir durch die Amptleute / oder Berichtsherrn / zu-  
ordnen lassen / vnd neben denselben rechte widerung  
thun / dich auch an deinem geordneten Lohn / lassen  
begnügen / vnd hiernon / weder Freundschaft / feind-  
schaft / forcht / eigen nutz / geschenck / vnd keinerley  
verleiten lassen / trewlich one gefehrde.

### Eyde der obgeschribenen geübde.

**W** Als mir von worten zu worten vorgelesen  
ist / vnd ich angelobt habe / das wil ich stet /  
fest / vnd vnuerbrüchlich / auch getrewlich  
halten / als mir Gott helffe / durch Ihesum Christum /  
seinen Sohn / vnsern L Ern.

**D**nu hierüber ein Müller / vnser / oder der Be-  
richtsherrn ordnung / vbertreten wirdet / der solle  
nach gelegenheit der Verbrechung / ernstlichen ge-  
strafft werden.

### Ungefehrliche Notel einer Rechts verfassung.

**N**ach deme sich Irrung vnd Gebrechen zwi-  
schen N. N. Klegern eins / vnd N. N. beklag-  
ten anders teils / von wegen N. sachen erhal-  
ten / Derhalben sie heut dato von mir N. N. Schöf-  
fern N. zu gütlicher verhöre / vorbeschieden wer-  
den / Vnd aber / vber allen angewanten fleis / diesel-  
bigen in der güte / nicht haben beygelegt / noch ver-  
tragen mügen werden / Als bekenne ich Schösser /  
das



das ich sie mit irer der Partheien bewilligung folgenden  
der gestalt / zu Rechte veranlasset vnd verfasst habe /  
Nemlich vnd also / das Klegler seine Klage / innerhalb  
vier wochen / gezwifacht / bey mir gerichtlich vberge-  
ben / vnd so bald darauff die gewehre an geloben sol /  
Dagegen der Beklagte in gleicher frist / nach empfan-  
gener abschrifft / seine verzugliche Exceptiones / im  
Recht Dilatorie genant / wo er derselben etzliche bet-  
te / sampt der antwort / vff erhobene Klage vnd Krie-  
ges befestigung / solle einbringen / darauff als denn  
Klager / seinen andern Satz vnd Replica / auch gezwif-  
acht / vnd Beklagter seine Duplicen / alles in glei-  
cher frist / vnd auff ein jeden Termin der vier wochen /  
bey verlust des Satzes / einwenden / vnd also mit bei-  
den setzen wechselsweise zum Vrteil beschliessen sol-  
len / jedoch das sich das letzte teil in seinem letzten  
Satze / newerung einzubringen / enthalte / Vnd sollen  
als denn die Acten auff der Partheien Vnkosten / zu-  
vorsprechen / geschickt werden.

DD nun einem oder beiden Teilen / im Vr-  
teil beweisunge vffgelegt / oder die sonsten von nöten  
sein würde / sol dieselbe wie gebreuchlich / in Sechsz-  
fischer frist volfüret / folgents geöffnet / vnd darauff  
jedes teil abermals mit zweien gedoppelten setzen /  
wechselsweise von vier wochen zu vier wochen / bey  
verlust des Satzes / zum Endurteil beschlossen wer-  
den / Der gestalt / das das anheben des Setzens an  
dem teil sey / wider den das gezeugnis gefüret / vnd  
wenn also zum Vrteil beschlossen / sollen allen Acta  
zuversprechen vberschickt / vnd das vrteil folgendes  
publiciret / Auch do darnach einem teil leuterun-  
ge von

ge von nöten / Sol ime die nachgelassen / vnd darauff  
auch mit zweien Setzen / von jedem teil beschlossen /  
vnd in zeit der vier wochen verfahren werden / zu vr-  
kunt hab ich Schösser mein petzschafft vffgedruckt /  
geschehen am 11. tag etc.

Wir wollen auch / das die Superadten-  
ten in vnserm Lande / auff die Pfarherr vnd Kirchen-  
diener fleissige achtung geben sollen / vnd do sie / an  
eines / oder mehr / Lehr oder Leben mangel befinden /  
welchen sie selbst nicht abwenden könten / vns das  
selbe in der zeit berichten. Gleicher gestalt sollen vn-  
sere Amptleute / die von der Ritterschafft / Schösser /  
Schultheissen / Kastner / vnd Rethen der Stedte / auch  
thun / vff das kein falsche Lehreeinreissen / auch der  
Priester ergerliches Leben / den Pfarkindern zu bestem  
Exempel / nicht geduldet werden.

### Beschlus.

**B**uehlen vnd gebieten hierauff euch allen vnd  
itzlichen vnsern Prelaten / Grauen / Herrn / des-  
sen von der Ritterschafft / Raubt vnd Ampt-  
leuten / Ampts verwesern / Schössern / Schultheis-  
sen / Gleitsleuten / Bürgermeistern / vnnnd Rethen der  
Stedte / auch allen andern / denen disfals die Bot-  
messigkeit gebüret vnd zustehet / gnediglich vnd ernst-  
lich / Das ihr vber dieser vnser Landsordnung / ge-  
boten vnnnd verboten / euch selbst / vnnnd den ewern /  
auch Landen vnd Leuten zum besten / vnnnd wolffart /  
fleissig halten / die Vbertretter vnnachleffsig straffen  
sollet / mit dieser gnedigen vnd ernstien verwarnun-  
ge / Do

ge / Do wir einiche Hinlesigkeit / bey einem oder  
mehr / spüren oder vermercken werden / das wir vns  
gegen dem oder denselbigen / derwegen nicht minder /  
denn gegen dem Verbrecher selbst / mit ernster vnd ge-  
duppelter straff / dermassen erzeigen wollen / daraus  
männiglich zuspüren / das wir hierüber festiglich wol-  
len gehalten haben.

Vff das auch dieser vnser Ordnung / so viel  
mehr müge gelebt vnd nachgegangen / So wollen  
wir / das sie alle Jar einmal / an einem jeden Ort / den  
Vnterthanen solle fürgelesen / vnd sie derselbigen zu  
geleben / mit ernst vnd fleis vermanet / vnd angehalten  
werden / Doch behalten wir vns hiemit für / diese vn-  
sere Ordnung / nach gelegenheit jeder zeit / zu vnser  
Land vnd Vnterthanen vffnehmen / wolffart / vnd ges-  
deien / zu endern vnd zu bessern / Auch do in einem  
oder mehr Artickeln / misuerstand oder irrungen / vor-  
fiel / darin deutung vnd erklerung zuthun / das alles  
wolten wir euch nicht verhalten / vnd geschicht daran  
vnser zuvorlesige vnd gantzliche Meinung / Zu  
vrkunt mit vnserm hierauff gedrucktem Secret besis-  
gelt / Vnd geben zu Weimar / nach Christi vns-  
fers lieben Herrn vnd Seligmachers geburt / im  
1 5 5 6. Jar / am Sontage Indica.

Register.

# Register.

## Dieser vorgeschriebener Landtsordnung.

1. Von Gottslesterung.
2. Verachtung Gottes worts.
3. Vom zutrincen.
4. Durerey vnd Ehebruch.
5. Schambare wort.
6. Todschleger.
7. Vom Wucher.
8. Heimliche Verlubnus.
9. Der Pfarherr zins.
10. Misbreuche an den Gerichten.
11. Oberleuterung.
12. Appellation.
13. Fürfoddern der Schuldiger.
14. Bekentliche Schulden.
15. Hülfsgeldt.
16. Ehenwahr.
17. Rügegericht.
18. Advocaten vnd Procuratores.
19. Notarien.
20. Inventarien.
21. Ober vnd Erbgericht.
22. Schmehe vnd Schand geticht.
23. Vormundschaftten.

- 24 Vnnottürfftige Klagschriefften.
- 25 Gunste vnd Manlehen güter.
- 26 Der Empter gerechtigkeit.
- 27 Wufen habern.
- 28 In bereitschafft zu sitzen.
- 29 Von jagen vnd Weidwercken.
- 30 Roden vnd verwüstung der Gehültze.
- 31 Kauff der Rittergüter.
- 32 Kauff der Bawern güter.
- 33 Vereinzlung der Bawern güter.
- 34 Verreinigung der Felder.
- 35 Flugfrohne.
- 36 Zinsreichung.
- 37 Bewme zupflantzen.
- 38 Dorff vnd Feldgreben zumachen.
- 39 Die hohe Landstrass.
- 40 Der Bawren harnisch.
- 41 Verkauffen der Früchte im Felde.
- 42 Von Vorkauffen.
- 43 Liecht vnd Wnschlitz kauff.
- 44 Fleischhawer.
- 45 Becken.
- 46 Auffnemen frembder Leute.
- 47 Unbekante nicht zu herbringen.
- 78 Müßiggenger nicht zu dulden.
- 49 Miethenfer.
- 50 Dienstboten oder Gesinde.
- 51 Wirtshenfer oder Gasthoff.
- 52 Wein vnd Bierkeller.
- 53 Kretschmar auff den Dörffern.
- 54 Gemeine Bier.

8

Burgerz

- 55 Bürgerliche handtiring.
- 56 Bestetigung alter Ordnung vnd Vertrege.
- 57 Rauch leder vnd Felwerck.
- 58 Der Junfft handwerker straff.
- 59 Apoteker vnd Ertzte.
- 60 Würtz vnd Zucker.
- 61 Goldschmide.
- 62 Kannegiesser.
- 63 Holtzkauff.
- 64 Pawen.
- 65 Kerner.
- 66 Werck vnd Tagelöhner.
- 67 Botenlohn.
- 68 Holtzhausen.
- 69 Von Hochzeiten.
- 70 Tantzten.
- 71 Pfeiffer vnd Spiellent.
- 72 Kindtauff.
- 73 Obermessige zerung / Kirmessen vnd Spilen.
- 74 Wüstung vnd laiden.
- 75 Schaffhalten.
- 76 Tauben halten.
- 77 Jüden.
- 78 Zigeuner / Bettler / Spitzbuben.
- 79 Fischordnung.
- 80 Von Krebsen.
- 81 Flachsrösten.
- 82 Steigerung des zehenden schnits.
- 83 Kirchen vnd Dorffrechnung.
- 84 Nutwillige Benheder.
- 85 Einspennige vnd hernlose Knecht.

Spiln

- 86 Spinstuben.
- 87 Der Kramer Hausiren.
- 88 Kleidung.
- 89 Feuerordnung.
- 90 Mülordnung.
- 91 Verfassung zum Rechten.
- 92 Aufsehen auff die Kirchendiener vnd ihrer Tere.

Gedruckt zu Jhena / durch Donat  
Rickenhan.

I S 8 0

Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page.





9/c 1503

ULB Halle  
003 728 544

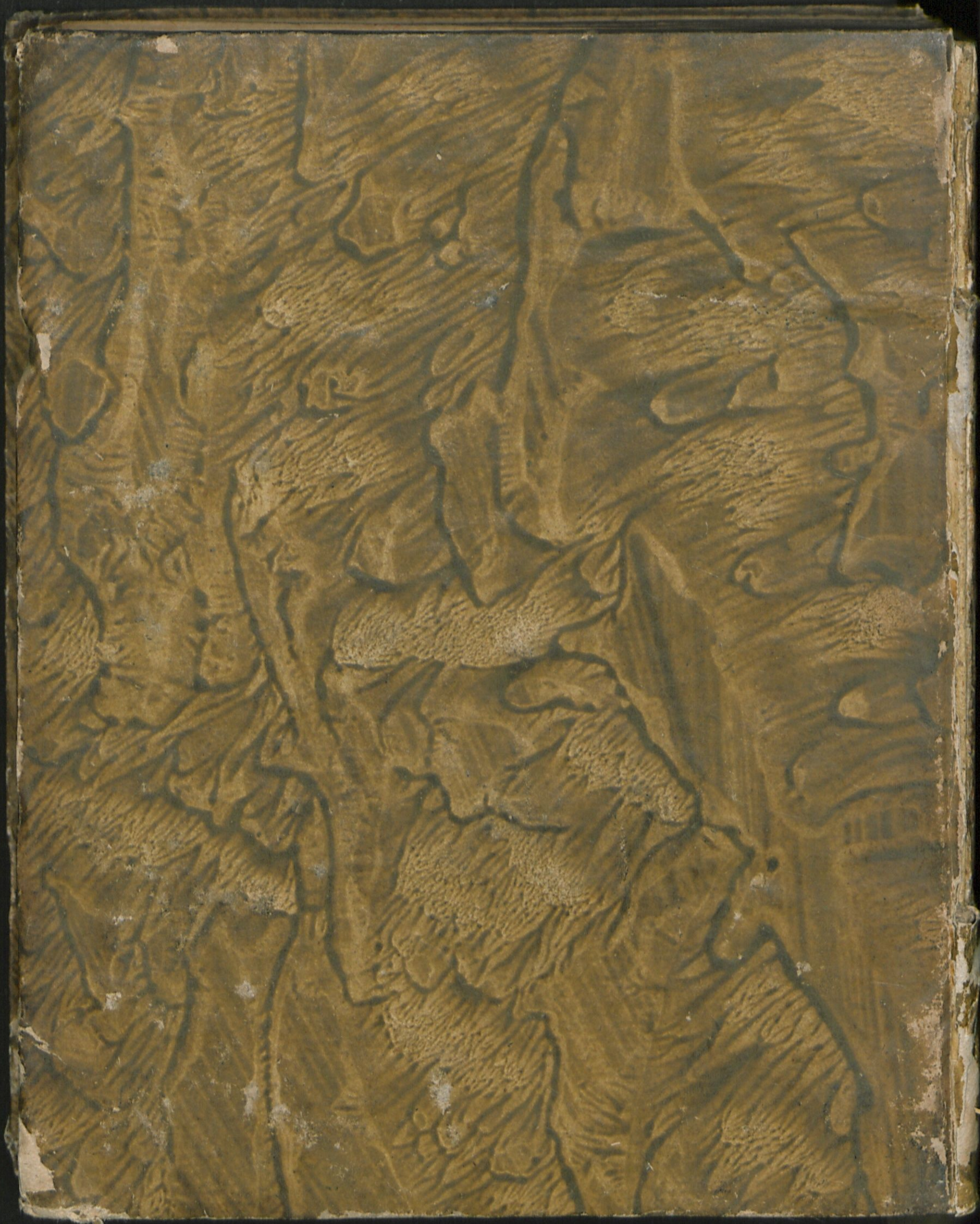
3

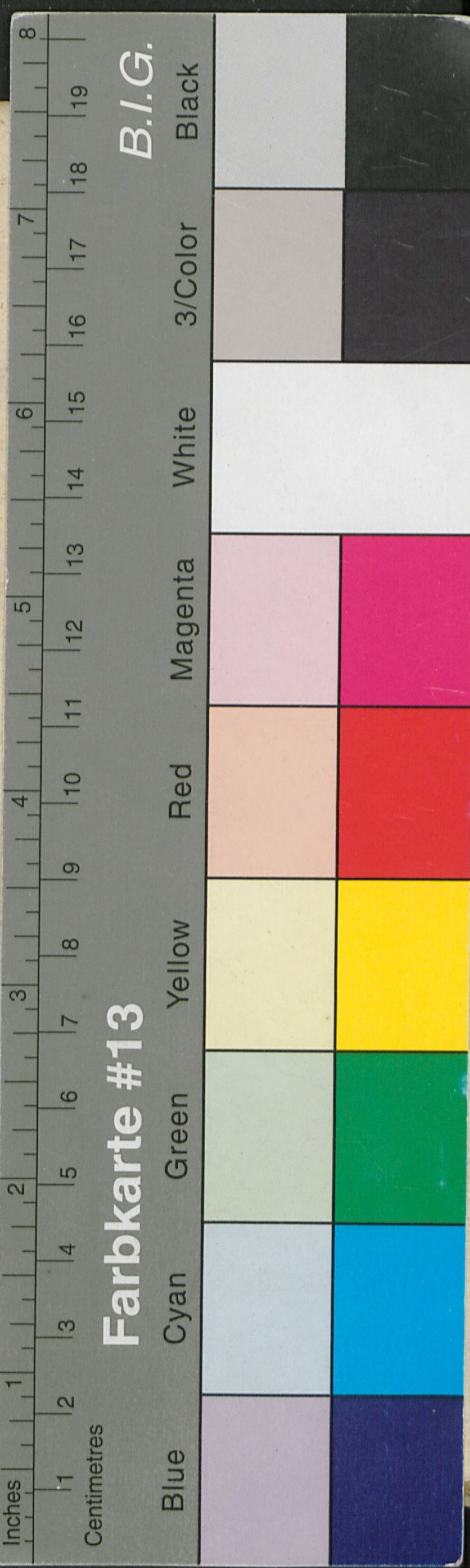


f  
sb.

M.A.







Der durchleuchtigen/  
hochgeborenen Fürsten vnd Herrn/Her-  
ren Johans Fridrichen / des Mittleren/ Herrn Jo-  
hans Wilhelm/ vnd Herrn Johans Friderichen / des  
Jüngern/ gebrüdere / Herzogen zu Sachssen / Landgrauen in  
Düringen/ vnd Marggrauen zu Meissen/ Pollicey vnd  
Landtsordnung/ zu wolffart vnd bestem/der selben  
Landen vnd Vnterthanen/ bedacht  
vnd ausgegangen.



Gedruckt / Anno 1580.

